

Werk

Titel: Archiv für civilistische Praxis

Ort: Heidelberg

Jahr: 1824

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345574613_1824_0007 | log14

Kontakt/Contact

<u>Digizeitschriften e.V.</u> SUB Göttingen Platz der Göttinger Sieben 1 37073 Göttingen

Archiv

für die

civilistische Prazis.

IX.

11eber die Compensation und ihre Liquiditat. Bon herrn Professor hafse zu Bonn.

Don dem hier aufgestellten Gegenstande ist schon mehrmals in dieser Zeitschrift (B. II. S. 215. 10. B. III. S. 195. 10.) die Nede gewesen. Bei der Gelegenheit sind mehrere intersessante Punkte zur Sprache gekommen; die Practiker, welche sich der Sache dermalen angenommen hatten, sind nicht zur Einigkeit gelangt, weder unter sich noch mit andern Practiskern von entschiedenem Auf welche an andern Orten über diese Dinge sich hatten vera. In lassen; es würde sehr und billig seyn, wenn man die Ursache so unheilbaren Zwiespalts in dem Zustande der Praxis suchen wollte, gewiß muß die Theorie, wie sie dort benutzt werden konnte, wenigstens einen Theil dieser Schuld auf sich nehmen: mithin muß es als wahres Bedürsniß erscheinen die ganze Sache noch einmal einer neuen und sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen.

Ueber die Frage, ob jur Einrede der Compensation Lis quidität ersorderlich sep oder nicht, ist bekanntlich schon frühe gestritten worden, Eujaz und Donell stehen sich schon als Häupter entgegengesetzter Parteien gegenüber. Der ers stere 1) behauptet unbedingt das Ersorderniß der Liquidität,

¹⁾ Cujacii observat. VIII. 16. pr. fin. X. 12. in f.

nicht bloß für des neneste, sondern auch durchaus für das alte Recht. Der letztere 2) dagegen stellt die Meinung auf, nach altem Recht sep Liquidität gar nicht ersorderlich ger wesen 3). Nach ueuestem römischen Recht unterscheidet er schon, ob der Beklagte schon gleich convictus war, oder die Compensation nicht zu ordentlicher Zeit entgegengesett hatte, dann soll Liquidität nöthig sepn: opponirte er dages gen die Compensation gleich bey der Litis contestatio, ohne convictus zu sepn, so soll nun, nach seiner Meinung, Il liquidität nichts ausmachen. Die Meinung des Donellus hat im allgemeinen bei den Theoretisern und Practisern den mehrsten Beisall gesunden, und es hat sich hier umgekehrt wie bey der Eulpa gemacht.

Wir finden diese Theorie nur in wenig veranderter Form, etwas anders vielleicht gestaltet in Beziehung auf den heutis gen Proceg, und mit einigen Nebenausführungen, in uns fern neuern Spftemen, Sandbuchern, Commentaren und Abs handlungen wieder, wie man fich leicht überzeugen fann, wenn man nur in allen befannten Buchern nachsehen will. Einige Stimmen haben fich wohl einmal dagegen horen laffen, aber ohne durchzudringen, und ohne die entgegengesette Meinung fefter zu begründen, als Cujag es fchon gethan hatte. Go, darf man wohl fagen, rudte die Theorie feit dem 16ten Jahrhundert hier um feinen bedeutenden Schritt weiter. Das fonnte nun aber auch gar nicht getadelt wers den, wenn nur in dem, mas Donell aufgestellt hatte, das Wesen der Sache durchaus richtig aufgefaßt und entwifs felt ware, fo daß der Praris jugemuthet werden fonnte, dieß nur mit dem rechten Sinne immer und allemal anzu: wenden. Denn es ift nur die Beife effect füchtiger und meiftens talentlofer Schriftsteller fich ba noch auszeichnen gu wollen, wo das Befte ichon gethan ift, eine Weise, die bei

²⁾ Donelli Comm. ad Cod. h. t.

³⁾ ad L. ult. ibid.

durchweg reelleren Beftrebungen nie allgemeinen Beifall finst den wird. Aber in unserm Fall ift es schwer ju glauben, daß die Sache im Wesentlichen schon abgeschlossen sep.

Sieht man nämlich auf das Schickfal der Praxis in dies fer hinficht, fo behalf fie fich wohl mit dem Axiom: im or; dentlichen Proces, wenn zu rechter Zeit die Einrede der Compensation vorgeschütt worden, fteht Miguidität gar nicht im Bege, im Executivproces ift überhaupt Lis quidität der Einreden erforderlich; fo bleibt denn eigentlich nichts Besonderes und Eigenthümliches bei der Einrede der Compensation übrig, wenn man nicht, wie allerdings die Proceffualiften vielfältig (erft die neuesten haben fich gang davon hinweggemandt), privilegirte Einreden noch ans nimmt, und unter diese die exceptio compensationis ftellt, wozu freilich die L. ult. C. h. t. große Anreizung gibt. Im allgemeinen fonnte fie fich damit behelfen; aber jeder, der Gelegenheit gehabt hat, fich etwas weiter umgufehen, und darauf aufmerksam gewesen ift, wird die Erfahrung gemacht haben, daß man in einzelnen Gallen nicht felten damit anges flogen ift, und ein befferes Gefühl, und ein guter practischer Taft, wo er vorhanden war, auf gang andere Wege leitete. Bum Glud gibt es hiervon gedruckte Beifpiele, ein recht ins tereffantes ift schon in dieser Zeitschrift vorgefommen. Uns ter den im Jahr 1808 herausgekommenen Rechtsgutachten und Entscheidungen des damaligen Beidelberger Spruchcolles gii befindet fich G. 273. ic. der Fall: zwei Raufleute, wenn ich anders recht verstanden habe, hatten in feiner allgemeis nen Sandelsfocietat mit einander geftanden, aber fie hatten eine gemeinschaftliche Sandelsunternehmung mit einander aus, geführt, welche der Gine, der damalige Beflagte, geleitet hatte, und dann auch eine andere gemeinschaftliche Unterneh mung, welcher aber der Gegner, der damalige Rlager, vor: geffanden hatte: beide Unternehmungen hatten weiter feine Berbindungen mit einander gehabt, und so waren es also gang auseinander liegende Erwerbssocietäten gewesen, von

benen jede einen verschiedenen speciellen Gegenstand gehabt hatte; nur zufällig und äußerlich waren fie dadurch verbuns den worden, daß der Rlager Forderungen an den Beklagten aus dem von diesem dirigirten Geschäft mit Forderungen, die der Beflagte an ihn aus der andern Unternehmung hatte, in einem Contocurrent gusammengestellt und verrechnet hatte. Aus einer diefer disparaten Societäten mar ein Reft von 543 Mthlen. im ordentlichen Proces eingeflagt worden. Mit Diefem Reft hatte es anerkannt feine Richtigkeit. Dagegen behauptete nun aber der Beflagte, er habe aus der andern Societät noch zu fordern, und wenn der Rlager darüber ors dentlich Rechnung ablegen wurde, so wurde fich ergeben, daß dieß fogar noch einen Ueberschuß für ihn abwerfen wurde, er schütte alfo Compensation vor und verlangte jum Behuf berfelben vorläufige Rechnungsablegung. Aus den Acten ers gab fich aber, daß die causa agendi, wenn gleich im ore dentlichen Procest geflagt war, doch schon außer Zweifel ges ftellt worden, daß aber der Beflagte ein diefer gang frems des, wenn gleich zwischen denselben Personen Statt findens des Berhältniß hatte hineinziehen wollen, was, wenn es burchschaut werden follte, ju großen Weiterungen und lans gem Aufhalt führen mußte. Indem die damaligen Mitglie: der des Beidelberger Spruchcollegii hiervon die große Uns billigfeit einsahen, konnten fie nicht geneigt fepn, dem Uns finnen des Beflagten, mit der Bezahlung feiner Schuld die Beendigung fo großer Beitläuftigfeiten abzuwarten, nachzus geben. Und doch war hier die exceptio compensationis zu rechter Zeit vorgeschütt, und doch war hier nicht summarischer Proceg. Indem das practische Gefühl nicht irre leiten fonnte, fah man fich nach theoretischer Sulfe um, der Grundfat (S. 273.)

"daß im ordentlichen Processe auch illiquide Forderungen zur Compensation gelassen werden mußten, wenn der Bestlagte sich nur gleich bei der Einlassung darauf berufe," schien entgegenzustehen, diesem Grundsab, meinten zwar die

Urtheilsverfaffer, "ftanden felbst bedeutende Ameifel entgegen, aber er fep jest allgemein angenommen." Der L. 14. S. 1. C. de compensat. (S. 278.) glaubte man nicht recht trauen zu dürfen, da manche Rechtslehrer fie fo interpretirten, daß fie für den vorliegenden Fall die offenbarfte Billigkeit nicht retten konnte. Man entschloß sich alfo, den Beklagten aus dem Grunde ad separatum ju verweisen, weil der Beflagte nicht mit einer Gelbforderung gegen jeine Gelbfor: berung, fondern gegen eine Geldforderung mit einer Fordes rung auf ein Factum, nämlich Rechnungsablage, compenfis ren wolle. In einem Unhange des feel. Gensler ju einem Auffat in diesem Archiv (B. II. Rro. 17. S. 215. 20.) wurde die Richtigfeit diefer ratio decidendi bestritten, und barüber entspann fich noch ferner ein gelehrter Streit (B. III. S. 195. 20.) beffen Contenta und hier nicht intereffi ren konnen, da er fich in die Auslegung von Gefegen ver: lief, die über unsern Gegenstand fein sonderliches Licht ver: breitet haben, am wenigsten aber bem feel. Gensler hatten Beranlaffung geben follen, jenen Urtheilsverfaffern einen Borwurf daraus ju machen, "daß fie die Gefete nicht anges führt hatten, worauf fie ihre Entscheidung fundirt hatten., Doch in der hauptsache bin ich allerdings Gensler's i Mei nung, nur glaube ich jugleich, daß Jenen ihr Jrrthum, wenn es anders einer ift, mehr Ehre macht, wegen des richts tigen practischen Gefühls, welches fie dazu verleitete, als dies fem, seine Wahrheit, da fie ihm ju nichts als dem Resultat verholfen, daß "ber weitschichtige Beweis der Einrede", so wie, "daß vielleicht eine besondre Liquidationsinffan;, ein Rechnungsproces hinter ber Definitive entstehe", gar nicht hatte beachtet werden follen, "da dieses ja auch in dem Pros cef ber Rlage ber Fall feyn fonne," Denn um nur dies hier zu berühren, fo fann ja in einem Compensationsfall ber Beflagte niemals durch die illiquide Rtage in Berlegenheit fommen, da ihn nichts hindert, feine vielleicht liquide Ges genforderung in einer davon unabhängigen Rlage zu verfolgen.

In der furzen Zeit, daß ich hier in Bonn bin, haben wir in unserm hiesigen Spruchcollegium zwei ähnliche Fälle zu entscheiden gehabt. In beiden war nicht eigentlich summarisch geflagt, wenn gleich in dem einen das Document, woraus sich die Schuld des Beflagten ergab, gleich Anfangs beigebracht worden war, in beiden wurde der Beflagte wer gen Illiquidität der exceptio compensationis ad separatum verwiesen, und wir sind nur darin von den Gründen jener Beidelberger Entscheidung abgewichen, daß wir uns herzhafter auf die laut redende Natur der Verhältnisse und freilich denn auch auf eine richtigen Grundsägen angepaßte Auslegung der L. ult. C. de compens. cit. verlassen har ben. Da der eine dieser Fälle mir näher zur Hand liegt, und auch wohl interessanter seyn möchte, so werde ich nur diesen hier furz erzählen.

Eine Sandlungsgesellschaft flagt gegen einen Raufmann auf eine namhafte Summe, die er ihr dadurch schuldig ges worden fenn foll, daß er von ihr Wechfel: Rimeffen gur Eine caffirung erhalten, das daraus eingezogene Geld aber, bis auf eine fleine Summe, die gleich abgezogen wurde, nicht eingefandt habe. Der Beflagte leugnet dieg Factum, die Richtigfeit deffelben aber erhellt aus einem Briefe des Beflagten, dem dieser, ohne ihn abzuleugnen nur einen andern Sinn unterzulegen versucht. Ein Gegenbeweis gegen bas, was aus diesem Document hervorgeht, ift nach der Natur des Falls und den in den Acten enthaltenen Behauptungen nicht mehr deufbar. In eventum wird aber vom Beflagten eine Gegenforderung zur Compensation opponirt, die er zwar gegen die gange Societat als folche zu haben behauptet, die aber, wie es gang flar ift, auf jeden Fall nur gegen einen der socii, den die andern nicht einmal als socius anerkens nen wollen, gang abgesondert von feinem Societätsverfälte niß, aus einem der Societat felbst gang fremden Ber schäft gerichtet sepn, also auch nur die Rate dieses socii an der eingeklagten Summe treffen und fürzen kann. Um

diefe Einrede der Rlage, was Liquidat betrifft, gleich gu ftellen, mußte erft erwiefen fenn

- 1) daß die behauptete Schuld wirklich vorhanden sey. Der Beklagte hat darüber bloß ein nicht gegenseitig aners fanntes Contocurrent beigebracht,
- 2) daß der Schuldner wirklich einen Untheil und welchen er in der Societät hatte,
- 3) daß ihm ein Suthaben in der Societät zufomme, wo, rauf die Compensation geschehen fonne.

Alles dieß ist von den Alägern in Abrede gestellt, und um die beiden letten Beweise zu führen, wäre eine vollstänz dig ausgeführte in diesem Augenblick vielleicht nicht einmal mögliche Societäts: Bilance, die der Beklagte, obgleich extraneus, doch um sein Necht auf Compensation darzuthun, wie dort im Heidelberger Fall die Nechnungsablegung freizlich verlangt, die ihm aber geweigert wird, in der That unentbehrlich.

Unter diesen Umständen stellt sich also die gegenwärtige Miquidät der exceptio compensationis deutlich dar. Das Gericht der ersten Instanz hatte schon den Betlagten pure schuldig erkannt, und das Sprucheulegium fand kein Berdensten, dieß Urtheil mit dem Zusaß zu bestätigen, daß es demselben freigestellt werde, seine dermalen illiquide Forder rung in separato geltend zu machen.

Der Fall, den ich hier vergegenwärtigt habe, hatte noch einige andre Verwicklungen und Eigenheiten, die für unfre Aufgabe nicht interessant sind, bei der obigen Entscheidung aber doch in Vetracht kommen. Ob man das, was ich herz ausgehoben, als wirklichen Fall, was er freilich ist, oder als singirten ansehen will, ist gleichgültig, denn es kommt und hier nicht auf Auctorität sondern auf Anschaulichkeit von vorne herein, und auf Anregung des richtigen Gefühls an. Auf keinen Fall habe ich im Sinne, das hiesige Spruch; collegium für meine bisherigen und noch folgenden Behaup; tungen irgend verantwortlich zu machen.

Wenn wir es nun versuchen wollen, die Sache, wieder im allgemeinen aufgefaßt, dem Auge näher zu führen, nehmen wir dabei dießmal das Necht aller Abhandlungen in einer periodischen Schrift in Anspruch, daß man so wenig völlige Abrundung des Ganzen, als Abglättung und Erschöpfung des Einzelnen verlangen kann, sondern Manches der weiteren Fortführung Andrer überlaffen werden dark. Es könnte schon ein Verdienst seyn, wenn man es nur erst möglich machte, den Streit, oder wenn man lieber will, den Disput, ohne zu den alten Noten immer wieder zurückzusehren, doch so zu führen, daß er sich nicht ganz ins Wilde verliefe.

Aufforderung genug, sollte man denken, liegt in der Natur des Gegenstandes, zu einer fortgesetzen ernstlichen Unstersuchung, denn bei der großen Häusigkeit ähnlicher Fälle, wie die erwähnten, wo sich das practische Gefühl einer steis fen Theorie nicht unterwerfen will, müßte es doch schlimm seyn, wenn man sich nicht am Ende über eine im Sanzen zutressende Theorie sollte vereinigen können, nur müssen freie lich die Wege vorher einigermaaßen verabredet seyn.

In der folgenden Erörterung wird, wie sich leicht ers warten läßt, auch manches Nechtsgeschichtliche vorkommen. In älteren Schriften, namentlich von Eujaz, ist hier schon trefflich vorgearbeitet worden. Auch der Herr Verfasser des oben erwähnten frühern Aussause im Archiv, wobei sich der Gensler'sche Unhang sindet, hat dieß zu benutzen gesucht. Er meint, die L. ult. C. de comp. cit. und §. 30. J. de act., welcher ohnehin nur von dem depositum spräche, und höchstens eine Singularität rechtfertigen künnte 4), ber

⁴⁾ Dies ift mir gang unverfländlich gemefen, da beide Gefehe das Depositum nur als eine Ausnahme der in ihnen aufgestellten Regel anführen, eine Ausnahme, die Juftinian nicht erft gemacht hat, sondern die als Sah für sich, nämlich daß beim

joge fich auf eigenthümliche romische Procefformen, naments lich darauf, daß in stricti juris negotiis die Einreden schon vor dem Prator nothwendig vorgeschützt werden mußten, und unerlaubt war, foldje vor dem judex pedaneus nachjutra gen; daher gebe jene Conftitution für unfern Sall gar feine Entscheidung. Sie rede vielmehr von dem Rall, da die exceptio compensationis bei einem stricti juris negotio vor dem Prätor nicht vorgetragen worden war, sondern vor dem judex pedaneus nachgetrag en werden mußte, und gebe nun die fem die Weifung, daß er den Beflagten nur dann mit jener Ausflucht noch hören folle, "si causa, ex qua conpensatus, liquida sit, et non multis ambagibus innodata." Man muß es schon bantbar erfennen, wenn ein Practifer eine rechtsgeschichtliche Unficht in Bulfe ruft; sonst ift es bekannt genug, daß ju Justinians Zeit der alte Ordo judiciorum privatorum mit feiner regelmäßigen Sonderung der Kunctionen des Prators und des Juder feit Jahrhunderten ichon aufgehört hatte, und daß ihm in einer allgemeinen Borschrift 5) über Compensation wohl am wes nigsten in den Sinn fommen fonnte, einem judex pedaneus besondere Weisungen zu geben. — Die rechtsgeschicht: lichen Quellen find über diesen Gegenstand fehr arm, auch das was die Institutionen des Gajus hinzugebracht haben, ift nicht viel, und an fich fehr dunkel und lückenhaft. Aber bei unferm Gegenstande tritt es befonders ftark hervor, daß man die Quellen, sowohl alte als neue, gar nicht recht ver: stehen fann und manches ewig rathselhaft erscheinen muß, wenn man nicht in die innere Natur des Gegenstandes felbft, in seinen unveränderlichen Begriff eingedrungen ist. Damit

Depositum gar feine Compensation gulaffig fen, fcon gu Paulus Beit erifiirte f. Paulus R. S. II. 12. S. ult. ben Schulting S. 282.

⁵⁾ Der herr Berfaffer nennt es ein Refcript ; vielleicht beswegen, weil Joanni P. P. darüber febt?

foll nicht gerade gesagt seyn, daß, wo daß geltende Recht diesem Begriff eine unnatürliche Gewalt zugefügt hat, dieses als ungültig zu beachten sey, aber gewiß tst doch auch, daß die Natur der Sache ein Wort mitzureden habe, und daß wo nicht erweislich das Geset derselben widerstreitet, ihr die Entscheidung zukomme. Sieht man aber nur recht zu, so wird man das Geset im Ganzen und Einzelnen mit der Natur der Dinge und Verhältnisse hier in Uebereinstims mung finden, wenn auch in mancher hinsicht zu wünschen übrig bleibt, daß es sich vollständiger und bestimmter über unsern Gegenstand ausgesprochen hätte.

Um es gleich voraus zu fagen, werde ich auf zwei Puncte hier mehr, als gewöhnlich geschieht, ausmerksam seyn:

- 1) was es in Beziehung auf Compensation mit dem Unterschiede, ob die beiden Forderungen, die gegen einander aufgehen sollen, ex eadem causa herrühren, oder nicht, eigentlich auf sich habe; denn dieser Unterschied konnte doch nicht aus reinem Zusall in §. 39. J. de actionibus angedeutet seyn;
- 2) welche wesentlichen Unterschiede zwischen der exceptio compensationis und der sogenannten exceptio solutionis, ungeachtet der von den Auctoren so sehr hers ansgehobenen Verähnlichung, übrig geblieben sind. Hätte man hier der Aehnlichkeit kein zu großes Sewicht beis gelegt, so würde man die eigenthümliche Natur der Compensation besser erkannt haben. Wir werden daher auf die Unähnlichkeiten gelegentlich hinweisen und darin dem Beispiel des Sajus uns annähern, der, indem er in III. 61—68. die beiden Institute der Compensatio und Deductio fast nur rein practisch bezeichnet, in §. 66—63. grade nur die Unterschiede derselben von einander heraushebt. Wiederum werden dadurch auch die Aehnlichkeiten mehr Character erhalten.

Indem wir die gemeinen Bedingniffe aller Compensation, daß die beiden Forderungen unter Denfelben Personen Statt

finden, und auf fungible Sachen gleicher Art und Güte (es soll in der Folge immer repräsentativ von Geld die Rede sepn) gerichtet sepn müssen, als befannt voraussesen, gehen wir von der gewiß richtigen Bemerkung aus, daß alle Compensation von Grund aus auf Aequitas, d. h. hier, auf natürzlicher Billigkeit, wie sie aus den jedesmaligen Berhältnissen nach ungefünstelter und ungezwungener Ansicht hervorgeht, beruhe 6). Daraus läßt sich denn schon schließen, daß wie es nach römischer Ansicht contra bonam sidem und dolus war, die Compensation zu verweigern, wo sie billig war, cs aus gleichem Grunde als mala sides und fraus erscheis nen mußte, die Compensation da aufzudringen, wo sich zeigen läßt, daß es unbillig und gegen die Verhältnisse, ganz natürlich angesehen, seyn würde ihr dermalen Gehör zu ges ben.

Nun ift es aber im allgemeinen allerdings richtig, daß wenn ich an denjenigen, welcher mich wegen einer Geldsumme belangt, ebenfalls eine schon fällige Geldsumme in fordern habe: er hat an mich zu fordern, ich gleichfalls an ihn —, A) ich nicht genöthigt werden muß, ihm irgend etwas zu bezahlen, wenn die beiden Forderungen sich decken, und ist meine Forderung kleiner, so muß dieß abgezogen werden; denn sonst gäbe es hier ja ein müssiges hin; und herz zahlen, erst müßte ich zahlen, dann das Gezahlte wieder zurückfordern ?), das kann nicht billig seyn, sobald dieses Verhältniß der beiden Forderungen wirklich constirt, wirklich dem Nichter vor Augen liegt, und wirklich der Besklagte sich darauf beruft. Eben so

B) versteht sich auch nach Billigkeit von selbst, daß wenn

⁶⁾ L. 36. D. de admin. tut. L. 18. D. L. 5. 6. C. h. t.

⁷⁾ L. 3. D. h. t. (Pompon.) Ideo compensatio necessaria est, quia interest nostra potius non solvere, quam solutum repetere. Bergl. L. 173. §. 3. D. d. R. J. Dolo facit, qui petit quod redditurus est.

ich ein Intereffe dabei habe, das Aufheben der beiden For: berungen durch einander, fo weit fie fich beden, gurude gerechnet werden muß bis zu dem Augenblick, da beide Forderungen jugleich fällig waren, denn von dem Augen: blick an mußte es im Effect so gut senn, als ware ich dem andern nichts mehr schuldig. Dieß fann fich in mehrern Folgerungen zu erkennen geben, Sauptfolge ift aber, daß. wenn die Forderung an mich Zinsen trug, meine an den andern aber nicht, oder nicht fo große Binfen, von dem bezeichneten Augenblick an alle Binfen wegfallen muffen. In diesem Sinne kann man schon sagen, die Compensas tion muß ipso jure eintreten, d. f. es bedarf feines bes sondern Acts, feiner Berabredung, feiner Liquidation und Aufrechnung, es tritt das von felbft ein. Die Fol: gerung fand wenigstens ichon ju Geverus Zeit statt; der es in einer Constitution aussprach, und so erkannten es auch folgende Raifer ausdrücklich an 8). Aber auch die Bezeichnung des fich von felbst Berstehens, des von felbst Eintretens durch "ipso jure" rechtfertigt fich theils durch die Art, wie auch fonft diefer Ausdruck gebraucht wird, theils durch die Texte felbft, wo er in diefer speciellen Beziehung grade vorfommt. Es ift allen befannt, daß das Wort grade in Verbindungen vorkommt, wo gesagt werden foll, es trete eine Rechtswirfung unter Borauss fegung gewiffer factischer Umftande, von felbft ein, ohne Bermittlung einer in andern Källen nöthigen besondern Handlung, mag diese Sandlung nun ein Act ber Obrigs feit, 3. B. Ertheilung einer eignen exceptio oder eis ner restitutio in integrum burch den Prator, oder ein Act der Parten fenn, für welche die Rechtswirfung eine treten foil, wie wenn j. B. es feiner Untretung bedarf, um die Erbschaft zu erwerben, oder wie hier; oder endlich mag eszeine Sandlung fenn, die aus beiden Genannten

⁸⁾ L. 11. 12. D. L. 4. 5. C. h. t.

zusammengesett ist, wie z. B. wenn vom primus institutus gesagt wird, daß er nachdem der secundus institutus und sein Substitut die Erbschaft außgeschlagen, dessen Theil hinzubekomme ipso jure, ohne daß es nöthig sep bonorum possessio zu bitten und zu ertheilen 9). Unser Fall hat wohl am mehrsten Aehnlichkeit mit der ipso jure eintretenden Herabsehung der dos durch nothwendige Impensen, vornämlich deswegen, weil dabei auch eine mater rielle Bedeutung des ipso jure mit der sormellen zusammentrifft 10).

Für unfre specielle Beziehung rechtfertigt den Ausdruck

S. 4. C. h. t. Imp. Alexand. A. Capitoni. Si constat, pecuniam invicem deberi, ipso jure pro soluto compensationem haberi oportet ex eo tempore, ex quo ab utraque parte debetur, utique quoad concurrentes summas, ejusque solius, quod amplius apud alterum est, usurae debentur, si modo petitio earum subsistit.

Hier ist keine Beziehung auf Processualistisches, auf den forzweilen Gegensaß von per exceptionem zu verspüren, sonz dern es bezieht sich das ipso jure offenbar auf das materielle von selbst Eintreten der Compensation, indem hier sogar speciell unstre obige Folgerung hinsichtlich der Zinsen daraus gezogen wird. Es ist nicht zu vermuthen, daß die Worte ipso jure, obzleich auch ohne sie ein vollständiger Sinn herzausfommt, welchen sie nur noch nachdrücklicher darlegen, interpolirt sind, denn da, wie wir sehen werden, dieß überall nicht als eine Neuerung von Justinian hinzugesommen ist, so konnte ein solches Einschiebsel fast nur da motivirt seyn, wo im ursprünglichen Text per exceptionem stand, dieß

⁹⁾ L. 2. S. 8. D. d. B. P. s. t.

¹⁰⁾ Bergl. L. 5 D. d. imp. in res dot. L. 56. §. 3. D. de J. D. L. 5. §. 2. D. d. pact. dot. mit L. 1. §. 4. L. 2. pr. L. 5. D. d. dot. praeleg.

paßt nun aber hier gar nicht hinein. Eben fo im materiele fen Sinn fommt der Ausdruck zweimal vor in

L. 10. pr. D. eod. (Ulp.) Si ambo socii parem negligentiam societati adhibuimus, dicendum est, desinere nos invicem esse obligatos, ipso jure compensatione negligentia facta. Simili modo probatur, si alter ex re communi aliquid percepit, alter tantam negligentiam exhibuerit, quae eadem quantitate aestimatur, compensationem factam videri, et ipso jure invicem liberationem.

Was das ipso jure hier bedeute, daß es nicht auf bloß fore melles, sondern auf materielles von selbst Wirken, gehe, zeigt der ganze Zusammenhang, zeigt im Ansange die Bere bindung mit — desinere nos invicem esse obligatos — jetzt in diesem Augenblick, wo die beiden Forderungen zus sammentressen, hört von selbst alle Berbindlichseit wechselzseitig für uns auf; zeigt am Ende die Verknüpfung mit liberationem. Auch hier ist die Interpolation nicht wahresschiells. Wollte man diese aber auch für beide Texte annehmen, so würde doch für beide diese Bedeutung des Ausschrucks hinsichtlich des Justinianischen Sprachgebrauchs gerrechtsertigt seyn. Von der L. ult. C. h. t. spreche ich hier noch gar nicht, da vornämlich für deren Interpretation diese Bemerkung unten wird gebraucht werden 11).

Nachdem wir eine kurze Abschweifung über die Worts bedeutung gemacht haben, kehren wir zur Sache zurück. Das unter B. Gesagte ist die eigentsiche materielle Rücksicht, die bei der Compensation obwaltet, und diese muß am Ende im Effect immer aufrecht erhalten werden, wo Billigkeit gelten foll. Nach neuestem Necht soll sie das nun allemal

¹¹⁾ Dergl. aud L. 21. D. h. t. (Paulus) Postea quam placuit inter omnes, id, quod invicem debetur, ipso jure compensari, si procurator absentis conveniatur, non debebit de rato cavere, quia nihil compensat, sed ab initio mianus ab eo petitur.

und selbst schon nach dem Recht der neuesten Classifer scheint sie fast allenthalben durchgedrungen zu senn, und daher bleibt dieß immer stehen. Compensation wirkt also in diesem Betracht gleich Zahlung.

Es gibt hier aber eine formelle und processualisssche Rücksicht, die aber allerdings auch wichtige materielle Folgen haben kann, und diese bezieht sich auf die Regel uns ter A.

Der Einwurf nämlich, den der Beklagte |dem Kläger macht, daß er ihm eben so viel oder doch auch schuldig sep, und daher Deckung oder Kürzung der Forderung eintrete, ist immer eine Einrede, die der Beklagte beweisen muß, wenn ihm die Schuld nicht vom Kläger zugestanden wird. In die sem Betracht stehen sich wieder compensatio und solutio gleich, auch die Zahlung, die der Bestlagte behauptet, muß er beweisen.

Eine Grundverschiedenfieit liegt aber barin, baß fich bei der compensatio zwei causae debendi und das her auch zwey Rlaggrunde gegenüber stehen, die nur eins ander aufheben follen im Effect. Dieg läßt fich nun aber der Form nach entweder fo vermittelt denken, daß grades ju eine causa debendi und eine actio die andre auffiebt und ihre Verfolgung unmöglich macht, gang oder jum Theil, fobald der Einwurf überhaupt Statt hat, oder fo daß dieser als besonderes Ausnahmerecht gegen die stehen gebliebene actio und ihre Regel, also als exceptio im ächt romifchen Sinne 12) geltend gemacht werden muß. Dieß betrifft die reine processualistische Form und fonnte nur im alteromischen Proces von rechter Wichtigkeit fepn. hier ist wieder der Ausdruck ipso jure, und zwar im Gegensat von per exceptionem, vollkommen gerechtfertigt. Wer weiß nicht, daß das Wort in diesem Gegensat häufig lund in vielen Beziehungen im corpus juris vorkommt; ob es

¹²⁾ S. Gajus IV. 126. und tit. J. de except. init,

grade in Beziehung auf compensatio so vorkommt, wollen wir noch gang dahin geftellt feyn laffen. Es fann nicht ber zweifelt werden, daß es fo gebraucht werden konnte. Dass jenige ipso jure nun aber, wovon wir oben unter B. geres det haben, verträgt fich mit beiden Bermittlungs: arten, mag nun exceptio erforderlich fenn oder nicht, die Wirfung der compensatio fann immer zurückgerechnet werden, so daß namentlich auch die Zinsen der Zwischenzeit wegfallen. - Dieg ift nun aber bei der wahren solutio gang anders, denn diese bringt feine obligatio her: vor, sie kann also auch keine causa debendi der andern gegenüber stellen, allein jede reelle Erfüllung hebt die obligatio und ihre causa debendi ganglich auf, es versteht fich also auch von selbst, daß hier gar feine actio mehr fepn fann, und es wurde widerfinnig fenn, fier jemals eine exceptio im alteromischen Sinne zu erfordern.

Allein von diesem Unterschiede zwischen ipso jure und per exceptionem ist die ebenfalls processualistische, aber den sachlichen Wirkungen näh liegende Frage im Sanzen unabhängig, ob es denn unter allen Umständen billig sep, die Einrede der Compensation überhaupt zuzulaffen. Dreierlei Rücksichten fommen hier vor:

1) der Beklagte war seine Schuld geständig, er constitute in jure oder doch nachmals vor dem judex, jest überz haupt im Sericht; oder früheres Eingeständniß dieser Schuld liegt vor Augen, kurz Urkunden sind beigebracht, woraus sich die Schuld abnehmen läßt, und die auch der Beklagte nicht verleugnen konnte; nun sest er Compensation entgegen, der Aläger leugnet aber diese Ses genschuld, sie ist auch sonst für sich nicht so klar, wie die eingeklagte. Hier würde es sehr unbillig sepn, wenn man dem Aläger seine Forderung nicht erst zuerkennen wollte, ehe jener Beweis der Einrede geführt würde. Die Compensation muß also verworfen und die Gegens forderung zur besondern Ausführung verwiesen werden;

2) die Einrede der Compensation fann, wenigstens nach ros mischem Recht, auch nach ber actio judicati opponirt werden. Dieg ift blog möglich wegen der Zweifaltigfeit ber causa; denn bei der Einrede der Zahlung ift es unmöglich 13), da, wenn einmal durch ein rechts, fräftiges Urtheil eine Forderung zuerkannt ift, damit zu: gleich über ihre Nichterfüllung entschieden ift; wo hinges gen, wenn A. eine Forderung gegen B. rechtsfraftig quers fannt ift, es fich ja noch recht aut damit verträgt, daß B. noch eine andre gleichartige Forderung gegen A. hat, es fonnte ja fenn, daß er jene Forderung an fich beftritt, er meinte gar nicht schuldig zu fenn, also wollte er auch gar nicht compensiren; nun erst, da er schuldig erfannt ift, schützt er feine Forderung als die Schuld aufhebend vor. Das ift gulaffig, schon nach älterem Recht 1). - Aber freilich wieder ift fier nicht zu bezweifeln, daß die compenfirende Forderung liquid fenn muffe, wie das die aus der res judicata immer ift. - Zugleich ift aber erfichtlich,

¹³⁾ Es verfieht fich , daß bier von einer vor dem Proces oder doch vor dem Urtheil geschehenen Zahlung die Rede ift.

¹⁴⁾ L. 16. S. 1. D. h. t. Sier ift freilich nur von dem Gall die Rede, da zwei Forderungen aus verschiednen Urtheilen fich gegenüber fleben, aber es ift fein Grund denfbar, meshalb die compensirende Forderung bier nothwendig auf einer res judicata beruben mußte; in der L. 16. wird nur darum diefer Fall ang genommen, um darauf aufmertfam gu machen, daß die gefete liche Executionsfrift bier die Compensation nicht ausschließen fonne, als fenen bier ein paar ju verschiedenen Beitpuncten noch erft fällig werdende Forderungen vorhanden, "aliud est enim diem obligationis non venisse, aliud humanitatis gratia tempus indulgeri solutionis., Enticheidend ift auch L. 2. C. eod. Antonius A. Asclepiadae. Ex causa quidem judicati (si debitum) solutum repeti non potest, ea propter nec compensatio ejus admitti potest. Eum vero qui judicati convenitur, compensationem pecuniae sibi debitae implorare posse, nemini dubium est.

wie hier wieder Compensation und Zahlung außeinander gehe.

3) Es kann seyn, daß gleich im ersten Verfahren die einger flagte Schuld verneint wird, jugleich aber auch in eventum die Einrede der Compensation opponirt, und der Grund dieser ebenfalls von der andern Seite verneint wird. Nun trifft es sich aber, die eingeklagte Schuld muß zwar auch noch erwiesen werden, aber das Erforderniß dieses Beweises ist nur noch mehr formell als wirklich vorhanden, indem sich schon erkennen läßt, wenigstens mit Wahrscheinlichkeit, daß der Beweis geführt werden wird, oder die schon erkennbaren Beweismittel desselben sind doch von der Art, daß sich absehen läßt, in furzer Zeit werde über den Beweis entschieden seyn, so oder anders; dages gen der Beweis der zu compensirenden Schuld würde in große Weitsäuftigkeiten führen und die sonst bald zu Ende zu bringende Sache würde in die Länge gezogen werden.

Soll auch hier die Compensation, d. h. genau genomen, die Vorschüßung der selben in die sem Rechtes streit, verworsen werden (an judex rationem non debeat habere compensationis)? Die Villigkeit scheint sich im allgemeinen dazu hinzuneigen, die Compensation derweile vor diesem Rechtestreit zu entsernen. Allein dann entsteht ferner die Frage 15): kann der Beklagte, der mit seiner Compensation zur Ausssührung in einem besondern Rechtestreit (»ad separatum") verwiesen wurde, bloß die Klage aus seiner Forderung anstellen? — denn daß er nun diese behält, versteht sich von selbst 166) — oder hat er auch eine con-

¹⁵⁾ Weber Beitr, ju der Lehre von den Klagen und Ginreden St. I. S. 71.

¹⁶⁾ L. 7. S. 1. D. h. t. Si rationem compensationis judex habuerit, salva manet petitio, nec enim rei judicatae exceptio objici potest. Aliud dicam, si reprobavit compensationem quasi non existente debito, tunc enim rei judicatae mihi nocebit exceptio.

dictio, indem, wenn er nun nur noch feinen Beweis führen fann, die Compensation als im hintergrunde wirklich gesches hen (oben B.), und zwar rückwärts zur Zeit der Källigkeit beider Forderungen angenommen wird, fann er guruckfordern, was er eigentlich, obgleich rechtmäßig dazu condemnirt, ohne wahrhaft schuldig zu senn bezahlt hat? Wie wichtig dieser Unterschied in Beziehung auf Zinsen, auch auf mora und Schadensersat, und vollends in dem Falle feyn fann, wenn die Gegenforderung eine obligatio naturalis mar, begreift fich von felbft. Die Billigfeit ift offenbar für das Lette; benn, indem man den Beflagten vorläufig gaften ließ, fo ges schaft dieß nur, damit dem Rläger fein Nachtheil aus der Abwartung der Beweise des Gegners erwüchse, es foll ihm aber auch fein unbilliger Vortheil daraus erwachsen, daß dem andern feine Beweife nur nicht gleich jur Sand lagen, indem er fie am Ende wirklich ju führen im Stande ift. Es muß dieß also eben so behandelt werden, wie wenn er aus Brrthum gafite, ofine die Compensation vor: jufchüten. Heber diefen letten Sall erflart fich Ulpian beutlich auf diese Weise, und daß hier condicirt werden fons ne, leitet er eben daraus ab, daß die Compensation ipso jure geschehe, nämlich in

L. 10. D. h. t. — — ipso jure compensatione negligentiae facta — — compensationem factam videri, et ipso jure invicem liberationem §. 1. Si quis *igitur* compensare potens solverit, condicere poterit, quasi indebito soluto.

Wenn nun aber auch im allgemeinen billig ift, den Klärger die weitläuftigen Beweise des Segners unter den ber zeichneten Umständen nicht abwarten zu lassen; so muß dieß doch regelmäßig da wegfalsen, eben wieder aus Gründen der Billigkeit, wo die beiden Forderungen ex eadem causalherrühren. Wie ist dieß zu vereinigen mit der obigen Beshauptung, daß bei Compensation sich immer zwey causae debendi gegenüber ständen? Das, was wir hier meinen, ist

ju verftefen von der entferntern causa, das oben Gefagte von dem nächften Entstehungegrunde; j. B. jeder von zwei sociis ift nachläffig bei der Verwaltung deffen gewesen was er grade in Sanden hatte, und fie haben fich dadurch vicissim Schaben jugefügt, mithin Geldsummen gegeneinan. der ju fordern, oder der Gine hat Geld eingenommen, mas er mitzutheilen hat, der Undre hat durch Nachläffigfeit ges schadet 17): hier find die nachsten Grunde der Schuld gang verschiedne facta, also fann man sagen, es stehen sich zwei causae debendi entgegen, aber die endliche causa, woraus hier von beiden Seiten die actio pro socio angestellt were den fann, ist der contractus, die societas, dieses besondre Bertrageverhältniß, dieses ift beiden Obligationen jum Gruns de ju legen, und in dieser Beziehung fann man freilich auch fagen, es ift una s. eadem causa, ober wenn man lieber will, es ift par causa. Dagegen g. B. wenn A dem B Geld geliehen hatte, und er verflagt ihn nun, B. hatte aber ingwischen dem A auch Geld geliehen, oder er war Erbe des C geworden, der dem A Geld geliehen hatte, ober dem A ift von feinem Erblaffer eine Geldfumme als Legat ju Gunften des B aufgelegt; und nun will B coms penfiren, so ift recht flar, daß dispar causa vorhanden ift. - Im erstern Fall nun, wenn par causa ift, fann best wegen nichts auf Liquidität ber Compensation ankommen, weil gleich anfangs bei Eingehung bes gangen Berhaltniffes darauf gerechnet wurde, daß nach geschehenem Bu: und Abrechnen derjenige werde ju bezahlen haben, für den ein Bahe lungereft übrig bliebe, alle diefe einzelnen Forderungen und Gegenforderungen gehoren in Ein Ganges, von dem nach dem Contract ein einfaches Resultat gefunden und beobachtet werden muß. Die Comvensation lag hier also in ber ursprünglichen Absicht der Parteien. Dieß findet in einem vorzüglichen Grade bei societas, aber im

¹⁷⁾ Beispiele, die in L. 10. D. h. t, cit. vorfommen.

Wefentlichen allemal Statt, wenn aus einem und bemfelben Contract directe Rlagen, oder auch nur eine actio directa von der einen, eine actio contraria aber von der andern Seite fo zusammentreffen, daß fie beide auf eine Geldsumme gehen, j. B. bei der Tutel, wenn der Tutor Gegenforderuns gen aus diefer gegen den Pupillen hat 18). Aber es findet auch Statt, wo gwar mehrere Contracte, und in diefem Sinne mehrere causae debendi Statt finden, aber diese fich fo zu einander verhalten, daß die Absicht der Parteien auf ein gegenseitiges Berrechnen ging, wie 3. B. wenn unfre Raufleute in gegenseitigem Berfehr fteben, es werden Ums fate durch Raufen und Berfaufen oder Bechfelremiffen u. w. d. a. gemacht, und dief in die Sandlungsbucher als Soll und Saben eingetragen wird: hier find alle diese Schuldpofte mit der Idee contrafirt, daß ein definitives Contocurrent am Schluß der Rechnung nur den Reft, der für Einen oder den Andern bleibt, von Beit ju Beit jahlbar machen foll. Auf diefes Bufammenfaffen in ein Ber, haltniß als Sanges fommt es an, auf diefe innerliche Eins heit, nicht auf die gufällig außerliche, daß einmal Sandels: verhältniffe, die gar nicht nach der Absicht der Contrabens ten in nothwendiger Berknüpfung mit einander fteben, wie in jenem Fall des Beidelberger Urtheils, in ein Contocurs rent zusammengeschlagen werden. Wo jene Ginheit nicht deutlich nach den Umftanden oder nach dem Gebrauch hers vortritt, da darf fie auch nicht angenommen werden. Gleiches mußte bei den Romern von den alten nomina in den Sausbüchern jur Zeit der Republik gelten, wovon noch unten.

In den übrigen Fallen, wovon wir geredet haben, ift dieß anders: da haben die causae debendi ursprünglich gar nichts mit einander zu thun, sie sind ganz disparat, und ihr Zusammentreffen in dem Berhältniß der beiden Personnen ift oft ganz zufällig, z. B. es wird durch Beerbung

¹⁸⁾ L. 36. D. d. admin. tutor.

vermittelt. Dieß grade gibt ber Einrede der Com: pensation einen eignen Character, und unterscheis det fie so weit das reicht von allen andern Einreden, die durch solutio over quod solutionis instar est, bafirt find, 3. B die Ginreden der Bahlung felbft, eines auf immer ger schlossenen pacti de non petendo, der Acceptisation; der novatio, der res judicata, des Juramenti gesten alle auf Facta, die eigens darauf gerichtet waren, die causa debendi aufzuheben oder als nicht vorhanden darzustellen; wogegen die Einrede der Compensation, der causa debendi an fich gang fremde Facta , jum Grunde legte , die nur im gufallie gen Effect damit in Berührung fommen. Auch wo das Fac: tum einer andern Ginrede nicht ju dem Ende geschaf, um das debitum aufzuheben, wie bei der exceptio doli und quod metus, ift es doch mit der Thatfache, welche die Forderung bewirfte, von Saufe aus verfnüpft und eng ver: bunden, und wird nicht erft in der Folge gufällig damit in Berührung gebracht.

Daher kann es denn mitunter sehr billig seyn, diese sich ganz fremden causae debendi, worauf die Compensation ges gründet werden soll, im Proces erst einmal ganz auseins ander zu halten, und jede in einem besondern Rechtsstreit durchführen zu lassen. Denn wenn es auch heilsam ist, wo möglich bei connexen Sachen einen doppelten Proces zu vers meiden, so kann es doch auch unheilsam seyn, sich ursprüngs lich fremde Sachen in einen Rechtsstreit hineinzupressen, wenn dadurch schädliche Weiterungen und vielleicht Verwirs rung angerichtet werden würde. Das Resultat freilich zwischen diesen beiden Personen, die sich nun einsach oder doppelt streiten, muß allerdings so seyn, daß die nun ends lich sich ausweisende materielle Compensation, nun auch formell möglichst aufrecht erhalten wird.

Dieß ist nun das allgemeine durch freie Resterion, bei der nur hie und da auf gleiche oder ähnliche Ansichten römis cher Juriften hingewiesen worden — Gewonnene. Wir frae

gen nun weiter, wie versuhren hier die Nomer? hiftorisch vollständig läßt sich dieß, schon allein der Dürftigkeit der Quellen wegen, gar nicht beantworten; aber die wesentlichen Momente lassen sich angeben, wenn auch hie und ba nur nach Wahrscheinlichkeit und Vermuthung.

Die Römer waren ursprünglich nicht geneigt, Compen, sation gegen eine an sich begründete Klage zuzusassen. Bei stricti juris judiciis war die Regel erst gegen die Compensfation, und erst Mark Aurel, von der Zeit da Gajuß seine Institutionen schrieb, führte dabei die Compensation unter der Form einer exceptio doli ein 18). Außer den forsmellen Gründen, weswegen die Compensation hier erschwert sepn mogte, trat hier auch der materielse Grund ein, daß diese judicia auf durchauß unisateralen Contractsverhältnissen beruften und eben daher dispar causa zu sepn pflegte 19). Bei den bonae sidel judiciis auß einigen Civil Contracten und Quasscontracten war daß anders 20), wenigstens waren

^{18) §. 30.} J. h. t.

¹⁹⁾ Schulting ad Paul. R. S. II. 5. §, 3. not. 11.

²⁰⁾ Es ift recht ju beflagen, daß grade bei ber Aufrechnung ber bonae fidei judicia im Gajus IV. 63, Die dort, nicht in S. 28. J. h. t., eben in Beziehung auf die Compenfation, ale ein noch von der deductio fpeciell (in einem generellen Sinn fann man wohl beide unter Compensatio begreifen) verschiedenes Inflitut, geschieht, nicht alles leferlich mar, wenn man auch nur dadurch gewiß mußte, mas Unterholge ner in dem intereffanten Breslauer Programme nicht ohne Grund vermuthet, daß nach dem Wort depensi alles von fiduciae an, noch einmal gefdrieben mar. Um fcmerften gu begreifen mochte dann fenn, daß die rei uxoriae actio fehlte, die erft S. 29. J. l. c. fiebt, wenn fich nicht dieg, wie manche andre Auslaffung, aus der befondern Beziehung auf compensatio (galt vielleicht ba nur retentio und deductio?) erflaren laffen follte. Alles, mas mirflich da fieht, ift unzweifelhaft, ausgenommen die actio depensi. Ware damit nämlich , wie es wohl nicht anders fenn tonnte, die nach Gajus III. 127.

hier actiones contrariae möglich, und so war hier die Res gel für die Compensation, und fie ward immer jugelaffen, ohne exceptio, wenn die fich befämpfenden Forderungen aus einem Contract, deffen fammtliche Ausfluffe der judex ex officio als ein Sanges ju behandeln hatte, entstanden. Dieg lettere ergibt fich aus der Bergleichung von Gajus IV. 61. mit f. 39. J. de actionib., wo die Bedingung: ex eadem causa, aus Unvorsichtigfeit, indem man den Gajus zu gedankenlos abschrieb, aufgenommen worden 21), Da es im neuesten Recht nicht mehr Bedingung ift, wenn es gleich als leitende Idee noch immer feine Wichtigkeit hat, nämlich in den zweifelhaften Fällen. Cicero an dem in der Note angeführten Ort fagt auch: "in his magni esse judicis statuere, praesertim cum in plerisque essent judicia contraria, quid quemque cuique praestare oportet, und in der freieren Bestime mung des judex, quid quemque cuique praestare opor-

burch ein eignes Volksgeset, die Lex Publilia eingeführte actio in duplum gemeint, die darnach dem sponsor, wenn er bezahlt hat, gegen den debitor zusteht, so ift es schwer zu glauben, daß diese offenbar unilaterale Klage auf ein certum, das Doppelte des Bezahlten, eine bonae sidei actio sollte gewesen seyn. Bergl. auch Gajus IV. 185., wo sie in Beziehung auf Vadimonium mit der judicati actio zusammengestellt wird. Bei solcher Ungewisheit kann auch möglicher Beise ursprüngelich ein andres Bort gestanden haben, und nimmt man einmal Berschreiben an, so kann auch depensi für depositi verschrieben worden seyn. In der bekannten Stelle Cicero d. offic. III. 17. sieht es nicht, aber da fehlt auch depositi und commodati und es sollten da freilich auch nur Beispielsweise die am häusigsten im Leben vorkommenden Contracte angegeben werden.

²¹⁾ Im Throphilus ift es weggelaffen, und wenn Buftemann meint, das von ihm angeführte Beifpiel harmonire doch damit, fo ift das ein Migverftändnif, denn ex eadem causa heift gewiß nicht, wie er meint, naus einerlei Contractsgattung."

teret, lag wieder nach den Institutionenstellen die Möglichs feit fier und die allgemeine Bulaffigfeit der Compensation.

Ist die Compensation überhaupt zulässig, so soll sie nicht dadurch ausgeschlossen seyn, das wir schon früher unsre Forz derung einklagten; nun aber von unsern frühern Beklagten auch verklagt werden: wir können nun den ersten Proces fallen lassen, und dieß in den jetzigen hineinziehen. Es konnte also auch im altrömischen Proces hier die exceptio rei in litem deductae nicht opponirt werden, ungefähr was wir jetzt die Einrede der Litispendenz nennen würden 22).

²²⁾ L. S. D. h. t. (Gajus L. 9. ad Edict. prov.) In compensationem etiam id deducitur, quo nomine cum actore lis contestata est, ne diligentior quisque deterioris conditionis habeatur, si compensatio ei denegetur. Bergl. Gajus IV. 106. - Steht L. 1. S. ult. D. quae sentent. sine app. hiermit in Berbindung? Die Morte find : si apud eundem judicem invicem petamus, si et mea et tua petitio sine usuris fuit, et judex me priorem tibi condemnavit, quo magis tu prior me condemnatum habeas; non est mihi necesse pro hac causa appellare, quando secundum sacras constitutiones judicatum a me petere non possis, prius quam de mea quoque petitione judi= cetur. Sed magis est, ut appellatio interponatur (Macer.) Berfteht man diese Stelle mit Donellus ad L. 6. C. h. t. in fin. von compenfablen Forderungen, die vor demfelben Bericht von der einen wie von der andern Seite flagend angebracht maren, fo fcheint es, fonnte man auf diefem Wege, wenn man nur jur felben Beit gegenflagte, wenigftens ju Dacer's Beit und gur Beit ber Conflitutionen, worauf er fich beruft, deren Alter man freilich nicht errathen fann, ben 3med der Compenfation immer und allemal erreichen, und Diefe mar in Diefer Form ohne Ausnahme julaffig, wie denn auch Donellus meint, daraus ergebe fich die Entbehrlichfeit aller Liquiditat bei Compensationen im alten Recht. Allein - woran mich ein Freund erinnert hat - man muß bier nicht an die Identität febender Berichte denfen, wie bei und. Wenn zwei gegenfeitige Rlagen in daffelbe judicium famen, fo fonnte das nur auf die Weise gescheben, daß ber magistratus jugleich und auf

Sodann darf wohl die Frage aufgeworfen werden, war vor Sajus und noch ju feiner Zeit das Erfordernif der par causa ab folut zu nehmen, und war vor Mark Aurel's Constitution die Compensation von den stricti juris negotiis schlechthin ausgeschloffen? Beides ift fehr uns wahrscheinlich, und es läßt fich nicht erwarten, daß Mark Aurel in diesem Punct eine gang neue durchgreifende Verfüs gung follte gemacht, und noch dazu fich der Form einer exceptio doli bedient haben, wenn nicht schon vorher oft Falle in folden judiciis vorgefommen maren, wo es für mala fides erachtet worden war, fich der Compensation ge, gen alle Billigfeit ju entziehen, und daß die neue Berfügung dann doch wirklich von da an durchgedrungen fepn follte. Sehen wir nur den Pandectentitel de compensationibus an, fo finden fich, dunft mich, unverfennbare Spuren, daß fcon früher bet stricti juris judiciis Compensationen juger laffen wurden. L. 4. und 5. D. h. t. 23) handeln davon, ob ein Burge gegen die Burgichaftsschuld compenfiren fonne,

einmal für beide Sachen denfelben judex bestellte und instruirte, da denn offenbar die Absicht war, grade diese beiden Sachen in besondern Sonner mit einander zu stellen, und da galt denn das, was die Leg sagt. Wenn er heute den Titius für die eine, und morgen den Titius für die andre Sache zum judex bestellte, ohne ihn auf beide gleichsam als ein Ganzes zu instruiren, so war das juristisch gar nicht idem judex. Benes war denn aber ja immer von der besondern Beurtheilung des Prätor abhängig, und so kam es doch noch immer darauf an, ob das Berhältnis der beiden Korderungen zu einander in concreto dazu geeigenet war, was ja sehr gut noch auf andern Gründen als auf Compensation beruben konnte. — In unserm Proces fann das so gar nicht vorsommen.

²³⁾ L. 4. Paulus lib. 3. ad Sabinum. Verum est, quod et Neratio placebat, et Pomponius ait, ipso jure eo minus fidejussorem ex omni contractu debere, quod ex compensatione reus retinere potest: sicut enim cum totum peto a reo, male peto, ita et fidejussor non tenetur ipso

Die erste Stelle ift von Paulus, fie bezieht fich aber nach der Ueberschrift und den Unfangsworten auf eine Behaup: tung des Sabinus, die auch Neratius Priscus und Pomponius gebilligt hatten, oder doch wenigstens gehörte fie Diesen beiden lettern Juriften an. hier find nun die Worte ipso jure unftreitig ein Emblem , denn daß zu dieser Juris ften Beit, ein fidejussor aus jeglichem Contract affo in jeglichem Judicium, ohne exceptio die Forderung des Schuldners follte haben jur Compensation bringen fons nen, ift schlechthin upgtaublich. Auf das bloß materielle ipso jure, abgesehen von dem processualistischen fann dieß hier wohl nicht bezogen werden, um so weniger, da es nach: her mit male petere in Verbindung gebracht wird. Indeß ließe fich das doch noch wohl vertheidigen. Genug aber, fo viel ift flar, daß die Compensation überhaupt schon damals julaffig war, und zwar gegen eine actio ex stipulatu, mits fin in einem stricti juris judicium. Es ließe fich also bens fen, daß wo hier der debitor die exeptio compensationis hatte, der fidejussor auch per modum exceptionis coms pensiren fonnte 24); wo dagegen, wie bei jenen bonae fidei judiciis und bei par causa jur Compensation der Debitor selbst feiner exceptio bedurfte, da wurde vielleicht auch der fidejussor ipso jure befreit, nur das lettere icheint nicht unzweifelhaft. Indeß da hier so allgemein gesprochen wird: ex omni contractu foll das auf gleiche Beife Statt fins den, so bin ich vielmehr geneigt anzunehmen, daß der Bürge,

jure in majorem quantitatem, quam reus condemnari potest.

L. 5. Gajus lib. 9. ad Edict. provinc. Si quid a fidejussore petetur, aequissimum est, eligere fidejussorem, quod ipsi, an quod reo debetur, compensare malit; sed et si utrumque velit compensare, audiendus est.

 ^{\$. 4.} J. d. replicat. L. 7. §. 1. L. 19. D. de except. L.
 pr. L. 49. pr. D. de fidejuss. L. 11. C. d. except.

fo wie in manchen andern Puncten nach altem Recht, hier, in besonders begünstigt war, daß er immer, aber als exceptio die Compensation opponiren konnte, selbst wo der Debitor es nicht konnte. Dieß wird noch mehr bestätigt durch L. 5. eit. darnach soll er nicht bloß die Forderung des Debitor, sondern auch seine eigne compensiren können, alternativ oder cumulativ soll er das können 25). Dier läßt sich vollends ein processualistisches ipso jure gar nicht denken. Aber eine exceptio muß hier außnahmsweise gegen die stricti juris actio gegeben worden sepu. Schrieb Gajus diese Stelle auch nach der Constitution von Mark Aurel, so leitet er dieß doch nicht aus dieser ab, sondern aus entschiedener sür diesen Fall besonders dringender Billigkeit. So auch in L. 15. eod. spricht Javolenus von einer Stipulation und dabei von compensatio.

Wir muffen also wohl uns die Sache so vorstellen. Bei stricti juris judiciis galt im ältesten Necht regelmäßig keine Compensation, und nur aus besondern Gründen, wie in jes nem Beispiel des hier begainstigten sidejussor, oder wo es sonst vorzüglich billig war, ward vom Prätor causa cognita eine exceptio doli gegeben. Und hier war es denn unter Umständen gewiß auch Hauptrücksicht mit, daß die Gegenforderung siquid sepn mußte.

Wie Mark Aurel bei stricti juris judiciis nun ber stimmt die Regel umkehrte, hatte das Recht gewiß schon lange geschwankt, die Fälle waren immer häusiger geworden, wo man es der aequitas gemäß gefunden hatte, auch hier

²⁵⁾ Unftreitig läßt fich dieß nicht umtehren, gewiß fann niemals der hauptschuldner die Forderung des Bürgen (ohne Cession) zur Compensation bringen, dieser ift in dem Betracht wie jeder Dritte, arg. L. 18. S. 1. D. h. t. hierin zeigt sich denn wieder ein Unterschied von der solutio, denn bezahlt der Bürge seine Schuld, so ift der hauptbeschuldner dadurch befreit, so gut als wenn ein Dritter absichtlich für ihn zahlte, wie allen befannt iff.

die Compensation juzulassen. Nun konnte es aber nimmer, mehr seine Absicht seyn, diese Zulässisseit ab solut einzu, führen, dies ergibt sich schon aus der Form, wie sie anges bracht werden sollte als exceptio doli, also nur da, wo es wirklich in concreto contra bonam sidem war, sie zu verweigern, am wenigsten da, wo es grade mala sides seyn würde, sie in dem anhängigen Processe auszudringen; der S. 30. J. de act. erzählt auch nichts weiter, als daß Wark Aurel sie dort eingeführt habe. Wie ließe sich auch wohl eine solche absolute Vorschrift denken, da selbst bei bonae sidei judiciis und bei par causa, die Umstände so geeignet seyn konnten, daß die Entscheidung wegen Isliquidität der Gegenforderung 26) vorerst ausgesetzt werden mußte, wenn

²⁶⁾ Donellus I. c. ad L. ult. behauptet, nach aftem Recht fen niemals Liquiditat erforderlich gemefen, allein dieg beruht auf bem Brrthum, daß er fich das Erfordernig der Liquiditat von bem ipso jure im Gegensat des per exceptionem abhangig Dachte; er fab nicht ein, daß es in der befondern Ratur einer exceptio liegen fonnte, baf fie unter Umftanden liquid fevn muffe. Diefes Borurtheil follte durch die gange bisherige Darfiellung hinweggeraumt merden , die Meinung , fo wie fie Do= nell aufgestellt bat, widerlegt fich aber auch fchon allein ba= durch , daß , wie oben gezeigt worden, ichon nach claffifchem Recht die Compensation auch gegen die actio judicati opponirt werden fonnte, wo doch unfehlbar Liquiditat erforderlich war. Auch war ja bei bonae fidei judiciis von gar feiner exceptio die Rede. Indef menn wir auch Donell's Behauptung auf die stricti juris judicia befchranten, ift fie allemal falich. Dafür fann auch nicht das privilegium fisci in L. 46. §. 4. D. de jure fisci, ale beffatige es die entgegengefehte Regel, angeführt werden. In S. 5. ibid. heißt es: ut debitoribus fisci, quod fiscus debet, compensetur, saepe constitutum est, dann folgen einige Ausnahmen. Boran geht in S. 4 .: Qui compensationem opponit fisco, intra duos menses debitum sibi docere debet. Sier dunft mid ift gar nicht von einer gerichtlich = opponirten exceptio compensationis die Rede. Die einzelnen stationes fiscales (L. 1. C. h. t.)

auch, indem nach richterlichem Ermeffen cautio de restituendo geleistet wurde, wie dies beutlich hervorgeht aus

L. 3. de tutelae Pompon. lib. 5. ad Sabin. Si tutelae aut negotiorum gestorum agatur, incerto hoc, quantum ab adversariis debetur tutori procuratorive, arbitratu judicis cavendum est, quod eo nomine absit.

Durch jene Entscheidung ward also das Recht snur in so weit geändert, als nun zwar regelmäßig diese Einrede schon nach dem Gesetz eintrat, aber der Prätor nun causa cognita die exceptio doli erlassen, oder wenn man lieber

waren darauf angewiesen, gegen ihre Forderungen Compensation zuzulassen. Kam nun aber iemand und schühte eine folche Compensation vor, so mußte er sich hierüber ausweisen, that er das nun aber nicht gleich, so konnte das eine schädliche Sögerung verursachen. Es ward also verordnet, daß eine solche Ausweisung binnen zweier Monathe geschehen solle; unterdiebe es, so solle er sich nun, zwar nicht an seiner Forderung, aber doch an der Compensation verschwiegen haben, er solle also nun gleich bezahlen und klagen wenn er es für gut fände, auf den Einwand solle weiter nicht bei der Kasse, und versieht sich auch nicht beim Nichter geachtet werden. Vergl. auch L. ult. D. h. t. wo das adprobare C. eben so wenig von einem gerichtlichen Veweise zu versiehen ist.

Eben so irrig ist aber auch wieder die grade entgegengesehte Meinung des Eujaz (Obs. XV. 12. in f. und VIII. 16.), daß nach altem Recht, nun die Compensation als Einrede zuzulafen immer und alkemal Liquidität erforderlich gewesen sew. Dieß ist nirgends in den Quellen. L. 3. D. de tutela, wovon oben mehrmals die Rede gewesen, kann es nicht beweisen, und L. 22. D. h. t. auch nicht, denn daß der Bestagte eine alternative obligatio: decem aut hominem vorschühend, vorher die decem wählen mußte, liegt ja bloß darin, daß die Forderung auf den Sclaven gar nicht compensable war, also auch das Ganze erst durch die Entsernung desselben compensable werden konnte.

will aus besondern Gründen verweigern und verwer: fen konnte 27).

Für die judicia bonae fidei, deren wir oben erwähnsten, hatte das denn aber die natürliche Folge, das nun auch hier für die Fälle der dispar causa sich die Regel umskehrte, ohne das man darum annehmen darf, es sey hier fortan nicht mehr auf die vorliegenden Umstände des Falls, namentlich nicht auf die Liquidität Nücksicht genommen werden.

Und so finden wir denn schon bei den letten Classifern Ulpian, Paulus 2c. für beide obigen Arten der judicia, ja für Rlagen, die unter keine jener Rategorien gehörten, z. B. die actiones ex delicto 28), die Compensation als Res

²⁷⁾ Achnliches fommt auch bei exceptiones in edicto propositae vor, z. B. L. 15. §. 5. D. quod vi aut clam L. 2. §. 1. D. quando de peculio vergl. mit Gajus IV. 118.

²⁸⁾ L. 10. S. 2. etc. D. h. t. Es ift bier immer gu berfieben, daß mit einer Privatflage ex delicto auf eine Geldfumme geflagt murde, damider fonnte man nunmehr mit jeder Forderung , die ebenfalls auf eine Geldfumme ging, compenfiren. Wenn ohne dies von pensare und compensare einmal die Mede ift, fo hat das den vulgaren Ginn, ungefahr mie mir fa, gen, es geht gegen einander auf, eine jurififche Compensation ift das gar nicht, und gehört baber gar nicht in diefe Materie. Wenn g. B. beim judicium demoribus nach L. 39. D. solut. matr. eine Compensation eintritt, fo fagt bas nichts weiter, als wenn beide Chegatten fich vergangen haben, fo darf feiner den andern in Dachtheil bringen, benn dief judicium fest nothwendig voraus, daß Giner dem Undern ben Bormurf ju machen habe, Er fen allein Schuld an der Dothwendigfeit der Scheidung. Der in L. 39. cit. am Ente angeführte Gat: paria enim delicta mutua pensatione dissolvuntur ift durchaus fein juriftifches Princip, am menigften fur die mahre Compensation. Das grade Gegentheil lieft man in L 2. §. 4. und L. 13. §. 5. D. ad Leg. Jul. de adulter., auch mit dem Wort compensatio im Sinne des gemeinen Lebens, und in der Sache ebenfalls richtig, denn begreifich fon= nen gegenseitige Berbrechen fich nicht einander aufheben, die

gel ohne jene Einschränfungen 29), jedoch immer noch mit der rechtsichen Möglichkeit für den magistratus oder judex die Compensation von dem grade vorliegenden Nechtöstreit zu entfernen, wegen derselben Billigkeit, die eben jene Nes gel gebildet und das ganze Institut eingeführt hatte.

Merkwürdig und aufklärend, wenn man erst einen richtigen Begriff der Sache gefa hat, ist nun aber noch eine Nachricht bei Gajus IV. 6%, woraus man, ungeachtet der Lücke, so viel ersieht, daß bei den Argentarien etwas Eignes Statt fand, indem sie genöthigt wurden, wenn sie in ihren Geschäften klagten, die Compensation selbst schon in ihre Alagformel hineinusegen, und zwar in den Theil

nicht mehr als Privatsache und als 'dem Privatinteresse unterworfen, sondern als Gegenstände öffentlicher Strafe zu betrachten sind. Aber die compensatio, die hier verworfen wird, ist gar keine juristische.

Daffelbe gilt, wenn in L. 36. D. d. dolo und L. 4. S. 13. D. d. doli et met. exc. bei einem gegenseitigen dolus in derfelben Sandlung begangen es fchlechthin verworfen wird, bem Rlager einen Bortheil beshalb jujugefieben. Das ift richtig, (vergl. L. 154. D. d. R. J.) aber gehört gar nicht unter die Regeln der jurififchen Compensation, und follte auch daber niemals in einem Compendium unter diefen flehn. Das ift eben fo, als wenn man fagt, die in einem Contract begangene Schuld lagt fich nicht durch die Schuld des andern Contrabenten compensiren. Das ift richtig , wenn man bas Wort unjuris flifch nimmt, denn an fich wird eine Rachläffigfeit dadurch nicht fculdlos, dag der Undre bei einer andern Belegenheit, aber in demfelben Contractsverhaltniß auch nachläffig mar, die Nachlaffigfeit fann völlig fo groß fenn, wenn fie jufallig feinen Schaden anrichtete, fo bebt fie jene, wobei man ungludlicher mar, nicht auf; nimmt man es dagegen juriftifch, fo ift es nicht mabr, denn die pecuniaren Wirfungen beben fich allerbings auf; diefes, nicht jenes gebort in unfre Lehre. Bergl. oben L. 10. pr. D. h. t.

²⁹⁾ Paulus R. S. II. 5. S. 3. pergl. L. 21. D. h. t.

derselben, welcher die Intentio hieß 30). Der Zwang fann wohl in nichts Anderem bestanden haben, als darin, daß, wenn der Argentarius auch nur einen Beller mehr einges flagt hatte, als ihm nach Abzug der Gegenforderung zufam, er die gange Forderung verlor 31). Mithin muß hier die Einrede der Compensation nmer Statt gefunden haben. Woher nun dieß? Die Ur; ifarien waren befanntlich mit öffentlichem Glauben versefine Personen, bei denen insbes fondere auch Geldumfate von Privatleuten gemacht wurs ben, in ähnlicher Urt wie bei unfern Banken. Bei ihnen bauerte jenes Buchhalten fort, was in der Zeit der Repubs lif in der Gestalt von Saus' "Gern allgemein gewesen war 32), mithin mußten hier bem Grof aach Contracte aller Urt gefchloffen und novirt werden franen, und es fand dabei ein fortlaufendes 216; und Bufchreiben, accepto feriren und ex: penforferiren und transcribiren Statt. Die Form aber , contractus literalis, muwie dieß geschah, war stipul tuum, also fam alles, oder doch das Meifte als stricti juris negotium jum Borfchein, nach ber Regel hatte hier also auch feine Compensation eintreten follen; allein bieg waren nun aber Berhältniffe, die ohne grade Societat ju fenn, doch das mit der Societat ges mein hatten, daß dabei von Beit gu Beit eine abschließende Liquidation Statt finden mufte, und nach der urfprünglichen Abficht nichts gu gaften war, bis diefe gefchefen. Dafer ließ man hier eine exceptio von jefer ju, und ben Argentarius, wenn er es dazu hatte kommen laffen, traf die Strafe der plus petitio.

Dieses eigene Recht der Argentarien wird mit einem

³⁰⁾ Gajus IV. 41.

³¹⁾ Gajus ibid. §. 68.

³²⁾ v. Savigny über ben Literalcontract Der Romer. S. 10.

eignen Sall der deductio bei Gajus 33) jufammengeftellt, und damit in den junachst hervortretenden practischen Bezies hungen verglichen, und die Unterschiede forgfältig angegeben. Beide haben zugleich viel Aehnlichkeit, und es ift wohl nicht ju fühn, wenn ich, ungeachtet diese fonst unbefannte deductio, was ihre innere Ratur betrifft, durch die Stelle ein fo fparliches Licht befommt, dennoch behaupte, daß fie auch in dem Punft, den ich bei den Argentarien hervorgehoben habe, ofine daß des Gajus Worte etwas bavon fagen, dem Coms pensationenrecht diefer analog ift. Go viel feben wir, diese deductio ward als Einwurf ber Rlage bes bonorum emptor entgegengestellt. Sajus denft an den gall einer bonorum emptio, da das Bermogen eines bofen Schuldners, ber hier defraudator heißt, verfauft worden war. Dieß ger schaft, wie wir schon einmal an einem andern Ort in dieser Beitschrift 34) Gelegenheit hatten zu erwähnen, zu feiner Beit noch fo, daß das Bermogen als Ganges dem, der die mehrsten Procente bot, addicirt wurde. Der bonorum emptor ward dann Universal: Successor, und auch die Forderuns gen gingen fo wie die Schulden pro rata der gebotenen Pros cente, auf ihn über. Rlagte er nun aber eine Forderung ein, so mußte er fich das abziehen laffen, was er erweislich defraudatoris nomine, d. f. vermoge der auf ihn überges gangenen Debit i Maffe namens des Gemeingläubigers, dem Beflagten schuldig war. Der Grund nun lag, wie ich glaube, darin, bag die Idee der gangen Guterübertragung Die war, daß er fich mit Creditoren und Debitoren der Maffe

³³⁾ Ibid. 6. 65-68. Die Borte des S. 65. sind mit vieler Bahrscheinlichseit von Unterholzner so ergänzt: Item ut bonorum emptor cum deductione agere cogatur placuit, ita
ut in hoc solum adversarius condemnetur, quod superest, deducto eo quod invicem tibi defraudatoris nomine
debet.

³⁴⁾ V. 1. G. 50. 51, 64.

perredinen follte, gerade wie in unferm Concurfe, nur in andrer Form, eine Liquidation geschieht. Dabei war benn nicht bloß Geld gegen Geld, Getraide gegen Getraide, Wein gegen Wein u. f. w., fondern auch species und ebenfalls species gegen Geld und umgekehrt, ju liquidiren, indem Die Sachen natürlich ju Geld angeschlagen murben, mas durch den Ginzeln : Berkauf der Maffe in unferm Concurfe bewirft wird, und hierin lag denn, wie Gajus f. 66. bes merkt, ein Sauptunterschied der deductio von der einfachen Compensatio. Ein andrer Unterschied (f. 67.) war, daß es bei der deductio nicht, wie bei der compensatio, auf Fälligfeit aufam, mas gewiß diefer Urt der deductio eis genthümlich war, und in unferm Concurse auf ahnliche Urt porfommen fann. Endlich lag auch ein Unterschied beider Institute (f. 68.) in der Form des Zwanges, indem die deductio vom Prator in die Condemnations: Formel 35) ohne Beiteres gefett wurde, fobald ein folder Einwurf ges macht worden war, da denn die plus petitio nicht eintreten fonnte.

Diese deductio findet sich im Justinianischen Necht nicht mehr, so wenig als die Compensation der Argentarien sich als etwas Eignes darin findet, sehr begreislich, denn das Concursversahren hatte sich ganz anders gestaltet 36), und die Compensation war allenthalben gleichförmige Regel ges worden. Uebrigens galt eine deductio auch noch in andern Källen, z. B. konnte der bonae sidei possessor seine Forz derungen an die Erbmasse deduction, und dergleichen deductio sindet sich auch noch im Justinianischen Necht, worauf aber gewiß nicht alle die Eigenheiten jener deductio, quae bonorum emptori obziciebatur, angewandt werden konnten 37).

³⁵⁾ Gajus IV. 45.

³⁶⁾ Pr. J. de success. sublate

³⁷⁾ Bergl. L. 31. S. 1. D. de H. P. L. 15. D. ratam rem ha-

Sehen wir noch einmal zurud in die Zeit vor Gajus, so können wir mit großer Wahrscheinlichkeit annehmen, daß das, was zu seiner Zeit von den Argentarien galt, ehemals, wenigstens bis auf einen gewissen Punkt, in allen den Schulds verhältnissen, welche auf den Hausbüchern römischer Bürger beruhten, Rechtens war.

Wo man auch zur Zett, da Gajus die Institutionen schrieb, und früher sonst noch in einzelnen Fällen bei stricti juris negotiis eine exceptio compensationis zuließ, da galt auch gewiß im Ganzen dieselbe Behandlungsweise, wie bei den Argentarien. Als aber compensatio Regel wurde, da mußte denn auch die Strase der plus petitio allemal einstreten, wo dieß nur überhaupt möglich war, also bei stricti juris negotiis immer, sobald nicht die exceptio compensationis remittirt (denegirt) oder überall unbegründet ber studen wurde 38). Bei bonae sidei judiciis konnte sie nicht eintreten, da bei diesen die intentio immer auf ein incertum ging, was am Ende der judex ex aequo et bono in ein certum zu verwandeln hatte.

Dabei darf denn aber nicht vergeffen werden, was schon oben gelegentlich erwähnt worden, daß selbst bei bonae sidei judiciis, und wo bei diesen die gegenseitigen Forderungen aus demselben Berhältniß hervorgingen, so daß entweder beide durch directa actio, oder doch die eine durch directa, die andre durch contraria actio verfolgt werden konnten, 3. B. aus Societät, Tutel, Geschäftsführung, wo also eine vollständige Auseinandersegung und Liquidation allerdings im

beri. L. 24. C. famil. heroisc. L. penult. C. depositi. — Cujac. observ. XV. 12. — Ein Hauptfall war gewiß der, da der prätorische Erbe eine bonorum possessio sine re gebabt hatte, und während dieser Zeit Erbschaftsschulden bezahlt hatte, was aus leicht erfindlichen Gründen in der Justinianischen Zusammenstellung weggelassen if.

³³⁾ Paulus R. S. II. 5. S. 3. in f.

Zweck lag, man boch dasjenige, was sich wegen zufäls liger hindernisse für jest noch gar nicht liquis biren ließ, erst ausseste, nur mußte hier, indem die Ges genforderung ad separatum verwiesen wurde, vom Kläsger arbitratu judicis, Caution geleistet werden, ein Mitstelweg, der im Ganzen nur hier, aber auch hier immer vollskommen billig und recht ist 39).

Eine eigne Bewandniß hat es mit ben actiones in rem. Daß die romischen Juriften, felbft noch die letten Claffifer und fo weiter fort, es mit diefen anders gehalten, hinsichtlich der Compensation, wie mit andern Rlagen, sieht man wohl deutlich genug aus L. ult. C. ih. t. und §. 30. J. de action. Es fann dieß nur jur Frage fommen, wenn entweder die Sauptsache durch dolus oder magrend des Pro: ceffes durch negligentia verloren gegangen war, und nun Die aestimatio geleiftet werden foll, oder es ift wegen Des benprästationen eine aestimatio mit eingeflagt; bann fonnen Gegenforderungen in Beziehung auf dieselbe Sache vorkoms men, die an fich zur Compensation qualificirt find, g. B. der Befiger hat Verwendungen gemacht. Dennoch scheint hier keine eigentliche Compensation Statt gefunden ju haben, sondern es scheint nur Retentionsrecht und deductio ausgifig gewesen ju feyn, welches lettere von einer Seite por theilhafter, von der andern aber auch nachtheiliger feyn mogte, vornämlich vielleicht das Lettere in Sinficht des Bus rudrechnens, bes ipso jure Eintretens in dem Sinne, wie es oben zu Anfang diese Abhandlung unter B. verftanden wurde 40).

³⁹⁾ L. 3. D. de tutelae (f. oben). L. 38. pr. D. pro socio. (Paul. ad Sabin.) Pro socio arbiter prospicere debet cautionibus in futuro damno vel lucro pendente ex societate. Quod Sabinus in omnibus bonae fidei judiciis existimavit, sive generalia sunt, veluti pro socio, negotiorum gestorum, tutelae; sive specialia, veluti mandati, commodati, depositi. Bergl. L. 41. D. de judiciis.

⁴⁰⁾ Es ift noch feine Stelle in den Pandecten oder in den frubetit

Wie es nun aber mit diefem Burndrechnen nach altem Recht in dem Sall gehalten wurde, wenn der Compensations, Unspruch abgewiesen von dem judicio entfernt wurde, ob dann eine condictio oder bloß die alte Rlage Statt fand, darüber haben wir feine directe Ausfunft. Dur daß die condictio bei bonae fidei contractus und par causa Statt gefunden, läßt fich nach dem, was schon vorgefom: men, aus der oben excerpirten L. 10. f. 1. D. h. t. mit ziemlicher Sicherheit Schließen. Wie es dagegen bei stricti juris negotiis oder wenn bei bonae fidei negotiis dispar causa war, eingerichtet wurde, darüber schweigen die Quellen gänglich. So viel läßt fich aber aus Allem abnehe men, daß man gu diesem Burudrechnen überhaupt mit allen feinen Wirfungen um fo geneigter, und der allgemein billie ge 3weck beffelben um fo leichter zu erreichen fenn mußte, je häufiger die Compensationen bei entschiedener aequitas im Gericht zugelaffen wurden. Je fichrer der Debitor dars auf rechnen fonnte, daß er gegen die Forderung feines Creditor, fich mit der feinigen an ihn, mogte diefe nun felbft auch eine flagbare feyn oder nicht 41), deden fonnte im Ge: richt, wenn jener flagend gegen ihn auftreten wurde, je ges wiffer er fepn konnte, die Rlage dann niederzuschlagen, desto mehr mußte er von dem Augenblick der Fälligfeit beider Forderungen an als Dichtschuldner in allen Beziehuns gen erscheinen, und die compensatio der solutio fcon ders malen im Effect gleich erscheinen. Den hochsten Bunct mußte dieß schon dadurch erreichen, daß, so wie man immer bei ben Civil: Rlagen aus bonae fidei Contractus, fobald par

Consitutionen des Coder nachgewiesen worden, die von compensatio bei einer actio in rem spricht. Gajus erwähnt der actio in rem gar nicht, aber auch keiner actio ex delicto u. s. w. S. oben. vergl. Cujacii observat. XV. 12.

⁴¹⁾ L. 6. D. h. t. (Ulpian.) Etiam quod natura debetur venit in compensationem.

causa war, auf jede billige Compensation durch ben judex hatte rechnen fonnen, nun auch durch ein Gefet allgemein anerfannt wurde, daß aud fogar bei stricti juris judiciis Die Compensation ber bona fides wegen, wenn auch in Form einer exceptio der Regel nach zugelaffen werden folls te, woran denn die Praxis fich bald mit allen noch übrigen Rlagen anschloß, die actiones in rem etwa allein ausges nommen, bei welchen andrer Rechtshülfe megen die compensatio nicht fo feftr als Bedurfniß erscheinen mogte. Go: bald dieß Regel war, so konnte die Form der exceptio feis nen Unterschied mehr machen, da die Bulaffigfeit der compensatio dadurch im Wesentlichen eben fo anerkannt mar, und wo fie grade unbillig und dager als exceptio doli nicht zuläsifig war, da konnte fie ja auch bei jenen bonae fidei judiciis vom judex unbeachtet gelaffen werben. Dun fonnte man auch bier mit Paulus 42) fagen: nihil est, ipso jure quis actionem non habeat, an per exceptionem infirmetur, und mit Marcellus 43): desinit debitor esse is, qui nanctus est exceptionem justam, nec ab aequitate naturali abhorrentem. — Ganz anders mußte fich dieß ftellen in einer Zeit, wo bei einem großen Theil der Rlagen, die Compensation der Regel nach nicht gus gelaffen wurde, und der Prator nur in außerordentlichen Fallen, wo die Billigfeit gang befonders hervortrat, gu bice fem 3med eine exceptio gewährte. hier mußte bas desinit debitor esse fehr unentschieden fenn, und es fonnte das auch schwerlich so ruckwärts beobachtet und das Cors dictionenrecht (man denfe nur an die obligatio naturalis, um hier den Unterschied leicht ju bemerken) darauf anges wandt werden. Aus diesem Gefichtspunkt betrachtet, foms men hier Formelles und Materielles wieder in Berührung, und wird nun gar das Kormelle bei allen Rlagen gleich get

⁴²⁾ L. 112. D. de R. J.

⁴³⁾ L. 66, de R. J.

macht, indem bas Erfordernig einer exceptio im ftrengften Sinn hinweggenommen wird, fo entsteht leicht der Schein, als fen das nun alles zusammengewachsen und eins geworden, und sep nun mit dem Wort ipso jure über alles auf ein: mal entschieden, und die Zulaffung der Compensation auch proceffualistisch allgemein und unumgänglich nothwendig ges worden; da doch näher besehen das formelle ipso jure, nache bem eine exceptio regelmäßig gegeben wurde, gar nicht. viel mehr bedeutete, das materielle ipso jure dagegen ime mer feine Bedeutung behalten mußte, ba es auch mit Nicht' aulaffung der Compensation in dem Proces der eingeflagten Korderung recht wohl bestehen konnte, und sich von der Bulaffung unterschied wie der endliche jum augenblicklichen Effect. Diese Bemerkung schließt fich eng an die Auslegung der L. ult. C. h. t., welche Juftinians Menderung enthält. Ehe wir aber diese beginnen, wollen wir noch erft das Biss berige in einer furgen Ueberficht gusammenfaffen :

- 1) der fich anfangs gegen die Compensationen in vielen Fällen sträubende römische Proces wurde endlich dahin geführt, daß sie mit einzelnen Ausnahmen regelmäßig darin zugelassen wurden.
- 2) Dieß geschaft aber dennoch immer nur da, wo es mala fides und dolus gewesen wäre, sie augenblicklich zu verweigern, wo es dagegen billig war, sie vorerst unber rücksichtigt zu lassen, da wurde sie im gegenwärtigen Proces immer verworfen;
- 3) die Villigkeit der Julassung mußte da vorzüglich hers vortreten, wo par causa war, oder doch ähnliche Bers hältnisse eintraten (wie beim argentarius), bei denen ebenfalls die Compensation gleich in der Absicht der Parteien lag;
- 4) wo dagegen impar causa war, und sich von Grund auß fremde Schuldverhältnisse einander berührten, ida konnte leichter ein Billigkeitsgrund sich zeigen, die Coms pensation vorerst zu verwerfen;

- 5) ein Verwersungsgrund konnte insbesondre auch in der Juiquidität der Forderung, mit welcher man compensis ren wollte, liegen, mogte nun die eingeklagte Forderung schon eingestanden oder auf der Stelle erwiesen seyn, oder auf einer res judicata beruhen, oder aber mogte der Beweiß derselben leicht und wahrscheinlich, der der Gegenforderung aber schwierig und unwahrsscheinlich sich darstellen. Ein solcher Grund mußte aber nach der Natur der Sache viel eher Sehör kinden bei dispar causa, als bei par causa und was dem ähnslich; wo aber auch bei par causa derselbe beachtet were den mußte, da war denn die ursprüngliche Absicht in so weit doch aufrecht zu erhalten, daß man den Kläger caviren ließ;
- 9) diese Verwersung hinderte nun aber, nachdem die Coms pensation allgemein geworden ("postquam placuit inter omnes, id, quod invicem debetur, ipso jure compensari"), niemals, im endlichen Effect, z. B. wenn es Noth that durch condictio, die Compensation dennoch durchzusetzen, sobald sich neuerdings gezeigt hatte, daß die Segensorderung wirklich gegründet sep.

Die ses müssen wir, da es in der Natur dieses Ins stituts, welches sich fast durchaus nun hatte geltend gemacht, wesentlich gegründet ist, da sich in den Ueberbleibseln des classischen römischen Nechts nichts sindet, was dieser Natur, außer den anfänglichen, bloß formellen Schwierigkeiten, widerstreitet, da vielmehr deutliche Symptome, wie wir glauben nachgewiesen zu haben, vorhanden sind, daß die Nömer dieses Wesen der Compensation richtig begriffen hatten, und es immer mehr im Einzelnen und Ganzen in der Anwendung hervortreten ließen, indem die Gesetzebung hier nicht willkührlich durchgriff, sondern nur zu hülfe kam, — als den Nechtszustand am Ende der classischen Periode solzgenden Raiser, so viel vorliegt, Justinian ausgenommen,

auf diefes nun ichon ausgebildete Institut keinen bedentenden Einfluß scheinen gehabt zu haben, so können wir nun gleich zu der Frage übergehen:

was hat Justinian in diesem Rechtszustande geändert?

Die Frage beschränkt sich lediglich auf die L. ult. C. de compensationibus, denn in dieser ist Alles enthalten, is. 30. J. de act. und Theophilus ad h. l. sind nur Auszüge und Hülfsmittel zur Interpretation.

Wir wollen uns fier erft einmal gang allein an die L. ult. felbft halten, da wir fie in extenso befigen. Dabei dürfen wir von der Interpretationsregel ausgehen, daß, uns geachtet Juftinian fier wohl et was Reues vorschreiben wollte, wir doch diefes nur da annehmen und fo weit aus, definen muffen, als es feine deutliche Abficht mar, am wes nigften aber im 3 weifel feinen Worten einen Ginn uns terlegen durfen, welcher dem bis dahin gultigen Mecht in Berein mit der Natur und dem Wesen des Gegenstandes felbft, von dem er redet, gradegu widersprechen wurde. Dann foll uns aber auch die Bemerfung leiten, welche leicht ieder gemacht hat, ber mit Berftand Juftinianische Conftis tutionen öfterer gelesen hat, daß seine Borfchriften felbst, obgleich fie nicht allemal rein und ficher bestimmt find, doch meiftens der Sache und der Wortstellung nach beffer find, als die von ihm hinzugefügten Grunde derfelben; was fich fcon daraus erflärt, daß er meiftens junachft und dem prace tifchen 3med nach recht gut wußte was er wollte, aber bas gegen an technischer Bilbung einen großen Mangel litt. Dieß zeigt fich denn auch noch namentlich in dem, was fo ziem: lich der allgemeine Character der Edicte byzantinischer Rais fer ift, daß der Berfaffer des Gefetes, bei allem Streben, die eigentliche Verfügung generell ju faffen, fich doch nicht aus dem einzelnen Sall, der die Beranlaffung dazu hergab, recht herauszuwickeln verftand.

Fragen wir nun erft, was hat Justinian denn eigentlich verfügt? Das Sauptfächlichste, was er auch voran stellt, ift offenbar

- 1) daß fortan bei allen Rlagen, ohne Unterschied, ob fie in rem oder in personam fepen, die Compensation ipso jure eintreten folle:
 - » Compensationes ex omnibus actionibus ipso jure fieri sancimus, nulla differentia in rem vel personalibus actionibus inter se observanda.«
 - Bas nun folgt, erscheint nur als nähere Bestimmung, wie schon die Verbindungspartikel zeigt. Rämlich es wird nun verfügt:
- 2) daß die Compensationen nur dann mit Erfolg follten vor: geschützt werden durfen, wenn die Forderung, worauf fie beruften, liquid fep:
 - » Ita tamen compensationes objici jubemus, si causa, ex qua compensatur, liquida sit; "
 - und daß daher die Richter eher ftrenge als weich gegen die Compensationen seyn, und diese lieber in einen bes fondern Proces verweisen follten.

Daß in der ersteren, in der hauptverfügung in so fern eine Reuerung lag, als nun auch bei allen actiones in rem die Compensation jugelaffen wurde, ift nach dem Dbis gen unzweifelhaft. Bon dem eingeschloffenen ipso jure noch unten und für fich allein.

Ob aber auch in der zweiten eine Reuerung anzunehmen fen, hängt noch von mehrern Betrachtungen ab. Rach der gangen Faffung follte man das ichon nicht glauben, ba es fast nur als eine Warnung davor an die Richter ausgespros chen ift, den erftern Gat durch Migverständniß in Unbillig: feit zu verdrehen, da es dabei vielmehr auf Billigfeit abges feben fep. Ronnte man jedoch das von ihm allgemein auf: gestellte Requisit einer causa liquida gang so verstehen, wie wir bisher die Liquidität genommen haben, fo daß nun alfo Ungweifelhaftigfeit auf der Stelle allemal absolutes Erfors

derniß fenn follte, fo murde hier allerdings eine große Neues rung fepn, die denn aber auch in vielen Fällen, und in ale len, wo par causa mare, gegen die Natur aller Compensai tion jur herbsten Unbilligfeit fführen wurde. Im Zweifel dürfen wir also dieses nicht annehmen. Gewiß ift aber auch, daß jener allgemeinen Berfügung, wie fie unter Rro. 2. aufgestellt worden, in dem Gefet felbft nirgends eine Bedingung hinzugefügt, und namentlich nirgends gejagt worden ift, daß das Erforderniß der Liquiditat nur als: Dann eintreten folle, wenn bie Rlage auch liquid oder fcon vollständig bewiesen, oder die Einrede der Come pensation erst post litem contestatam, oder furz vor oder gar nach dem Urtheil, mit einem Wort ju fpat oder doch besonders spät vorgeschütt worden. Denn alles, mas noch außerdem vorkommt, besteht entweder aus erläuternden Worten, oder es find Grunde, die dem Richter ans Berg gelegt werden, oder Folgerungen aus der Regel, oder ends lich eine geringe Ausnahme für ein einzelnes Genus von Källen.

Es fragt sich also nur noch, wie hat Justinian das liquida causa gemeint? er erläutert es selbst durch die gleich auf die oben angeführten folgenden Worte:

"et non multis ambagibus innodata, sed possit judici facilem exitum sui praestarc."

Diese Worte bilden also den reinen Gegensat von liquida causa, und so kann Liquidität hier nicht durchaus so viel seyn, als Unzweiselhaftigkeit gleich auf der Stelle. Illiquid ist Justinian nur, was zu unbilligen Weiterungen und Jögerungen führen würde, indem der Richter ex aequo et bono auf einen raschen Schluß und Ausgang zu sehen hätte, was er nachher » moratoriae ambages « und » compensationes, quae majorem et ampliorem exposcunt indaginem, « nennt. Liquidität wäre also in diesem Sinne auch alsdann vorhanden, wenn zwar noch ein Beweis der Einsrede zu führen wäre, aber dieses im Berhältniß zur Klage

nicht als eine unbillige Weiterung, und als ein ungerechter Aufschub angesehen werden könnte. So angesehen liegt also in dieser Bestimmung wirklich nichts Neues, sondern eben ganz das Alte. Es ist nur darin eine Warnung an die Richter ausgesprochen, daß sie aus der Erweiterung der Compensationen im allgemeinen, und der Anerkennung, daß sie ipso jure eintreten müßten, nicht etwa auf eine übergroße Geneigtheit sie als Einrede in jedem Proces, auch da, wo es gegen die Billigkeit stritte, gleich zuzulassen, schließen sollten. Wo die Villigkeit zweisels aft sey, da müsse man eher streng als nachsichtig gegen die Compensation seyn.

Das auf die zulest angeführten Worte Folgende wider, streitet dieser Auslegung keinesweges. Um es im rechten natürlichen Sinne zu nehmen, darf man sich nur denken, Justinian ward durch einen besondern Fall, ster sich bei eix ner actio in rem ereignet hatte, veranlaßt, diese Constitution zu geben. Es war darüber gestritten worden, ob bei einer solchen Klage überhaupt die Einrede der Compensation zulässig sep. Dann war aber auch grade der noch bevorstes hende Beweis der Einrede in Schwierigkeiten eingewickelt, während der Beweis der Klage schon so gut wie geführt war, so daß sich ohne jene durch die Einrede hineingezoges nen Berwicklungen eine baldige Beendigung des schon eine geraume Zeit geführten Rechtöstreits vorher sehen ließ; und nun war erst der Beklagte mit seiner Compensation hervorzaetreten:

"cum res jam suerit approbata" — "tunc ex altera parte, quae jam pene convicta est opponi compensationem jam certo et indubitato debito — — litem autem pristinam jam pene expeditam." Justinian entschloß sich nun, eine Berfügung darüber erges hen zu lassen, daß der in Streit gezogene Unterschied zwieschen actiones in rem und in personam sortan in dieser

Beziehung gang irrefevant fenn follte; augleich wollte er aber

auch darauf aufmerksam machen, daß man, so allgemein auch fonft Compensationen nun Statt finden follten, fie doch nicht gegen alle Billigfeit auch ba zulaffen follte, wo fie Beranlaffung zu ungerechten Berzögerungen fenn fonnten. Nachdem er nun feine beiden allgemeinen Borfchriften hiers über ausgesprochen, taucht er gleich in dem ihm noch vor Augen befindlichen Falle unter, und holt daraus die Admos nition hervor, ju welcher beflagenswerthen Ungereimtheit und Unbissigfeit (satis enim miserabile est etc.) es hin: führen wurde, wenn man gegen feine aus der Ratur der Dinge geschöpfte Borichrift handeln wolle. Wenn Juftinian dager nun fier, theils um feine zweite Vorschrift ju motis viren, theils um den Richter gur Befolgung derfelben defto nachdrücklicher zu bewegen, die Sache auf die Spite fleut, und grade den eclatanteften Fall, wo die Unbilligfeit recht hervortritt, nennt und ihn nun bis ju Ende aus in der Ers innerung auffrischt, so ist doch nicht der mindeste verständige Grund vorhanden, bei ihm die Abficht vorauszuseten, baß er dadurch feine Unfangs allgemein ausgesprochene Vorschrift: fein Richter foll Compensationen, die durch Illiquidität gu unbilligen Weiterungen führen, julaffen, wieder habe auf befondre Fälle beschränken wollen, 3. B. auf den Fall, wo dermalen der Proces schon lange gedauert habe, wo der Bei weis der Rlage schon ganglich geführt worden, wo das Urtheil ohne dieß gleich gefällt werden fonnte, wo aber die Einrede nun er ft bei gang unzweifelhafter Sache opponirt worden. Wenn man nur unbefangen die Constitution durchlieft, fo fann man dieß unmöglich als feine Meinung annehmen. Was er am Schluffe fagt, ift bloß Folgerung aus feinem Princip für einen Fall, wo es eben recht arg ware, es anders zu machen, als er allgemein wollte. Dag die Wendung, die Justinian hier genommen, um feinem Gefete Nachdruck ju geben, ju Misverständniffen führen fann, will ich wohl glauben, und wir haben es erlebt, aber man follte fich doch bei diefen Diss verständniffen nicht über die Gebühr aufhalten, oder fie fo wiche

tig nehmen, als könnte das ganze Geset dadurch zweideutig und unbrauchbar werden. Und wäre es denn das, so würde alsdann ja doch nichts Anderes übrig bleiben, als zur Natur der Sache und dem alten Necht, so weit es uns erkennbar ift, zurückzukehren.

Sehen wir nun auf das im Anfange ber Constitution be; findliche »ipso jure « jurud, fo ergibt fich zuförderft, daß nach dem im Anfange diefer Abhandlung bezeichneten Sprachs gebrauch, dadurch fowohl das nnmittelbar im Augenblick ber Källigfeit eintretende Aufheben der obligationes durch einans der und das damit jufammenhangende Burudrechnen (sub B.), als die Entbehrlichfeit einer exceptio im Sinne der Claffifer, ausgedrückt fenn fann. Un fich läßt fich alfo denfen, daß eines oder das andre damit bezeichnet werden follte, oder daß auch beide darin jusammengefaßt waren. Dieg lettere ift nun das, mas ich am meiften anzunehmen ges neigt bin. Im Grunde ift das auch die gewöhnliche Unficht, nur daß man dann öftrer verfaumt hat, fich die beiden, wie wir gezeigt haben, in der That verschiednen Bestandtheile, wenn ich mich so ausdrücken darf, dieses ipso jure, deutlich ju machen, und höchst mahrscheinlich hat Juffinian fie fich selbst nicht deutlich gemacht. Es ift allerdings möglich, daß er dabei alle in an den Segenfat von ope exceptionis dachte, dann konnte er, da zu seiner Zeit die regelmäßige Trennung deß magistratus vom judex langftens nicht mehr Statt fand, nur so viel haben sagen wollen, daß es, um die Compensas tion jugulaffen, feiner befondern Inftructionsformel bedürfte. Da mußte es denn, wie in Rlammern geftellt gedacht werden: bei allen Rlagen follen, versteht sich jest ohne daß jemals eine exceptio (im alten Sinne) erfordert wurde, Compenfas tionen julaffig fenn. Auf "omnibus actionibus" muß auch allerdings der hauptnachdruck gelegt werden, denn darin lag die eigentliche Neuerung, in dem ipso jure, man mag es vers ftefen wie man will, konnte fie nicht liegen, da dieß in jedem Sinn schon vorher Statt gefunden hatte, so weit als Coms

pensationen überhaupt reichten. Dennoch glaube ich, daß der eben angegebene Sinn, in diefer Beschränftheit auch gar ju dürftig fepn murde, eben weil fich das von felbst verstand. Daß hier vielmehr das zweite ipso jure mit einbegriffen fen, wird theils wahrscheinlich durch die mehrern Stellen in dem Pandectentitel, wo es, wie wir gezeigt haben, diefen Sinn hat; theils war es fo leicht beide in Gedanken gufammenfaffen, weil fie, wie oben gezeigt worden, einen Berührungspunct haben, und dafer fo leicht der Schein entsteht, als fonnte man fie in einen Begriff, wie in ein Wort, verschlingen, ja als waren fie eins und daffelbe; endlich gewinnt aber auch das in 6. 1. Der constitutio folgende ein neues Licht dadurch, · fier mit gelten laffen, denn wenn wir das mater alle fo hatte Juftinian um to nieb. Beranlaffung, darauf aufmert: fam zu machen, daß wenn is auch gemeint fep, Compensation gefie in Beziehung auf Forderungen aller Art von felbft schon im Augenblick gegenseitiger Fälligkeit vor fich, dieß doch feinesweges schon über die absolute Bulaffige feit im ersten Proces entscheide, indem ja badurch, daß dies felbe von diesem, um Aufhalt ju vermeiden, entfernt werde, noch nicht folge, daß fie nicht burch einen zweiten Proceß end: lich durchgesett und dann gurudgerechnet werden fonne 44). Wenn er dieß Zurudrechnen auch nicht wortlich vorschreibt, fo liegt das dann doch im tenor feines gangen Gefetes.

Mich dunft, es ift gang flar, daß fein Gedanke der war: Compensation ift durchaus billig 45), fie foll allenthalben und

⁴⁴⁾ Als ein Rebengrund möchte es gelten können, nämlich um zu zeigen, daß sein Gedanke grade nicht auf jenen alten Unterschied der bonae fidei judicia (ipso jure) und stricti juris judicia (ope exceptionis), um ihn, als nunmehr unerheblich darzustellen, fixirt war, — daß er im Verfolg seiner Rede den Ausdruck jure stricto in einem ganz andern, damit gar nicht zusammenhängenden Sinne gebraucht.

⁴⁵⁾ Rur weil es bei der depositi actio allgemein ibm unbillig schien, nahm er diefe, wie nach altem Recht, allein aus, vergl. §, 30. J, de act. in f.

auf alle Weise nach dem Necht geltend gemacht und am Ende durchgesett werden können, ihne daß man sich dabei, wie ehemals wohl, unnöthig formalistren soll. Aber allerdings kann es auch nter Umständen eben billig seyn, im ersten Pros ceß, wo eine der Forderungen eingeklagt worden, zusörderst einmal so zu versahren, als existive gar keine Forderung und gar keine Compensation u. s. w. In Hinscht dieses letzteren Punctes, der den S. 1. aussüll, hat Justinian die Ein: rede der Compensation, welche von der Compensation selbst, die (materiell) ipso jure geschieht, noch verschieden ist, offenbar auszeichnen wollen, wie sie freilich vorher schon auszezeichnet war, und nach der Natur der Dinge immer bleiben wird.

Rehmen wir nun noch er f. 10. t. de actionib. und feinen Commentator jur Sand, jo farr er nichts gegen diefe Auslegung beweisen. Daß hier die Berfügung des Raifers mit der Ergählung zusammengestellt wird, wie Mark Aurel eine exceptio doli für Compensation bei manchen Rlagen ein: führte, beweift gar nicht, dog nu allein dieg mit dem ipso jure der Constitution als entgegengesettes gemeint fen. Ohnehin ift diese Berbindung chen jo zufällig, als die worin 6. 39. eod. noch einmal von Compensation die Rede ift, die bei Gajus 1. c. ift wieder eine andre. Ein folches Unknupfen fann am wenigsten enticheiden, und wir leugnen ja auch nicht, daß Justinian bei dem ipso jure jugleich die alte nan über: fluffige Form, auch vorschwebte, wodurch denn freilich vol: len de unmöglich wird, bei S. 1. an den Fall zu denfen, da die Einwendung ber exceptio vor dem magistratus verfäumt worden war (f. den Anfang diefes Auffates). Theophi: In 8 ju diesem Sphen stimmt vollkommen mit unfrer Erklärung des ipso jure überein, denn er erläutert es offenbar dadurch, daß die Rlage (i. g. die Forderung) meines Gläubigers, fo: Vald mir eine Forderung dagegen entstände, vermindert werde. Davon noch unten.

Was nun aber den übrigen, und den Sauptinhalt der Constitution betrifft, so wären wir freilich zu beklagen, wenn wir diese nicht selbst hätten, sondern sie, wie in manchen ans dern Fällen, allein aus dem Institutionen: Excerpt und dessen Commentar kennen lernen sollten. Der Verfasser der Institutionenstelle hat sich offenbar bestrebt, die Sauptvorschrift des principium der Constitution und die näher bestimmende Vorschrift des §. 1. derselben, in einen Satzusammenzussassen, obgleich dieß, so viel ich sehen kann, gar nicht thuns lich ist. Es heißt da:

"sed nostra constitutio easdem compensationes, quae jure aperto nituntur, latius introduxit, ut actiones ipso jure minuant, sive in rem, sive in personam, sive alias quascunque, excepta sola depositi actione etc."

Dier ist durch das Einschiebsel: quae jure aperto nituntur alles in Eins gezogen. Irre ich nun nicht, so hat dieses Eins schiebsel mehr Migverständniß und Irrthum erregt, als die doch feinesweges musterhafte Fassung der Constitution selbst, wenn man diese erst unbefangen für sich allein gelesen und fludirt hätte, jemals zu erzeugen im Stande gewesen wäre. Jene vier Worte können auf dreierlei Weise ausgelegt werden:

1) so, daß sie sich bloß rückwärts auf compensationes beziehen, wie ein hinzugefügtes Prädicat zu diesem Worte, nur alle Compensationen in genere so zu bezeichnen, daß sie liquid seyn müssen. Dies würde, dünkt mich, auf den Wortz zusammenhang geschen, die gezwungenste Erklärung seyn: "unsre Constitution nahm mit den Compensationen, welche überhaupt liquid seyn müssen, die Erweiterung vor, daß zc." Sieht man aber auf die Sache, so würde dies dem wahren Sinne der Constitution am nächsten fommen, nur würde doch wieder das "jure aperto" nicht gut das ausdrüften, was Justinian sich im Zusammenhang seiner Verordnung unter "causa liquida et non multis ambagibus innodata" dachte. Durch jenen Ausdruck, wird man alsdann allerdings

leicht auf die Bermuthung geführt, als habe Justinian abswlut und immer Liquidität auf der Stelle verlangt,

- 2) man fann die Worte auf das gleich folgende "latius introduxit" und hinfolglich ferner auf sive in rem, sive in personam, sive alias quascunque beziehen: unfre Constitution hat die Compensationen weiter ausgedehnt, auch bei allen actiones in rem , und überhaupt und ohne Unterschied bei allen Rlagen follen fie eintreten, aber nur die find fo erweitert, welche liquid find. hiernach wurde das Erforderniß der Liquidität fich lediglich auf die Erweiterung beziehen, gar nicht auf die Compensationen, die vorfer icon Statt gefunden hatten, alfo nur auf die compensatio bei actiones in rem, und bei diesen würde denn auch das Erforderniß abfolut behauptet fepn. - Rach dem Wort gufammenhang fcheint mir dieß die natürlichste Auslegung ju fepn, wenn man nur die fach: liche Bemerfung hinzunimmt daß hierin, und nur hierin die Erweiterung bestand, daß Justinian die actiones in rem hineinzog. Aber freilich wer wird das aus der Constitution felbst herauslesen, in welcher Justinian in princ. fagt, Coms pensationen follen bei actiones in rem gang so gut wie bet actiones in personam und ofine allen Unterschied Statt finden; dann aber in einem befondern allgemeinen Sat forts fährt: "Ita tamen compensationes objici jubemus etc.?" Wenn er fier etwas Besondres für die Compensationen bei actiones in rem hatte vorschreiben wollen, so daß fier doch noch, gegen das, was er felbst in princ. gesagt hatte, ein Unterschied bleiben follte, wie hatte er vermeiden fonnen, ju sagen: ita tamen compensationes actionibus in rein objici jubemus.
- 3) es kann auch dieser Zwischensatz auf das ipso jure minuere actiones bezogen werden, so daß nur, wenn dieß eintreten sollte, nach dem Gesetz Liquidität ersorderlich seyn müßte, dann aber auch immer. Da würde denn gleich im Wortzusammenhang das "latius introduxit" im Wege

fteben, dieß mußte nothwendig hineingezogen werden: liquide Compensationen sepen durch das Geset weiter ausgedehnt wore den, fo daß fie nun ipso jure eintreten follten zc. Run fonnte hierin aber feine Ausdehnung liegen, fondern höchstens eine Berftarfung, ju Juftinian's Zeit fonnte das überhaupt feine Beränderung, mehr fenn, da alles, was damals an Compensation jugelaffen wurde, ipso jure wirfen mußte. Im übrigen ließe ce fich wohl mit dem Wort finn vereinis Aber welches ipso jure follte hier denn gemeint feyn? das formelle? Das pafte am beften in ben Insammenhang mit dem im S. 30. Borbergebenden: ju Marf Aurele Zeit war da noch ein Unterschied, wo nun aber Liquidität ift, da foll von nun an diefer Unterschied wegfallen, also boch nicht immer, und ju Juftinians Zeit nicht? und was hat benn das mit dem gleich folgenden Gegensatz von actio in rem und actio in personam ju schaffen? Dder foll das mate: rielle ipso jure gemeint fenn? Das hat ja offenbar nichts mit der Liquidität zu thun, denn wie konnte deshalb meine For: derung die des andern weniger an fich aufheben, weil ich fie jufällig nicht gleich beweisen fann? Das fann ja immer nur einen proceffualistischen Unterschied machen. — Dennoch liegt diese Auslegung Donell's Theorie jum Grunde. Er bachte fich die Sache fo: nach altem Recht war niemals Lie quidität erforderlich, benn ba man nach biefem immer die Compensation per modum exceptionis opponiren mußte, -(freilich ift es nun vollends flar, daß dieß falsch fen, denn bei bonae fidei judiciis war es gar nicht fo), - fo mußte man auch immer zum Beweise dieser Exception gelaffen werden, -(ein Schluß, der durch nichts begründet ift), - das Requifit der Liquidität ruhre daher bloß von dem neueften Mecht fier. Din: nius 46) hat diese Anficht vollends auf die Spite getrieben: nach altem Recht habe man die Compensation gleich bei der Litiscontestation ercipiren muffen, - (gang irrig, theils ba in

⁴⁶⁾ Quaest. sel. I. 50.

bonae sidei judiciis dieser Einwurf noch vor dem judex ges macht werden durste, und die litis contestatio in jure ges schah, theils da es nach dem Obigen entschieden ist, daß sie schon nach altem Necht der actio judicati entgegengesest werden fonnte), nun habe Justinian dieß dadurch geändert, daß er sie ipso jure, d. h. ohne exceptio eintreten lassen, so dürse sie denn nun auch noch post rem judicatam opponirt werden, und da, aber auch nur da sep Liquidität erfors derlich.

Auch die Art, wie Theophilus den g. 30. wiedergeger ben hat, scheint fich am besten zu dieser Auslegung zu paffen. Er fagt: die Constitution befiehlt, offenbare und unzweifels hafte Compensationen (τὰς σαφείς καὶ ἀιαμφιβόλους κομπεσσατίωνας) fossen ipso jure die Rlage, (d. i. die Forde: rung) herabseten, fie mag nun in rem cto. hier ericheint wirklich die Liquidität im ftrengsten Sinn als unerläßliches Er: forderniß, aber grade in Beziehung auf die ipso jure eine tretende Wirfung; das latius introduxit ift ausgefallen, und fo hat hier Theophilus den schon zu viel umfaffenden Saupte fats der Institutionen noch mehr concentrirt, wodurch denn eine gewiß falsche Auslegung noch mehr erleichtert wird. Mertwürdig ift nun fein hinzugefügtes Beifpiel, mas die Sache auftlären foll, indem darin das ipso jure nicht for: mell, sondern eben materiell genommen wird: Einer hat eine Rlage gegen mich, fagt er, mag fie nun ftrict oder bonae fidei fenn, fie geht auf 10 Ducaten (fo wollen wir fagen, da ja "Goldstücke" feinen bestimmten Mungwerth ausdrückt), er ift mir aber 3 Ducaten dagegen schuldig, hier wird fchon nach dem Recht, fobald das Segenschuldigfenn eintritt (ἀντῷ τῷ νόμῷ ἄμα τῷ ἀντεποφειληθῆναι) die Rlage gegen mich (n arogn, offenbar nicht fo viel als schon angestellte Rlage, sondern so viel als flagbare Korderung, wie auch in Justinians Constitution actio gemeint ift) um 3 Ducaten vermindert. Freilich wie ungereimt, dieß mit absoluter Liquidität schlechthin in Berbindung ju

bringen! Doch aber erregt dieß gleich die Bermuthung, bag auch Justinian, der diese Verbindung so nicht hat, bei ipso jure auch an etwas Materielles dachte , und fo unzuverläffig fonft Theophilus hier ift, fo fann er dies doch mahrscheinlich machen, denn dieg ift bei ihm ein reiner Bufat, fein obere flächliches Ueberfegen ohne deutlichen Gedanken, wie der vorhergehende Sat, und wie fam er nur auf die fen Begriff des ipso jure, wenn diefer nicht ju feiner Zeit den Juriften geläufig war, gewiß am geläufigften mußte er ihnen fen, ba die formelle Bedeutung fo wenig mehr ju bedeuten hatte. -Bu 6. 39. nimmt er die Sache wieder anders, und fier hat er die mehrfte Gelbstthätigfeit gezeigt. Das ex eadem causa, wie ichon erwähnt worden, hat er hier rein gestris chen; wie es auch richtig war. Er will aber bas plerumque, was er ent to adecotor übersett, erklären, und so meint er, daß die Compensation nicht durchaus und allemal bewirke, daß der Rlager weniger befomme, als feine Forderung betruge, liege darin, daß wenn jufällig die jur Compensation gestellte Gegenforderung nicht flar und gewiß fen, der Rläger dennoch das unverfürzte Sanze mit Recht verlangen werde (έαν συμβή μή σαφές είναι τὸ είς κομπεσσατίωνα άντιτιθέμενον χρέος, οὐδὲν ἦττον ὁ ἄκτωρ ἀπαιτήσει τὸ χρέος ὁλόκληpor). Alfo hier wird die Liquidität gwar ebenfalls absolut, aber auch proceffualistisch und allgemein, ohne Beziehung auf ein beschränfendes ipso jure, genommen. Und gegen die Abs folutheit bietet sich von selbst der practische Einwand dar, daß dann wohl schwerlich die Berabsetung des Eingeflagten ger wöhnlich und meiftens eintreten werde, da es fich in der That viel öfterer trifft, daß die Gegenforderung nicht gleich auf der Stelle, d. f. fo wie fie eingewandt wird, liquid ger macht werden fann. Indeg läßt fich diefe Stelle wohl ale lenfalls fo verftegen, daß die Liquidität, die Gewißheit der Gegenschuld nur im naturlichen Laufe des Processes eintreten muffe, und ba murde dieß denn öfterer vorfommen fonnen, und

es vertruge fich ber Sinn nicht übel mit bem Gefet, wie es Justinian gegeben hatte.

Der gangen Auslegung des f. 30. aber, wie wir fie unter Dro. 3. als möglich dargestellt haben, steht entgegen, daß dann die Justinianische Constitution gang untreu wiedergeges ben ift, denn alles, mas in f. 1. über die Liquidität gefagt ift, ift dort nirgends auf das ipso jure im principium ber jogen und beschränft worden. Ronnte man auch annehmen, daß die ganze Borfchrift über die Liquidität auf den Fall ginge, ba furg vor Ente bes Rechtsftreits ober noch fpater (wo steht denn aber nur irgend etwas von einem post rem judicatum im Gefet ? der Richter foll ja vielmehr noch litem sententia terminali componere, ofine fich durch die Compensation hindern ju laffen) die Compensation vorges schütt wurde, so wurde es ja doch gang falsch sevn, fich dieß auf eine ausgezeichnete Weise als ipso jure ju denken, als fep grade erft in den übrigen gallen eine exceptio noth. wendig und hinreichend. Allfo hatten hier wieder die Instis tutionen etwas gang anderes referirt, als in dem Gefet felbft enthalten ift.

Wenn man es in dieser Art nur anfangen will, so kann man mit den Institutionen und der Paraphrase in der Hand jede Theorie vertheidigen. Aber was konnte denn unstre Gelehrten bewegen, so vieles Gewicht auf ein verunglücktes Excerpt und eine noch unglücklicher gerathene Ucbersetzung desselben ins Griechische zu legen? Wir haben doch nicht so großen Mangel an solchen Verfürzungen in unsern Compension, ohne daß man sich sehr darüber ereisern darf, da wir ja immer noch die Quellen besigen, um uns aus ihnen besiser zu belehren.

Eine so weitläuftige und ermüdende Interpretation dies fer Texte wurde ich aber gewiß nicht mir haben zu Schulden kommen laffen, wenn nicht die so häufigen und, wie ich ins nig überzeugt bin, aller Regel trotenden Migverständuisse, es zum Bedurfniß gemacht hätten, jeden einzelnen Punct für fich ju beleuchten, fo daß mir der Lefer wohl einige Breite bier verzeihen mag.

Lassen wir uns nun aber durch die offenbar fehlerhafte Darstellung in den Institutionen und im Theophilus nicht köhren, so bekommen wir für das Justinianische Necht ein reines Resultat:

- 1) Die Compensation ist jest ohne Unterschied der Rlas gen zuläsig. In diesem Punkt kommt sie also jest mit der solutio überein.
- 2) Das ipso jure ift jest formell bedeutungelos, denn eine exceptio im alten Sinn ift nicht mehr zu denken. Auch fann dieß nicht fo verstanden werden, als mußte der Richter ex officio die durch die Compensation eingetretene gegenseis tige Berftohrung der beiden Forderungen durch einander beachs ten, denn nirgende hat das Gefet etwas fo Ungereimtes vors geschrieben. hierin liegt wieder ein Unterschied von der solutio, der in einzelnen Fallen bedeutend feyn fann. Wenn 3. B. jemand den Richter anginge, und. fagte: B ist mir 1000 Athlr. pretium schuldig, er hat mir zwar 500 Rthlr. darauf bezahlt, er hat fie mir aber nicht zur rechten Zeit bezahlt, und er ift mir ohnehin noch aus andern Grunden fchuldig, ich bitte ihn daher fchuldig ju etfennen, mir die 1000 Mthlr. pretium ju bezahlen, fo mußte ein folches ineptes Libell auf der Stelle vom Richter guruckges wiesen werden. Unders mare es, wenn er fagte: ich bin ihm zwar auch 500 fchuldig, will diese aber nicht abziehen, da ich fie ihm ferner verzinfen will. hier kame es immer auf die Erflärung des Beflagten an, ob er fich dies will gefallen laffen, und vielleicht bloß über die Eriften; der eine geflagten Forderung, mit Beifeitsetzung feiner Gegenforde: rung ftreiten. Das muß ihm freiftehn. Wie auch immer im Berlauf des Rechtsftreits die Compensation jum Dore schein fomme, wenn sich feine Partei darauf bes ruft, jo darf der Richter barauf feine Rudficht nehmen Riemals verliert auch der Beflagte dadurch feine

Gegenforderung, daß er sie nicht zum 3 weck der Compensation vorschütt, wie könnte ihm dieß zur Pflicht gemacht seyn, da er ja zu besorgen hat, daß ihm die Einrede verworfen werde, und alle Voreiligkeit beim Zus lassen derselben dem Richter in L. ult. so streng untersagt ift?

3) Das materielle ipso jure gilt dagegen jest im vollsten Umfange. Dieß hat aber nichts zu thun mit der rein proceffnaliftifchen Frage, ob der Ginwurf der Compens fation im erften Rechtsftreit ju beachten fen. Ift fie in die: fem verworfen, fo liegt es gang im Geift des Justinianischen Gefetes, welches nur unbillige Berzögerungen entfernen wollte, und im Ginne des ju feiner Beit geltenden Rechts, vermöge eines besondern zweiten Rechtsstreits alle Wirfungen der Compensation nun noch hinterher zu realisiren, und zwar fo, daß fie auf den Augenblick guruckgezogen werden, in dem die beiden Rlagen, d. f. die fällig gewordenen Forderungen entstanden. Dieß steht im Gangen der solutio vols lig gleich. Es laffen fich hier aber unterschiedliche inter: effante Kalle denken. Wir wollen nur ein paar vorlegen. Der Rläger flagt die Forderung ein, zieht fich aber gleich die Gegenforderung ab. Der Beflagte will aber gerade von dem Abzug nichts miffen, und bloß über die Forderung ftreiten, er fagt, ich habe noch mehr zu fordern, und will auf jeden Fall nicht halb bezahlt fenn, das wollen wir aber als altioris indaginis bei diesem Rechtsstreit gang auf fich beruhen laffen. hierbei fommt ein leichter Unterschied von der wahren solutio vor 47), denn gu fagen: ich

⁴⁷⁾ Außer ben im Berlauf dieser Erörterung vorgesommenen Unterschieden der solutio und compensatio lassen sich leicht noch mehrere aufrechnen, so wird eine noch nicht fällige Forderung durch Bablung getilgt, wogegen dieselbe durch eine fällige oder nicht fällige Forderung als getilgt angesehen werden fann; so bei der Correalobligation wird der eine reus durch das Jusammentressen mit einer Gegenforderung in der Person des andern

habe noch mehr bezahlt, das soll aber gar nicht in diesen Mechtsstreit gehören, würde sinnlos sepn. Wie denn nun aber in unserm Fall? Ultra petitum kann der Richter nicht erkennen. Ob aber damit die Gegenforderung, und wie weit getilgt sep, darüber würde im Urtheil gar nicht zu sprechen seyn, das gehörte erst in einen neuen Rechtsstreit, worin darüber endlich zu entscheiden seyn würde, nicht wie weit der Rläger dort, durch seinen Abzug die Gegens sorderung getilgt hätte, sondern wie weit sich die beiden Vorderungen im Augenblick gegenseitiger Fälligkeit deckten. Hätte er hiernach zu viel eingeklagt, so müßte er das zu wenig Abgezogene mit den Zinsen zurückgeben. Vorerst würde dies aber nicht beachtet.

Ein andrer Fall ware: ber, welcher die geringeren Zinsfen schuldig war, klagte diese mit dem Capital ein, und bes merkte es aus Irrthum nicht, daß er dem Andern eben so viel mit größeren Zinsen schuldigte. Der Beklagte schwieg auch klüglich von der Compensation und wurde schuldig erskannt. Jest klagt er sein Capital mit den größern Zinsen ein. Hier muß allerdings auf das Capital erkannt werden, auf die Zinsen aber, des materiellen ipso jure und der oben sub B. angeführten Gesetz wegen, nur so weit als sie nicht über die im vorigen Process eingeklagten Zinsen hinausgehn, oder die Capitale selbst sich nicht deckten, was nur in unsserm Fall vollständig angenommen wurde. Wie wenn jener es aber wissentlich that? Es wird alles darauf ankoms men, ob er es donandi animo that.

Roch fann die Frage aufgeworfen werden, ob denn nicht

nicht befreit, ungeachtet ihn iede Zahlung des correus, selbst novatio, die doch auch nur loco solutionis ift, und eben so burch acceptilatio besteit, L. 10. D. de duob. reis. L. 31. §. 1. D. de novat. L. 16. pr. D. de acceptil. Sodann passen begreissicher Weise die Privilegia, die der Fiscus binsichtlich der Einrede der Compensation hat, nicht auf die Einrede der Zahlung u. s. w.

das materielle ipso jure aller Compensation auch bei m depositum Statt findet. Es kommt darauf an, wie der Fall zu stellen sep, damit dieses eine Bedeutung gewinne. Wie ware es bei einem depositum irregulare?

4) Bugelaffen muß die Compensation in jedem Pros cef werden, nur niemals dann, wenn dies in concreto ju unbilligen Bogerungen und Weiterungen führen wurde. Bon folder Unbilligfeit, hat Juftinian in L. ult. nur ein recht hervorstechendes Beisviel anführen wollen, ohne damit eine conditio sine qua non für das Erforderniß der Liquis bitat aufstellen zu wollen. Wann nun aber eine folche Uns billigkeit vorhanden fep, und wann nicht, das läßt fich nicht in alles erschöpfenden Gagen aussprechen, fo daß der Riche ter nur in jedem Ralle nachzusehen hatte, ob die angegebenen Merkmale grade eintrafen oder nicht, es muß hier Bieles dem vernünftigen Ermeffen des Richters überlaffen bleiben, ber fich aber durch die oben dargestellten, aus der Ratur bes im positiven Mecht nun vollaus und ohne Sinderniß fors meller Grunde anerkannten Inftituts, leiten; in magrem Zweifel aber, nach Juftinians ausdrudlicher Borfchrift, eber ju ftrenge als ju gelinde gegen den Ginwurf der Compensas tion in die fem Betracht fepn muß. Das arbitrium judicis ift hier auch ungefährlich, da dieg nur auf den ders maligen Proces wirft, das materielle ipso jure davon gang unabhängig bleibt, und dafür, daß diefes dereinft vollstäne big realisirt werden fonne, nach Unterschied der galle ges forgt werden muß.

Für die Billigkeit der Zulaffung, und gegen die Ans nahme einer unbilligen Bögerung, muß es noch immer vorzüglich sprechen, wenn par causa ist, oder doch beiden Forderungen ein obligatorisches Verhältniß zum Grunde liegt, was auf endliche Liquidation und Auseinandersetzung von Ansang an berechnet war. Daß Justinian in L. ult. dieß nicht in dem rechten Sinne besonders herausgehoben hat,

andert in der Sache nichts, er hat allgemein Bergogerun: gen, aber nur unbillige verbieten wollen, und war dabei in feinem besondern Sall der Unbilligfeit wie gefangen mit feinen Gedanken. Es möchte aber noch hinzugufugen fenn, daß jenen Fällen der Fall fehr nahe fommt, wo zwar weder par causa noch ein folches eigentliches obligatorisches Auf: rechnungsverhältniß vorliegt, aber doch beide Forde: rungen aus factischen oder rechtlichen Gründen fo nicht hatten entstehen konnen, wenn nicht ir: gend eine Gemeinschaft, irgend eine nähere Berbindung, etwa ein Familienverhältniß, eine Che j. B. Statt gefunden hatte; fo wird j. B. in I. 6. C. h. t. 48) die Forderung des Mannes auf eine aestimatio der res a muliere amotae oder eine von ihr entwandte Geldsumme gegen die Dotalflage derfelben jur Compensation gebracht, und am Schluß barauf aufmerksam gemacht, daß fier ein vorzüglicher Grund der Bils ligfeit vorhanden fey, die Compensation jugulaffen.

Daß es nun bennoch in solchen Fällen im Einzeln en möglich ift, daß die zugelassene Compensation unbilligen Aufstehub mit sich führen würde, daß dann aber vom Richter Sicherheitsbestellung aufzulegen sepe, ist oben schon erwähnt worden. Wir fügen nur noch hinzu, daß dieß dem Richter in keinem Falle verwehrt sepn darf, wo aus der Person des Rägers oder sonst aus den Umständen besondre Schwierigskeit und Gesahr für den Beslagten sich ergebt, seine Gegens forderung weiter zu verfolgen in einem besondern Rechtesstreit, vorausgesetzt, daß dem Rläger die Sicherheitsbestellung nicht wieder unbillig schwer fällt, und der Einwurf des Beslagten nicht den Verdacht der Chicane mit sich führt. Alles dieses sind Villes dieses sind Villes dieses sind Villes dieses

^{48) &}quot;— Non — prius exolvi, quod debere te constiterit, aequum est, quam petitioni mutuae responsum fuerit; eo magis, quod ea te persequi dicis, quae a muliere divortii causa amota quereris."

Da um also die Justinianische Geschgebung die Sache so gelassen, wie sie vernünftig war, und von den elassischen Juristen, abgesehen von dem Hinderniß der Formeln, immer behandelt worden war, wir also nun von den verfehrten und unpractischen Verordnungen, welche man ihr aus Miße verständniß, bald so bald anders, untergeschoben hat, bee freit sind, so bleibt uns nur noch die Frage zu beantworten übrig:

Sat denn unser Proces hierin nichts ver: ändert?

Ich glaube, nichts im Wesentlichen, nur erscheint dieses Wesen darin etwas anders modificirt. Wenn in den Neichst gesetzen (z. B. J. N. A. S. 48.) gesagt wird, nachdem der Rläger bewiesen habe, so solle nun der Beslagte mit seinen Beweisen an die Neiche treten, so, dünkt mich, ist damit gar nicht ausgeschlossen, daß irgend eine bestimmte Einrede desselben ihrer besondern Natur nach eben deshalb ganz könne zurück gewiesen werden, weil sich voraussehen lasse, ihr Beweis werde die Sache unbillig in die Länge ziehen.

Daß nach dem J. R. A. §. 37. alle Einreden bei der Litiscontestation, bei Strase der Präclusion auf einmal vorgebracht werden müssen, modificirt nur die Sache in etwas. Daß man die Natur der Compensation, welche das römische Necht so bestimmt anerkannt hatte, durch eine soliche im Allgemeinen gehaltene Vorschrift auch nur per subsequens habe umschaffen wollen, ist unglaublich. Wer nun aber dieser Natur irgend getreu bleiben will, der muß, wenn er auch sonst alle privilegirten Einreden verwirft, doch die Compensation noch nach der Litiscontestation, im heutigen Sinne des Worts, zulassen, sobald sie nur gänzlich liquid ist. Zwar als Einrede gegen die Klage ist sie nicht mehr zuzulassen, wohl aber loco solutionis.

Ift schon ein rechtstäftiges Erfenntniß vorhanden, wels

ches den Beflagten schuldig erfannte, fo fann man fich nnn nicht mehr auf Zahlung, die vor der res judicata gescher hen fenn foll, berufen, ohne Zweifel aber auf eine Zahlung, Die nach der res judicata geschehen ift; bamit wird ja nur gefagt, ich habe die Auftage des Urtheils er füllt. Die Compensation, nach dem mas oben gesagt worden, fann nie in dem Sinn ipso jure geschehen, daß der Beflagte nicht bes fugt fenn follte, fie ju umgehen, und erft einmal ju bezah. Ien, mas er schuldig ift, und dann feine Forderung für fich ju verfolgen. Auf eben die Art darf er nicht gradezu gend thigt werden, der Rlage, die er für an fich unzuläsfig halt, indem er gar nicht meint, er fep schuldig, die Compensa tion in eventum entgegenzusegen, er fann erft den Streit über feine Schuld rein durchführen, und über Diefelbe erft durch ein Urtheil vergewiffert fenn wollen, das fann feine Forderung nicht verlegen oder verfummern. Run fo verges wiffert fann er zwar gahlen, indem er das ihm Aufgelegte fole chthin praftirt; aber er muß auch nach aller Billige feit damit präftiren fonnen (bas ift ja nicht aliud pro alio), daß er fich bereit zeigt, feine Forderung, fo weit fie deden fann, dagegen aufzugeben, das muß allemal pro solutione fenn, sobald gleich auf der Stelle flar ift, daß eine folche Forderung eriffire. Hier hat die Zulaffung der Comi pensation noch im Executionstermin offenbar einen gang andern Sinn, als bei andern Einreden. Damit harmos nirt vortrefflich der Ausspruch von Antonin in L. 2. C. h. t., wie er da ausgedrückt ift:

»Eum vero, qui judicati convenitur, compensationem pecuniae sibi debitae implorare posse, nemini dubium est.

Wie ist es nun aber vor dem Urtheil, aber nach der Listiscontestation? Ift die Gegenforderung erst inzwischen entsstanden, z. B. der Beklagte hat sie erst von einem Dritten geerbt, so kann es keinen Zweifel leiden, daß er damit ges hort werden muß. Außer dem aber kann nach der Regel

des Reichsabschieds die Compensation nicht als eventuelle Einrede mehr vorgeschützt werden; aber will der Beklagte den Klaggrund zugestehen, und nun vermöge seines Zugesständnisses den Kläger durch Compensation befriedigen, so ist dies wieder loco solutionis, sobald die Segensorder rung unzweiselhaft ist, und so muß denn auch Compensation mit allen ihren Folgen rückwärts und in die Zukunst alleredings zugelassen werden.

X.

Neber theilweise Eviction, insbesondere zur Erklarung der L. 64. S. ult. D. de evict.

Bon Beren Dr. 2. S. Meuftetel, Dbergerichtsanwalte ju Sanau.

Bewiß zu den merkwürdigsten Ueberbleibseln juriftischer herrlichkeit der Nömer gehört l. 64. D. de evict., aus Papinians Quaftionen entnommen, und ein Zeugnif mehr liefernd für die Meifterschaft ihres Berfaffers. Wichtig ift diese Stelle nicht bloß des materiellen Inhalts wegen, ins dem fie über das feinste Detail der Lefre von der Eviction der Theile Licht verbreitet; sondern vornehmlich auch, einige Dunkelheit des Ausdrucks abgerechnet, in formaler hinficht, weil fie das feltene Beispiel einer nach allen ihren Dimens fionen hin mit Umficht und Confequenz durchgeführten Rechts. frage darbietet. Gelten ift diefe Beife der Darftellung felbft in den Digeften, fep es, daß die Compilatoren weniger den Busammenhang des Gingelnen, als die Bollftandigfeit des Sangen beachtend, allgu ruckfichtslos mit den gum Material Dienenden Schriften verfahren haben, oder daß deren Ber: faffer felbft die erponirende Behandlungsweife überhaupt

nicht liebten. Zwar sehen wir sie häusig, ber Ordnung nach, verwandte Fragen auswersen und beantworten; aber dann ger schieht es gewöhnlich in der Form des Commentars; dann sind es Betrachtungen; Zweisel und Fälle, die an die Worte eines Textes, z. B. des prätorischen Edicts sich auschließen, und denen sie sich entwickelt haben, und die ihnen zur Basis dienten. Freie, nämlich von gesetzlichen Worten unabhängige Aussührungen, die auf Vollständigkeit Anspruch machen können, sind selten anzutressen; und wo dergleichen sich sine bet, ist es den Auslegern bisweilen so befremdend gewesen, daß sie, wie z. B. bei l. 57. D. de contr. emt., auf den Verdacht unächter Zusätze gerathen sind 1).

Sofern nun ber unvergängliche Berth bes Romifchen Rechts nicht in dem zweifelhaften Ruben feiner fortgesetten Unwendung, sondern in dem Bildungsmittel besteht, das es den Juriften aller Zeiten und Gefetgebungen verleift, fo wurde unfer Fragment aus Mapin in , felbst wenn es eine nicht mehr practifche Materie jum Begenstand hatte, große Beachtung verdienen. Was nut aber deffen practischen Werth betrifft, fo findet zwar die Romifche Caution wegen fünftis ger Entwährung verfaufter Sachen bei uns fo wenig mehr ftatt, als überhaupt einentliche Stipulationen. Aber auch fonftige Berabiedungen auf den Sall der Entwährung find in Contracten unserer Zeif nicht gewöhnlich; da was die Pars theien hierüber ju boftimmen etwa für nothig halten konne ten, meiftens ichon an fich ir der rechtlichen Natur des Cons tracts und der daraus hervorgehenden Rlagen begriffen, und ohnehin die Gefahr der Entwährung bei uns dadurch fehr gemindert ift, daß faft überall in Deutschland die Eigen, thumbubertragung der Immobilien unter Mitwirfung der

¹⁾ Bergl, Ant. Faber Conj. lib. XII. c. 17. und Ration. ad Pand., ad l. 57. ut., Noodt de form. emend. doli mali cap. XI. und meine Differtat. bonae fidei negotia, dolo imita, non esse nulla. Heidelberg. 1818. cap. 10.

Obrigfeit und unter dem Schirme von Anstalten gefchieht, die, fräftiger als jene Römischen Cautionen, den Räufer gegen Grrthum und Betrug in Abficht auf das Eigenthum feines Auctors schüten. Dennoch fommen dann und wann, und vorzüglich beim Berfaufe von Grundbefigungen, deren Qualität als freies Eigenthum, im Gegenfate von Lehn: Erbleiß: Landfiedelgut, nicht unbezweifelt ift, Falle von jum voraus festgesetter Schadloshaltung auf den Fall der Ents mahrung vor, die jur gangen Reihenfolge ber in unferem Fragmente entwichelten Berhältniffe führen fonnen. hat daffelbe auch ein unmittelbares practisches Intereffe, und es ift dafier in jeder hinficht unangenehm, daß deffen letter 6. Schwierigfeiten darbietet, die entweder nicht, oder nicht ofine durchgreifende Emendation ju heben find. Bur Erleiche terung der Ueberficht wird die Boranftellung des gangen Fragments, wie es die florentinische Sandschrift giebt, diens lich fepn.

L. 64. D. 👇 evict.

Papinianus lib. 7. Quaestionum.

"Ex mille jugeribus traditis ducenta flumen abstulit: si postea pro indiviso ducenta evincantur, duplae stipulatio pro parte quinta, non quarta, praestabitur: nam quod periit damnum emptori, non venditori attulit; si totus fundus, quem flumen deminuerat, evictus sit, jure non deminuetur evictionis obligatio: non magis, quam si incuria fundus, aut servus traditus, deterior factus sit: nam et e contrario non augetur quantitas evictionis, si res melior fuerit effecta. §. 1. Quod si modo terrae integro, qui fuerat, traditus, ducenta jugera per alluvionem accesserunt, ac postea, pro indiviso, pars quinta totius evicta sit: perinde pars quinta praestabitur, ac si sola ducenta de illis mille jugeribus, quae tradita sunt, fuissent evicta quia alluvionis periculum non praestat venditor. §. 2. Quaesitum est: si mille jugeribus traditis perissent

ducenta, mox alluvio per aliam partem fundi ducenta attulisset, ac postea pro indiviso quinta pars evicta esset: pro qua parte auctor teneretur? Dixi, consequens esse superioribus, at neque pars quinta mille jugerum, neque quarta debeatur evictionis nomine: sed perinde teneatur auctor, ac si de octingentis illis residuis sola centum sexaginta fuissent evicta: nam reliqua quadraginta, quae universo fuudo decesserunt, pro rata novae regionis esse intelligi. §. 3. Ceterum cum pro diviso pars aliqua fundi evincitur, tametsi certus numerus jugerum traditus sit: tamen non pro modo, sed pro bonitate regionis praestatur evictio. §. 4. Oui unum jugerum pro indiviso solum habuit, tradidit: secundum omnium sententias non totum dominium transtulit, sed partem dimidiam jugeri: quemadmodum si locum certum, aut fundum similiter tradidisset. «

Die verschiedenen Ausgaben haben Abweichungen in der Leseart des & ult., die, wenn auch zum Theil unwesentlich, doch wenigstens zeigen, daß die Herausgeber an der holps richten Sprache und dem dunkeln Inhalte der Stelle, Ansstoß gefunden haben 2). Wersen wir einen vorbereitenden Blick auf die Lehre von der Eviction der Theile überhaupt. Zwei Klagen sind es, deren sich die Kömer wegen Eviction verkaufter Sachen bedienen konnten; die actio ex emto, dann die ex stipulatu (duplae, simplae), oft auch actio pro (de) evictione genannt.

²⁾ Die bedeutendste Abweichung hat Haloander; er ließ nämlich: unum jugerum commune — —. Angenommen auch, dieser Leseart liege mehr, als eine bei Haloander nicht seltene, Willtühr zum Grunde, so reicht sie doch nicht zu, den Zusammenhang herzustellen, wie bei der Eritif der Euiacischen Interpretation, derzusolge das commune hinzugedacht werden müßte, gezeigt werden soll. Dieselbe Ausgabe hat: non totum dominium tradicit, sed — Baudoza schaltet zwischen has buit und tradicit die Copula et ein.

Db nun die Sache gang, oder nur jum Theil, entwährt worden, macht bei der actio ex emto feine Schwierigfeit. Eben fo unbeschränkt wie bei Entwährung des Gangen, aftis mirt der Richter bei nur theilweifer Eviction das Intereffe bes Räufers. Größe, Gute und Werthverhältniß des evin: cirten Theils jum Gangen, gehören ju den Momenten, wos rauf dann die freie richterliche Reflexion vornehmlich Rude ficht zu nehmen hat; und bei ber Aestimation wird auf die Beit der erfolgten Entwährung gefehen. Weniger einfach ift die Beantwortung der Frage über die Größe des Intereffe, wenn aus ber Stipulation wegen Entwährung eines Theils geflagt wird. Die aus bem Rauf: und Berfaufcons tracte, als bon. fid. negotium, fliegenden Grundfage vers laffen uns hier, und es handelt fich von ftrenger Auslegung der Stipulation. Diese nun war formell so gestaltet; der Bertäufer spondirte das habere licere, und als lex stipulationis ward, um der schwankenden Aestimation des Inters effe auszuweichen, das Versprechen des doppelten Raufpreis fes auf den Fall der Entwährung in der Regel hinzugefügt. Erfolgte Entwährung ift demnach die Suspenfip , Bedingung, wovon die Stipulation abhängt.

Streng genommen würde nun auch, wenn nur ein Theil entwährt ift, auß der Stipulation nicht geflagt werden köns nen, weil die Bedingung (Eviction der verfauften Sachen, also des Sanzen) nicht erfüllt ist. Darum lehren Viele 3), die Stipulation müsse, um für diesen Fall nütlich zu sepn, ausdrücklich mit auf die Gewährung der Theile gerichtet wers den, besonders wegen l. 56. §. 2. D. de evict. wo dieses als Erforderniß beim Verkaufe von Sclaven angegeben ist. Milein grade dieses Fragment, welches doch offenbar von eie nem solchen Erfordernisse bei allen Verkäufen feineswegs res

^{3) 8.} B. Ehibaut Band. 5. 183. Schweppe Rom. Privatr. S. 442. Die Beräußerung von Ländereien nimmt aus v. We-ning-Ingenheim Lehrb, des Civilrechts. Bd. II. S. 377.

det, bestimmt mich mit Bartolus 4) und Donellus 5 die Allgemeinheit der Borfchrift in Zweifel ju gieben, ohne fie jedoch mit denfelben bloß auf den Sclavenverfauf zu ber fchranten, weil fich fein vernünftiger Grund für die Unnafi: me einer folden Singularität angeben läßt 6). Bielmehr durfte es ichon aus der Natur der Stipulation felbit folgen, daß wann eine Sache unter Angabe von Theilen verkauft wird, J. B. ein Grundfluck von 100 Morgen, die Stipula. tion an fich schon auf die Theile geht, und angenommen wird, der Berfäufer habe das Doppelte verhältnigmäßig wegen jedes einzelnen Theils versprochen. Wo hingegen eine Sache als ein Einfaches ofine Angabe von Theilen verkauft wird, - wie dieses beim Verkaufe von Sclaven, wie von allen beweglichen, und überhaupt allen denjenigen Sachen, die man nicht pro diviso besitzen fann 7, der Fall ift, da mußte die Stipulation wohl allerdings besonders auf theils weife Eviction gerichtet fenn. - Verschieden von dem Rlage wege ex emto, wird hier, als in einem str. jur. judicium, nicht die Zeit der Condemnation, und nicht einmal die der Litiscontestation jum Grunde gelegt, vielmehr, in den Auss nahmsfällen, wann es hier zu einer Aestimation fommen fann, die Zeit des Berfaufs 8). Gleichwohl entsteht die Fra: ge, ob Umftande, wie Berringerung und Bergrößerung,

⁴⁾ Ad. l. 56. §, 2. cit.

⁵⁾ De Evict. cap. VII. in opp. min. p. 335.

⁶⁾ Der von Bartolus bervorgehobene Grund, daß der Sclave, von dem ein Theil evincirt worden, dennoch gleichsam ganz dem Besther bleibe, weil er diesem auch nach der Eviction in solidum etwas erwerben könne, ist — obgleich von Donel-lus gebilligt — unglaublich seicht. Der Erwerb eines gemeinschaftlichen Sclaven ist in der Regel gemeinschaftlich, und nur ausnahmsweise kann er für einen seiner Herren ausschließlich erwerben. L. 5. de stip. serv.

⁷⁾ L. 8. de R. V.

⁸⁾ L. 13. D. de evict. — Bergl. Donell, l. c. p, 349-351.

Berbefferung oder Berfchlimmerung des Objects nach dem Berkaufe auf die Leiftung aus der Stipulation Einfluß aus fern?

Die möglichen Sauptfälle find nun folgende. Das vers kaufte Object ift entweder:

- I. ein felbstständiges Gange (res solida), 3. B. ein Grundstück von 100 Morgen; und diefes wird entweder:
- 1) gang evincirt, und zwar nachdem es entweder zus oder abgenommen, oder unverändert geblieben ift; oder es wird
- 2) ein Theil deffelben evincirt. Diefer ift entweder:
 - A. ein ideeller Theil (pars pro indiviso) des Ganzen, wobei wieder die Unterscheidung eintritt, daß das Ganze nach dem Verfaufe entweder unverändert geblies ben ift, oder: verschiedenartig sich verändert hat. Oder der evincirte Theil ist:
 - B. kein ideeller, sondern ein reeller, physisch bestimmter Theil (pars pro diviso), wobei dieselbe Unterscheidung wie bei A. gemacht werden kann.

Das verfaufte Gange felbft fann aber auch :

11. bloß in dem intellectuellen Theile an einem an; beren Gangen (pars pro indiviso), g. B. der Galfte an einem Grundftucke, bestehen, und auch hiebei können die unter 1. bezeichneten Berschiedenheiten zur Sprache kommen.

Nun ift so viel gewiß, daß unsere l. 64. bis jum S. ult. alle unter I. gesonderten Källe entweder bloß berührt, oder zu Fragpuncten erhebt und beantwortet; wie und woshin? soll hier nicht erörtert werden, da es vortrefflich von Donellus?, Cujacius 10 und Anton Faber 11) geschehen, und uoch letztlich Glück 12) gegen einige wieder auferstandene ältere Irrmeinungen sich mit siegender Wahr:

⁹⁾ L. c. cap. VII.

Comm. in lib. VII. Quaest. Papin. ad h. l. (in opp. T. IV. p. 155. sqq.), und lib. 26. Obs. c. 37.

¹¹⁾ Ration. ad pand. ad h. l.

¹²⁾ Comment. Ebl. 20. Abth. 2. S. 330 - 343.

heit erklärt hat. Wie aber verstehen die Ausleger ben §. ult., der doch nicht leicht außer allem Zusammenhange zu dem in logischer Bewegung fortschreitenden übrigen Theile des Fragments stehen möchte? Manche halten ihn für zu unwichtig, um mehr als höchstens zwei Worte ihm zu widzmen, oder übersehen ihn ganz; besonderer Erwähnung verzbienen daher nur die Erklärungsversuche der Glosse und des Eujacius.

Jene nimmt an: von zwei Worgen, die Jemand mit einem Anderen pro indiviso gemeinschaftlich besessen, habe er einen pro diviso abgemessenen Worgen einem Dritten verkauft und übergeben. Papinian bemerke, der Käuser erwerbe das Eigenthum nur eines halben Worgens, und des ganzen eben so wenig, als wenn jener ein ungemessenes Stück, oder den ganzen Acer, ihm verkauft haben würde. — Dieß sind aber ungeheuere Unterstellungen! erst soll, wo es heißt: "qui unum sundum pro indiviso habuit, tradidit," ver, standen werden: tradidit pro diviso und dann wird sogar, um einen Gegensatz zu bilden, der "locus certus" für iden, tisch mit einem locus non mensuratus genommen.

Darum ist anch Eujacius 13) dieser Erklärung nicht beigetreten, indem er die Stelle so versteht: ein Morgen sep gemeinschaftliches Gut zweier Eigenthümer gewesen; diese hätten demnach beide den Morgen pro indiviso besessen. Da nun einer von ihnen seinen Morgen pro indiviso verzfauft und übergeben, so frage sich, ob dessen Käuser das Eigenthum am ganzen Morgen erworben habe? Papisnian verneine dieses; nur die Hälfte gehe über, und (was zu subintelligiren) wegen der andern Hälfte Eviction geleizstet; grade so wie wenn der socius einen bestimmten Theil des gemeinschaftlichen Grundstücks übergeben hätte, wovon er auch nur die ihm daran zustehende Hälfte überstragen könne.

¹³⁾ L. c.

Allein auch diese Erklärung scheint mir nicht haltbar. Vorerst reißt sie (was Cujaz felbst einräumt, und was auch gegen die Gloffe gilt) den Schlufparagraphen aus allem Zusammenhang mit dem Vorhergehenden, und es ift nicht anzunehmen, daß Papinian auf die feinfte und fcharfe finnigste Auseinandersetzung, den trivialften aller Gemein: fage, daß Niemand mehr Eigenthum als er hat übertragen fann, habe folgen laffen. Und wie hatten die Compilatoren dazu kommen follen, eine folche, in diesen Titel gar nicht gehörige Aeußerung hieher aufzunehmen? Eujacius, der diese Einwendung fich felbst machte, legt deshalb den Sinn unter, daß der nicht übertragenen Salfte wegen Eviction geleiftet werden muffe; allein der Text enthält davon nichts, und anzunehmen, daß Papinian den Sauptpunct, ftatt ifin auszudrücken, subintelligirt habe, ist wohl allzugewagt. Ronnen aber diese Erflärungeversuche keine Berbindung des Schlufparagraphen, weder mit dem Fragmente, wogu er gefiort, noch mit dem Pandectentitel, in welchen er einges schaltet ift, nachweisen, so haben fie fcon das gegen fich, daß fie die Compilatoren einer ungewöhnlichen Nachläffigfeit in der Anordnung zeihen muffen. Ohnehin folgt in den Pans decten am Schluffe eines langen Fragments ein, von heter rogenen Gegenständen redender S. nicht leicht anders, als wenn er den Uebergang ju fich Gleichartigem in den folgen: den Fragmenten bereiten foll; - 1. 65. aber handelt im Gegentheil von einem gang dritten Gegenstande.

Aber nicht bloß dem äußeren Zusammenhange entzieht die Eujacische Erklärung unsere Stelle, sondern auch dem innern. Denn wie wird es mit den Schlußworten » quemadmodum si locum certum aut fundum similiter tradidisset?" Offenbar sollen sie einen zwar analogen, aber von dem Verkause des "unum jugerum pro indiviso" verschiedenen Fall bezeichnen. Nach jener Erklärung liegt nun zwar eine Verschiedenheit in der Uebergabe des locus certus (bestimmten Districts pro diviso), nicht aber in der

des fundus, da ja das "unum jugerum" in Folge der ges dachten Erklärung schon selbst ein ganzer fundus wäre, and der Jurist, um seinen Fall durch Analogie zu erläutern, ihn doch nicht mit sich selbst vergleichen konnte 14).

Endlich und haupsächlich scheint mir eine Erklärung nicht sprachgemäß, derzusolge: unum jugerum pro indiviso habere von dem gesagt werden soll, der an einem Jucharte zur intellectuellen Hälfte Theil hat; von diesem würde es heißen müssen: dimidiam jugeri pro indiviso habere. Für einen Morgen Antheil an einem ganzen Grundstücke haben, — gleichviel ob es 1000 oder 2 Morgen groß — heißt unum jugerum pro indiviso habere; ebenso wie im Prunssers Fragments ducenta jugera pro indiviso als ideeller Theil des ganzen, tausend jugera großen Guts vorkommen 15).

¹⁴⁾ Diese dem außern und innern Susammenhange der Stelle entnommenen Grunde fireiten auch gegen die oben (Note 2) angeführte Leseart des Saloander.

¹⁵⁾ Det Beifat pro indiviso (gleich bem entgegenftebenden pro diviso), wird in der Sprache unferer Quellen bald abfolut gebraucht, bald relativ, d. i. auf eine Größe oder ein Maaß bezogen. Wo er absolut gebraucht wird, bedeutet er nicht mehr als unfer: ungetheilt; fo j. 28. 1. 5. S. 15. commod. und in diesem Ginne findet sich auch : solidum fundum possidere pro indiviso, 1. 8. \$. 4. quib. mod. pign. Die re= lative ift jugleich die juriftifch. technische Bedeutung, und dient gur Bezeichnung bald eines unbestimmten, bald eines be= fimmten Mages. Beifpiele von jenen liefern Berbindungen mit pars, und gwar entweder ohne alle nabere Bezeichnung (pars pro indiv.), wie in l. 6. §. 1. comm. praed., l. 1. de evict., l. 7. §. 4. quib. mod. pign., l. 7. pr. de exc. rei jud., oder als Bezeichnung der pars certa, dem Gegen. fațe von pars incerta, (Theils von unbefannter Große), wie in 1. 26. 43. pr. De acq. vel. amm. poss., 1. 4. §.-1. pro emt. , woselbft die Form: pars certa pro indiviso. Eben. fo in Berbindung mit portio, j. B. communis praedii portio pro indiviso, l. 3. C. de comm. rer. alien. Singegen einem bestimmten Mafftabe beigegeben (pars dimidia, -

Demnach müßten wir, bei der Unzulänglichfeit jener Erklärungen, und da eine andere, befriedigende Auskunft, ohne der Sprache Gewalt anzuthun, nicht möglich scheint, und bescheiden, eine der wenigen unerklärbaren Pandectens Stellen vor und zu haben. Zu diesem Extreme der Verzweiflung sollen es aber Interpreten nicht kommen lassen, so lange noch irgend ein Halfsmittel bleibt. Dieses besteht hier freilich nur in einer Conjectur; allein wenn auch dieses Hülfsmittel seiner verführerischen Bequemlichkeit wegen im Auges meinen mistlich ist, so wird eine Kritik, die ihr Ziel sich a priori genau vorzeichnet, vor dem Vorwurf der Willkühr gerechtsertigt seyn.

Eb ist nämlich durchaus nicht wahrscheinlich, daß Pa: pinian eine Reihe scharssinnig ineinandergreisender Bes merkungen hiedurch den Fall (oben unter I.) erörtert haben soll, wenn von einer verfausten, aus reellen Theilen bestehenden Sache, Theile evincirt werden, ohne den andern Cardinalsall (oben unter II.), wenn ein intellectuesser Anstheil (pars pro indiviso) das Verkaussohject selbst ausmacht, seiner Ausmerksamkeit zu würdigen. Diesen letztern Fall scheint Papinian im letzten S. behandelt haben zu müssen, sollte anderst seine Varstellung den Auspruch auf Vollständigkeit behaupten.

Biesteicht und wahrscheinsich sautet daher der §. so; Qui unum jugerum pro indiviso solum habuit, tradidit. Seeundum omnium sententias, si non totum dominium transtulit, sed partem dimidiam jugeri, est quemadmodum si locum certum aut sundum similiter tradidisset.

Nämlich es befigt 16) jemand an dem Grundftücke eines

ducenta jugera, — unum jugerum, — pro indiviso), verbreitet sich dieses Maaß ideell über das Ganze, wie in 1. 8. §. §. 3. quib. mod. pign., 1. 64. pr. § 2. 4. de evict.

¹⁶⁾ Habere bedeutet befanntlich jede Art von Innhaben, des Etgenthumers wie des Richteigenthumers, 1. 38. §. 9. de V. O.

Dritten einen Antheil von einem Morgen pro indiviso, ben er einem Andern verkauft und übergiebt. Beigt fich nun, daß nur ein halber Morgen pro indiviso fein eigen gewesen, und er alfo die Eviction der andern Salfte (partem dimidiam-jugeri pro indiviso) ju praftiren hat, so entsteht die Frage, wie es bei der actio ex stipulatu duplae (simplae) in allen Fallen zu halten fep, welche Papinian in den vorhergefenden Sphen für die Eviction von Theilen eines verfauften felbstständigen Ganzen entwife felt hat (die Falle unter 1.). Papinian entscheidet, es werde hier ebenso wie dort gehalten, und es begründe bei der theilweisen Eviction feinen Unterschied, ob das verkaufte Object in einem felbstständigen Ganzen, oder in dem intels lectuellen Theile eines andern Ganzen beftehe, (est quemadmodum si locum certum, aut fundum, similiter tradidisset). Damit ift die zweite hauptabtheilung der Rechte. frage erledigt, und Papinian beschließt seine lehrreiche Cafuiftif.

Die beiden Wörtlein, die einzufügen versucht worden, können fehr leicht durch Schuld gedankenlofer Abschreiber verloren gegangen fenn; es ift auch möglich, daß im ächten Texte andere und mehr Worte ausführlicher denselben Inhalt geben. Da ich nicht Gelegenheit habe, Manuscripte gu vergleichen, fo hoffe ich für diefe leidende Stelle wenigstens fo viel, als in meinen Kräften fleht, ju thun, indem ich jugleich die Aufmorksamkeit der Critiker, und insbesondere der gelehrten Tübinger Herausgeber des corpus juris, bare auf lenken möchte.

XI.

Einige Bemerkungen über die Befugniß des Producenten, andere Beweismittel an die Stelle verlorengegangener zu setzen.

Don

Beren Oberappellationerathe Dr. Spangenberg in Celle.

Die Frage: inwiesern es dem Beweisführer versstattet sey, an die Stelle verlorener Beweismits tel andere zu seßen? ist durch allgemeine Gesete gar nicht, von den Procesrechtslehrern aber nur einigers maaßen berührt. Lestere beschränfen diese Frage und der ren Entscheidung nur auf den Zeugens, höchstens auf den Urkundenbeweis, und sind vorzüglich darüber nicht Einer Meinung gewesen: ob der Beweissührer die Stelle Eines verlorenen Zeugen oder Einer Urkunde, nur durch Einen später benannten Zeugen, oder Eine später zum Vorschein gebrachte Urkunde, oder die Stelle Eines verslorenen Zeugen oder Einer Urkunde, durch zwei oder mehrere Zeugen oder Urkunden ersetzen dürse? Die neuere Pras ris richtet sich, gewiß mit Necht, nach der Unsicht derzenis gen Rechtslehrer 1), welche behaupten, daß an die Stelle

¹⁾ S. vorzüglich Gönner Handbuch des deutschen gemeinen Processes. Thi. II. Nro. XXXIX. §. 7. — Die neueren Nechtslebrer stimmen darin ohne Ausnahme überein; von den ältern
war schon Leyser sp. 259. med. 4. und Knorr Anleitung
zum gerichtl. Process. Hauptst. 11. §. 13. dieser Meinung. Auch
ist sie schon frühzeitig in die Hannoversche Oberappellations-

verlorener Zeugen, andere, ohne an die vorige Zahl gebunden zu feyn, benennt werden können, weil es gar oft möglich ift, daß kaum zwei oder drei andere Zeugen so genaue Renntniß von der Streitsache haben, als der verlorene Zeuge hatte, oder, daß man nach dem Verluste eines zum directen Beweise geeigneten Zeugen, zu einem indirecten Beweise seine Zustucht nehmen muß. Eben deshalb können nach jerner Praxis auch neue Artikel 2) übergeben werden, weil diese nach der Wissenschaft jedes Zeugen vom Streitgegen, stande eingerichtet seyn müssen.

Daß dieselben Grundsäte auch dann ihre Anwendung erleiden muffen, wenn an die Stelle Einer verlorenen Urfunde, andere Urfunden gesetzt werden sollen, mithin die Lettern gleichfalls, ohne an die vorige Zahl gebunden zu seyn, vorgebracht werden können, kann keinem Zweifel unterworfen seyn, weil bei ihnen derselbe Grund vorwaltet, welcher es erheisicht, daß an die Stelle Eines verlorenen Zeugen, mehrere gesetzt werden können.

Eine andere, nur von Gönner 3), nicht aber von den übrigen mir zugänglich gewesenen Procestrechtslehrern ber rührte Rechtsfrage ist es: ob der Beweisführer das Recht habe, den verlorenen Beweismitteln einer besondern Gatztung, Beweismittel anderer Gattung zu substituiren,

Gerichtsordnung vom Jahre 1713. übergegangen; denn es heißt in derselben P. II. it. 8. sect. II. §. 15. Stürben aber vor oder unter währendem Examine ein oder mehr Zeugen, soll derselbe (der Producent) anstatt der verstorbenen Zeugen, andere anzugeben, wohl befugt senn, jumal, wenn aus den Artiseln und dem Directorio soviel zu ersehen, daß der Beweissführer seine Intention durch die übrigen noch lebenden Zeugen nicht erhärten möchte.".

Hommel Rhapsod. Obs. 512. Wernsdorf D. de novis testibus super novis etiam articulis probationalibus examinandis. Viteb. 1791. 4.

³⁾ a. a. D. S. 513.

7

namentlich in die Stelle verlohrener Beugen, Urfunden, oder in die Stelle verlohrener Urfunden, Bengen vorzuschlagen?

Gonner bejaht diese Frage, und bemerkt in dieser Sin: ficht Folgendes: " Mir scheint, baß hier noch eine Stufe höher geschritten werden muffe. Der Grund, den Beweisfüßs rer gegen einen unverschuldeten Schaden in Schut ju nehmen, wirft mit nothwendiger Allgemeinheit dafin, daß, weil fein im Verlauf des Beweistermins enthaltener Verzicht auf den Bufall fich nitht erftrectt, der Beweisführer bei der als Gur: rogat erlaubten Ergänzung feiner Beweißantretung auch an eine bestimmte Urt von Beweismitteln nicht gebunden fen, und an die Stelle verlohrener Urfunden, Zeugen, oder an die Stelle eines verlohrenen Zeugen, Urfunden substituiren durfe, eben fo gut, als er befugt ift, einem verlohrenen Beugen mehs rere neue Zeugen und neue Artifel ju substituiren, oder jedes beliebige Beweismittel ju maften, wenn die Gidesdelation durch den frühern Tod des Acceptanten vereitelt murde." Auch hat derfelbe fein Bedenken getragen, dem von ihm verfaßten Entwurf eines Gesethuchs über das gerichtliche Berfahren 4) folgende Bestimmungen einzuschalten: "Bu dem angetretenen Beweise fann der Beweis, oder Gegenbeweisführer feine Bus fate oder Nachträge machen, ausgenommen, - - wenn ihm ein bei der Untretung vorgebrachtes Beweismittel zufällig verlohren geht, welchenfalls derfelbe andere Beweismittel, ofine Ruckficht auf die Urt und Bahl der verlohrenen, und, nach Umständen, auch neue Artifel, jedoch nur soweit der bis: herige Streit dadurch nicht wesentlich verandert wird, beis bringen, aber auch der Gegentheil nicht nur darüber feine Einreden und die Fragftude ju den Artifeln, fondern auch, wenn Veränderungen am Beweise vorgehen, neue Gegenbes weise vorbringen darf.«

In der That stimmt aber feine Unficht mit den allges meinen rechtlichen Grundfaten über den Beweiß und mit der

⁴⁾ Buch II. Cap. III. 3. 8. (Th. 1. S. 155.)

natürlichen Billigkeit fo vollkommen überein, daß gegen ber ren Richtigkeit und Zufäffigkeit kein gegründeter Zweifel obwalten mag.

Soll die Bulaffigfeit eines Beweismittels beurtheilt wer den, fo ift leitender, und von allen Procegrechtslehrern fo: wohl, als auch von den Proceggefeggebungen anerkannter Grundfat, daß die Beweißführung, in fo fern das durch nicht erworbene Dechte des Gegners gefranft werden fonnen, möglichft zu erleichtern, und nie ju er: ich weren fep. Schon bas Brocardicum über den Favor probationis hat folden feit bem graueften Alterthume aus, gefprochen. Ein gufälliger Berluft eines Beweismittels - benn nur von diesem jufälligen Berlufte fann bei der aufgeworfenen Frage die Rede fenn - erwirbt aber nie Rechte für den Segner, wohl aber fett er, möglicher, ja wahrscheinlicher Beife, ben Beweisführer in großen Racis theil, da es sich denken läßt, daß bas von ihm verfolgte ober vertheidigte Recht gerade an bas Beweismittel vorzugs, weise gefnüpft ift, welches ihm, ohne feine Schuld, verloren ging. Er verdient dafer alle mögliche Bulfe und Erleichtes rung in feinem Beftreben, diefen Berluft durch die Berbeis fchaffung anderer Beweismittel ju erfegen, und jede Bes fchränfung der Befugniß ihiezu erscheint um so unbilliger, als es wahrhaft ungerecht fepn wurde, daß durch eine folche Beidranfung ber Gegner in ben Stand gefett werden wurde, aus jenem unverschuldeten Berlufte Bortheil ju gieben, und fich durch ben Schaben des Beweisführers ju bereichern. Rolat nun aus diesem Grundsate, daß der Richter verpflich; tet ift, in einem folden Salle es dem Beweisführer ju ges flatten, in die Stelle verlohrener Beweismittel einer Gattung, Beweismittel nicht allein derfelben, fondern auch verschiede: ner Gattung ju fegen, und fich berfelben als Gurrogat der verlohrenen ju bedienen; fo ift auf der andern Seite der Richt ter hiezu auch um fo mehr berechtigt, als gleichfalls nach all: gemeinen Rechtsgrundfagen der Beweis nicht fowohl dem Geg:

ner, als vielmehr dem Richter geführt wird (Probatio fit judici), und er ben Beweißführer durch geeignete Aufflagen anhalten daßjenige noch beizubringen, welches ihm zwecknäßig nochwendig erscheint.

Berwandt der aufgeworfenen Frage ist nun noch die; jenige: ob es diesem Falle dem Beweisführer verstattet werden könne, in die Stelle der verlohrenen Beweismittel and dere Beweismittel verschiedener Gattung zu cumuliren? 3. B. statt des verlohrenen Zeugen, Urfunden und Zeugen, statt der verlohrenen Urfunde, Zeugen und Urfunden u. s. w. vorzubringen.

Auch diese Frage wird nach den eben aufgestellten Grund: fagen nur bejaht werden fonnen, da diefelben auf diefen Kall gleichfalls zutreffend find; denn wenn es gleich Regel ift, daß der Beweisführer den Beweis nur mit den Beweis: mitteln führen darf, mit welchen er ihn angetreten hat, und daß er folchen nicht verändern fann; fo findet diese Regel für den obenausgedrückten Sall nicht flatt, indem durch die Cumulation nicht der angetretene Beweiß wirflich verandert, fondern nur ein Surrogat für ein verlohrenes Beweismittel bes angetretenen Beweifes hervorgebracht werden foll. Gons ner's oben angeführter Grund, daß der Bergicht, welcher in ber Antretung des Beweises durch das gewählte Beweise mittel liegt, und dager die Production anderer, als der eine mal gewählten, ausschließt, auf den unvorhergesehenen Bus fall des Berlufts eines der gewählten Beweismittel fich nicht erftreden fonne, findet auch hier feine volle Unwendung.

Alls Beleg der Praxis möge hier noch bemerkt werden, daß das Oberappellationsgericht zu Celle, in einem dort venstilirten Falle 5), den Producenten, welcher einem verstorbes nen Zeugen, einen neuen Zeugens und Urfundenbeweis substituiren wollte, mit seinen hierauf gerichteten Anträgen, gestützt auf obige Grundsäte, zuließ.

⁵⁾ In causa Cünzel contra Graf Wallmoden, d. d. 3. Mai

Ueber das Verhänis di !lagten bei der Er chaftsi

Bo hibaut.

Die Grundfäße von dem Verhältniß des Beklagten in Rückssicht der Erbschaftsklage scheinen mir noch immer nicht recht aufgeklärt, und ich glaube, daß in nothig ist, das Nachdensken wieder darüber zu wecken.

Früher hielt man sich lange Zeit mit vollem juristischen Sehorsam an das, was die Sesetze ausdrücklich über diesen Punkt sagen, und begnügte sich mit einigen fingirten Erklärrungsgründen, welche so ziemlich auf eine petitio principii hinauslausen. Dadurch wurden Einige so kühn, daß sie den Sesetzen die gröbsten Jrrthümer vorwarfen. Diese Rühnheit sand aber durchaus keinen Beifall, und so wurden denn ges trost die alten Sätze, ohne weitere Rechtsertigung, als etz was ganz Natürliches wederholt 1).

Die Sache, worauf es mir hier ankommt, ist die, daß die Gesetze sagen: die Erkschaftsklage könne angestellt wers den gegen den, welcher pro herede oder pro possessore besitze, und als Besitzer pro herede gelte nicht bloß der anz gebliche Civil: Erbe, sondern auch der angebliche bonorum possessor; pro possessore hingegen besitze derjenige, welt cher keinen gerechten Grund des Besitzes habe, also ohne als Ien Rechtsgrund, oder vermöge eines in sich ganz nichtigen Titels detinire. So erklärt sich Ulpianus auß Bestimme

¹⁾ Blud Erl. d. Pand. 7. 3. §. 565.

teste 2), und gleichfalls Julianus 3). Die Institutionen sagen daffelbe 4), und eben so äußert sich Theophilus 5).

Bedenflich find diefe Gate gewiß nicht in Betracht des angeblichen Richterben. Dem erweift der Rlager, daß ihm die Erbichaft gehore, fo iff eben damit das Unrecht des Bes flagten ir Berhaltniß jum Rlager dargethan, folglich muß ber Erfte bem Letten weichen. Alletn mit bem Befite pro possessore icheint fich die Sache auvers zu verhalten. Denn der bloge Umftand) bag Jemand ohne allen Rechts, grund befigt, berechtigt Undre nicht, fich die Sache angus maßen, fondern es gehort dagu noch eine besondere Legitis mation des Rlagers). Wie folgt alfo aus dem Erbrecht des Einen das Unrecht aller nicht titulirten Befiger? Man hat biefe Schwierigkeiten burch Fictionen gu heben ger fucht, weiche nichts als dieta probantia ohne Erflärungs: grund enthalten. Donellus fagt: omnino qui possessionis suae nullam aliam specialem caussam dicit, in rebus hereditariis defuncti tenendis, is vi ipsa satis significat, se pro herede gerere, atque hoc animo res possidere 7). Dieselbe Idee findet fich oft in den Werken von Cujacius, aber ofine Deduction 8), und violleicht ift dadurch Wefty hal 9) veranlaßt, nach feiner Weise ju fagen: "Es wird erfordert. daß Dieb und Räuber fagen, fie fepen

²⁾ L. 11. 12. 13. de her. pet. (5. 2.)

³⁾ L. 16. §. 4. eod.

^{4) §. 3.} J. de interd. (4. 15.)

⁵⁾ Paraphr. L. 4. T. 15. §. 3.

⁶⁾ L. 5. pr. inf. si ususfr. pet. (7.6.)

⁷⁾ Comment. L. 19. c. 12.

Obs. L. 10. c. 1. (op. T. 3. p. 253) ad Paul. ad ed. L. 22. ad L. 22. de neg. gest. L. 22. ad L. 15. fin. reg. (op. P. 5. p. 260. 347.) ad different. Modest. L. 6. ad L. 47. de pet. her. (op. T. 5. p. 1177. 1178.) ad Tit. C. quor. bon. (op. P. 9. p. 1146. 1147).

⁹⁾ Bon Borleg. u. Eröffn. d. Teffamente S. 382.

Erben." Bach oviu 8 10) dagegen hilft sich mit dem andern Wahlspruch: hanc actionem concedi in favorem heredis, et odium possessoris, während Be per 11) sich die wunders sichste aller Behauptungen erlaubt hat: die Erbschaftstlage gehe deswegen gegen den untitulirten Bester, weil man denke, er werde sich noch wohl nachher auf den titulus pro herede berusen. Andre und bessere Erklärungen unsver Jusristen kenne ich nicht.

Bei diesen Umständen ist es wohl begreiflich, daß am Ende auch auf die Claffifer felbst Angriffe gemacht find. Schon einige Rühnheit hat in diefer hinficht homme [12) bewiesen. Er halt nämlich das, was man bisher nach dem flaren Buchstaben der Gefete lehrte, für völlig verfehrt, und fo muß denn Ulpianus felbst daran. Diefer war nämlich ein Tyrier, verstand das Lateinische des alten Edifts nicht, übersah, daß oft durch den Ausdruck: pro possessore auch der bonorum possessor bezeichnet wird, und so machte er aus dem bonorum possessor einen possessor sine caussa!! Es ift auffallend, daß hommel eine fruhere gang ähnliche Abhandlung von Branchu 13) nicht benutte. schied ift darin nur, daß Branchu die clasifischen Belege etwas beffer kannte, also Mehrere des Frrthums beschuldigen mußte. Allein damit ließ fich auch fertig werden. Die clafe fischen Juriften werden also erft recht gelobt, aber dann folgt der Nachsat: verum quum nihil humani ab iis alienum fuerit, atque errare sit maxime humanum, non erit adeo mirum, si ostendatur error aliquis eorum. Brrthum ift nun eben derfelbe, den Sommel entdedt hat ben will.

¹⁰⁾ Comm. ad Inst. L. 4. P. 15. §. 13.

¹¹⁾ Citirt in Hommel rhaps Vol. 5. Obs. 675.

¹²⁾ In feiner epistola de mirabili Ulpiani impostura, welche nachber in die porbin citirten Rhapfodien überging.

¹³⁾ Observationes ad ius Romanum Lugd. Bat. 1721. T. 1. c. 6.

Bevor ich auf den problematischen Punkt übergehe, muß ich bemerken, daß manche Schwierigkeiten ganz von selbst verschwinden, wenn der Hauptsat richtig gestellt wird. Die Classifer haben nämlich nie gelehrt, daß der Erbe einer Persson alle untitusirten Besitzer bloß deswegen, weil er Erbe sey, angreisen könne, sondern sie verlangen daneben auch noch von ihm den Beweiß, daß die Sache, vermöge eines dings lichen oder persönlichen Nechtes, zur Erbmasse gehöre. Dierüber ist schon L. 18. §. 2. L. 19. pr. de her. pet. (5. 3.) ganz entscheidend:

Ulpianus: Nunc videndum, quae veniant in hereditatis petitionem. Et placuit, universas res hereditarias in hoc judicium venire, sive jura, sive corpora sint.

Paulus: Et non tantum hereditaria corpora, sed et quae non sunt hereditaria, quorum tamen periculum ad heredem pertinet, ut res pignori datae defuncto, vel commodatae, depositaeve. Et quidem rei pignori datae etiam specialis petitio est, ut et hereditatis petitione contineatur, sicut illae, quarum nomine Publiciana competit. Sed licet earum nomine, quae commodatae vel depositae sunt, nulla facile sit actio, quia tamen periculum earum ad nos pertinet, aequum est eas restitui.

Nehmen wir nun den ersten denkbaren Fall, daß eine Sache vermöge eines dinglichen Rechtes zur Erbmasse gehört (es sey nun nach strengen Grundsägen der Vindicationen, oder weuigstens nach Grundsägen der actio publiciana), so ist hier in der That nichts Problematisches oder Uncivilistisches. Denn beweist der Erbe jene Eigenschaften, so muß der Gegner, welcher nur pro possessore besitzt, natürlich weichen, weil er dinglich bestegt ist, und die Zulassung der hereditatis petitio begreift sich hier eben so gut, als daß die Römer auch sonst zur Vereinsachung des Processes Eole Tectiv, Alagen gestattet haben, wo, wenn man alles auf die

Spike stellen wollte, eine Reihe von Special, Alagen' erfor, derlich gewesen wäre 14). Nur dann wäre est unpassend ges wesen, die Erbschaftsklage gegen den Dritten zu gestatten, wenn dieser titulo singulari besitzt. Denn dann kann bei einer Vielheit von Sachen und Titeln eine Mannigsaltigkeit der Processe nöthig werden, und der Nechtsstreit sich in eine contravindicatio verlieren, wobei das Thema weiter gest, als der Grund der Erbschaftsklage; und hier verweisen auch die Gesetz den Erben auf die gehörigen Special, Alagen. 15)

Die einzige Schwierigkeit liegt also bloß darin, daß die Erbschaftstlage gegen den Befiger pro possessore auch wer gen der Sachen angestellt werden fann, welche nur wegen eines fogenannten juris in personam jur Erbmafie gehören. Denn fonnte der Erblaffer felbst megen eines folchen Rechtes nicht gegen Dritte flagen, wie fann es jest der Erbe? Diese Schwierigkeit ist unbestegbar, wenn man, wie es so oft geschehen ift, Gage des positiven Rechts als unjuriftisch behandelt, weil fie in andern Gefeten nicht fteben, und der Gewohnheit wegen annimmt, es laffe fich a priori zeigen, daß nur so und so viel Arten des juris in re gedacht wers den konnten. Dieß ift nun aber eines der verfehrteften Bor: urtheile. Denn es hangt ja von der Willfuhr des Gesetges bers ab, ob er wegen einer Sache eine Bindtcation geftatten will, oder nicht. Satte j. B. das Romifche Recht den Gat des C. Nap. gehabt, daß Rauf die Miethe nicht breche, fo würde man fein Bedenfen getragen baben, die Sachenmiethe ju den dinglichen Rechten ju jahlen, mahrend man umgekehrt das Eigenthum an Mobilien nicht wurde dafin gezählt fas ben, wenn die Romer, wie das neu : frangofische Recht, die vindicatio mobilium verworfen hatten.

Betrachten wir die Geschichte der dinglichen Rechte, so ergibt sich von felbst, daß die Gesetzgebung hier nicht durch

¹⁴⁾ L. 1. &. 3. L. 2. L. 3. pr. de R. V. (6. 1.)

¹⁵⁾ L. 7. c. de pet. her. (3. 31.) L. 4. C. in quib. causs. cesset 2. t. pr. (7. 34)

Construiren der Begriffe, sondern durch zufällige Umstände und Billigfeit geleitet ward, ofine je ju einer vollen Abrun: dung der Rechtsfate ju fommen. Die alte Strenge war gang gegen Sachene Bindicationen, wie schon das fpater foges nannte dominium bonitarium zeigt. Allein die natürliche Billigfeit wird fich immer ju dem Gat neigen: qui prior tempore, potior jure, und diesem Sas ward auch fpater vielfach nachgegeben, ohne daß man gerade mit neuen Res geln gegen die alte Regel wirfte. Wie fast überall, fo fette fich auch hier eine Einzelnheit an die andre, und Niemand fann fagen, wie weit die Sache gefommen ware, wenn fich das Recht durch die Pratoren, und große Ausleger im vier: ten und fünften Sahrhundert noch ferner frei fortgebildet hatte. Damit fommen wir denn fier auf allerlei Dinge, welche unfre Conftruirer unciviliftisch und anomalisch nennen muffen, welche fich aber überall finden, wo fich das Recht im Leben durch das Leben bildet, und wo eine Ration, ihr Alterthum ehrend, nur mit gewiffer Furchtsamfeit den Reues rungen Raum gibt. Go läßt es fich gewiß nicht aus der Altrömischen Strenge conftruiren, daß aus dem bloßen pacto hypothecae eine actio in rem gegen Dritte Statt findet. Dennoch ward fie fpater bei den Romern geftattet; aber wie guerft? Blog dem Berpachter eines praedii rustici ! 16) Stande fo etwas in einem Pandeften : Fragmente ofine Un: gabe des Erfinders, fo murde hommel auch wohl wieder von einer mirabilis impostura geredet haben. Allein gum Gluck ift uns bestimmt ergählt, daß ein Prator Servius der Erfinder des beschränkten Rechtssates war, wonach man ivas ter allmählig eine Regel bildete, und fo hat denn diese fleine historische Notiz alles begreiflich gemacht, was ohne fie gewiß Bielen unerflarbar gewesen mare. Ferner: wenn Jemand eine Sache sub modo veräußert, und der Empfänger den modus nicht erfüllt, fo wurde nach der Strenge des Rechts,

^{16) §. 7.} J. de act. (4. 6.) et Theophilus ibid.

wegen ber nun einmal geschehenen Uebertragung bes Eigens thums, die Sache von dem dritten Befiger nicht vindicirt werden fonnen. Allein durch Rescripte bildete sich doch eine Ausnahme für den Fall, wenn der Modus die Alimentirung des Gebers bezweckt 17). Eben so wenig ließe sich nach civis liftischer Strenge eine restitutio minorum gegen dritte Ber figer herausbringen. Dennoch ift fie fur den Rothfall geftats tet, feinesweges mit einer vornehmen Conftruction der Rechts: begriffe, sondern recht menschlich (in der Art, wie die Class fifer oft interpretiren) mit einem; puto interdum permittendum, id est, si grande sit damnum minoris 18). Man fonnte fogar mit einer gewiffen eleganten Gubtilität die actio quod metus caussa, in fo fern fie bei stricti juris negotiis gegen dritte Befiter geht, für einen verfehrten Bruch des Rechts erflären, und noch mehr die ganze actio Publi-Denn was hat fie weiter jur Grundlage, als das billige: qui prior tempore potior jure, und das Berude fichtigen der melior conditio jum Besten derer, welche ein gentlich fein jus in re haben?

Mehr liegt nun aber im Grunde auch nicht in dem Sat, daß der, völlig untitulirte Besiter dem Erben weichen muß, wenn dieser darthut, daß die Sache aus irgend einem Grunde zur Erbmasse gehört, und jener ganze Satz ist nicht uncivis listischer, als die actio Serviana und Publiciana, und ges nau betrachtet nichts, als eine Ausdehnung der letztern Klage. Bloß über die Gründe kann man hier in Verlegenheit senn, in so fern wir darüber keine sichern classischen Zeugnisse has ben. Allein wir sind bei der actio Serviana in derselben Verlegenheit. Denn warum schützte Servius nur den Verspachter, und nicht alle Pfandgläubiger? Mag also auch für unsern Fall Julians Ausspruch gelten: non omnium quae

¹⁷⁾ L. 1. C. de donat. quae sub. modo (8, 55.)

¹⁸⁾ L. 9. pr. L. 13. §. 1, L. 14. L. 35. L. 39, §. 1. de minor. (4. 4)

a majoribus constituta sunt, ratio reddi potest 193; die Sache ist deswegen nicht unbegreiflich, und auf keinen Fast so verzweifelt, daß man genöthigt sepn könnte, den classischen Juristen die gröbsten Jrrthümer vorzuwerfen.

Denn es laffen fich mehrere Grunde denfen, wodurch die Romer veranlaßt werden fonnten, die Publicianische Milde bei Erbichaften auch auf die perfonlichen Sachenrechte auszu: Deffnen. Der, von Paulus in L. 19. pr. de her. pet. (5. 3.) angegebene, bloß aus dem Intereffe entlehnte Grund ift freis lich an fich fehr schwach. Denn wenn man auch negativ als Regel annehmen fann, daß wegen des Mangels leines ver; nünftigen Jutereffe alle, auf fremdes Gut gerichteten Rlagen ungulaffig find, fo fann man doch nicht umgefehrt fagen, daß das Intereffe actiones in rem erzeugt, widrigenfalls ja' die mehrsten personlichen Sachenrechte, und namentlich die poffefforischen Interdicte, auch in rem fepn mußten. Allein die Falschheit jenes Paulinischen Grundes läßt fich doch nicht behaupten, weil in der Romischen Praxis ausgemacht (wie bei uns) vielerlei aus schwachen Grunden angenommen ward, und weil die Classifer auch sonft wohl das bedeutende Inter: effe geltend machten, wo es eigentlich nach der Strenge nicht entscheidend war 20). Man fann aber auch leicht beffere Grunde gehabt haben. Der scheinbarfte lag gewiß darin, daß die Erbichaft als ein einfaches, ungertrennbares Collectivum behandelt ward 21). Berbreitete fich alfo der Charac: ter der Dinglichfeit über das Bange, fo fonnte die Confe: queng auch bei dem Theil daffelbe annehmen, wie ja auch ans genommen war, daß man jede bewegliche Sache als eine uns bewegliche befigt, wenn man fie mit einer Sache der letten Urt vereinigt hat. Es laffen fich aber auch viel einfachere

¹⁹⁾ L. 20. de LL. (1, 3.)

^{20) 3.} B. das, was oben von minoribus gefagt ist. Ferner Ulvisans Entscheidung in h. 20. pr. de nr. pet. (5. 3.): puto etiam haec venire, si magna utilitas hereditatis versetur.

²¹⁾ L. 3. pr. s. 1. de B. P. (47. 1.) L. 208. de V. 5. (50. 16.)

menschliche Grunde benten, alfo Grunde, benen die Braris am liebsten ju folgen pflegt, und welche immer auf die Bil: dung des Römischen Rechts Ginfluß gehabt haben. Wenn nämlich Jemand geftorben ift, fo tritt der Sall nur ju hah: fig ein, daß Erbichaftsfachen unter der Sand entfernt, und verschleppt werden, und daß die, welche von dem Erblaffer leihweise ohne Empfangicheine Sachen besagen, ein furzes Gedächtniß haben, und das Burückliefern unterlaffen. Wenn fich nun nachher ausweist, daß diese und jene Sachen aus irgend einem Grunde dem Erblaffer rechtlich gehort hatten, wird dann nicht der gemeine Berftand immer geneigt fepn, die Inhaber, welche nur pro possessore besiten, als prae fumtive Räuber, oder als Personen, welche jur Ruckgabe aus einem befondern Grunde ichuldig waren, aber aus Mans gel an Beweisen nicht formlich überführt werden konnen, zu behandeln? Für die, gewöhnlich schlecht orientirten Erben ift auch fonft mehr gescheben, als fie nach der Strenge des Rechts verlangen fonnen. Go mußte nach der Strenge der Erbe da, wo er für die culpa feines Erblaffers einzustehen hat, die culpa des lettern gerade eben so, wie dieser, ver: antworten. Allein Erben eines Tutors haften in der Regel nur ob culpam latam 22). Alle folche Grunde laffen fich nun freilich nicht aus einfachen Elementen des alten Nechts gleichsam mathematisch ableiten; allein find nicht grade diese menschlichen Grunde eben das, mas das gange NeurRömische Billigfeiterecht im Gegensatz der alten Strenge auszeichnet?

Auf allen Fall aber bleibt so viel gewiß, daß die Erbs schaftsklage mit jener sogenannten Anomalie nichts mehr ist, als eine, etwas erweiterte actio Publiciana, und civilistisch eben so gut begriffen werden kann, als diese Klage, oder die actio Serviana.

²²⁾ L. 1. C. de hered. tudor. (5. 54).

XIII.

Beitrag zu den Untersuchungen über den Beweis der Sigenthumsklage.

Bon Unterholzner.

Da nicht zu zweiseln ist, daß Thibaut's Aufforderung zu Folge (vgl. B. VI. S. 327) recht bald ein tüchtiger Rechtskenner die Lehre von dem Beweis der Eigenthumsklage gründlich herleiten wird; so will der Verfasser dieses Aufsatzes sich beeilen, einen, wenn auch noch so unbedeutenden Beistrag zu dieser Bearbeitung zu liesern, indem er die Gründe zusammenstellt, welche ihn hindern, seine bisherige Ueberzeus gung!) mit der von Thibaut vorgetragenen Ansicht zu verstauschen.

Thi baut nimmt bekanntlich an, daß es genüge, wenn der Rläger eine rechtmäßige Erwerbungsart darthut. Sep nun von einem andern erworben, so brauche das Eigenthum desselben nicht dargethan zu werden, sondern werde bis zum Beweise des Gegentheils vermuthet. Seine Gründe sind folgende:

1. Nirgends finde sich bei den Classifern oder im corpus juris eine hindeutung auf die unendlichen Schwierigkeiten der rei vindicatio, welche bei der strengen Beweistheorie eintreten müßten (besonders auch wenn bloß incidenter, 3. B. bei der Geltendmachung eines Pfandrechts, der Eigensthumsbeweis nothwendig werde): namentlich sey nirgends

¹⁾ Vgl. des Bfs. Lehre von der Verjährung. G. 29.

von der Nothwendigfeit die Rede, bas dominium auctoris zu beweisen.

Antw. Die Schwierigkeiten der strengen Theorie pflegt man sich gewöhnlich größer vorzustellen, als sie wirklich sind. Man denke doch nur an die Kürze der römischen usucapio, die, nach Ablauf von einem Jahre oder von zwei Jahren, den wohlerworbenen Bests in Eigenthum verwandelte, so daß es zum Beweis des Eigenthums gewöhnlich gar nicht einmal nöthig war, auf das dominium auctoris zurückzugehen, in dem der Kläger leicht selbst so lange Zeit, als nöthig war, besessen haben konnte. Wo es aber ja nothwendig wurde, da ließ sich gewiß in den meisten Fällen leicht zeigen, daß der auctor die Sache rechtmäßig an sich gebracht, und ein Jahr oder zwei Jahre lang besessen hatte 2) Sollte man

²⁾ Rach einer früber von dem Bf. gebegten Meinung fonnte ein meum esse ex jure Quiritium blog durch eine civilrechtliche Erwerbungsart begrundet merden, mabrend durch eine Ermerbungeart juris gentium bloß ein in bonis esse entftanden fen. (Bgl. deffen Lehre von der Beriahrung. S. 4. Unm. e.) Ware diefe Meinung richtig, fo murde der Eigenthumsbeweis faft niemale andere, ale durch den Beweis der usucapio ju führen gemefen fenn. Bon diefer Meinung ift er feit diefer Beit gurude gefommen, und glaubt nun allerdings : 1. bag bei beweglichen Sachen ein Eigenthumsbeweis auch ohne Beweis der usucapio in feiner gangen Strenge möglich mar, wenn man namlich bis auf die Entstehung der Sache jurudging , und g. B. zeigte, wie man felbit die Sache hervorgebracht, oder wie derjenige, von dem man die Sache erhalten hatte, diefelbe hervorgebracht babe. Bei folden Begenftanden , die fchnell wieder confumirt merden, und oft vor Sabresfrift vergebrt find, fonnte, wenn es ja in diefer Beit ju einer rei vindicatio fam, ber Beweis auf andere Weise gar nicht geführt werden. In den meiften Fallen war aber auch bei beweglichen Cachen ber Beweis des meum esse ex jure Quiritium bei weitem am Leichteften durch ben Beweis der usucapio ju bewirfen. 2. Bei den unbeweglichen Sachen gibt es gar feine Erwerbungeart aus dem jus gentium, und ohne die usucapio wurde ein Bewets des Gigenthums faft unmöglich gemefen fenn. Man batte nämlich bis auf die erfte

einwenden wollen, daß dieses eine Regel sep, die denn doch viele Ansnahmen leide, befanders bei einem beschleunigten Bertehr; fo fann man erwiedern, wie daraus nichts weiter folge, als die Muslichkeit einer Publiciana actio noch neben ber rei vindicatio. - Ift nun in der That die Schwierige feit des ftrengen Eigenthumsbeweises nicht fo übertrieben groß, fo ist auch fein Grund vorhanden, warum man bei vorkoms menden Incidentbeweisen über das Dafenn des Eigenthums Diese Strenge unanwendbar finden follte: auch der von dager genommene Einwurf fcheint alfo nicht entscheidend. - Wenn endlich nirgends von der Rothwendigfeit die Rede ift, das dominium auctoris ju beweisen, fo barf nicht überseben werden, daß auch nirgends von einer fur das dominium auctoris ftreitenden Vermuthung die Rede ift. Und da möchte es denn fehr zweifelhaft fenn, welches Schweigen für bedeus tender angesehen werden foll. Bedenkt man nämlich , daß nur ausnahmeweise (wenn der Verflagte felbst noch nicht ein

assignatio jurudgeben und darthun muffen, daß man in die Rechte diefes erften Ermerbers durch rechtmäßige Succeffion eingetreten fen, mas nicht felten die Beweife ins Unendliche gehäuft haben murde. Der Bemeis der Ufucapion mar dagegen febr leicht. Man legte bie instrumenta (emtionis etc.) por, modurch dann gewöhnlich der Unfang des Befibes ichon genügend erwiesen murde, weil in demfelben auch fcon die inductio in possessionem bescheinigt war (vergl. l. 12. c. de probatt.). Es fam nur noch darauf an ju beweisen, daß man noch zwei Sabre lang den Befit gehabt babe (mobei gewiß die Bermuthung ber Continuitat ben Beweis erleichterte). Satte man erft feit Rurgem die Befibung an fich gebracht, fo maren auch noch die instrumenta über die Erwerbung des auctor vorzulegen, mas feine Schwierigfeit haben fonnte; denn es mare die bochfle Unvorsichtigfeit gemefen, menn Jemand eine Besitzung gefauft batte, ohne fich die instrumenta mit ausliefern gu laffen (daber auch von dem Recht auf Auslieferung der instrumenta bei den römischen guriffen fo oft die Rede ift). Sochft felten mar es gewiß, daß man bis jum vorletten auctor guruckgeben mußte, weil auch der lette auctor nicht zwei Sabre befeffen batte.

Jahr oder zwei Jahre besaß) das dominum auctoris in Betrachtung kam, so ist dies Schweigen über die Nothwens digkeit eines darüber zu führenden Beweises nicht eben schwer zu erklären.

2. Besonders wichtig sey es, daß zwei Stellen (1. 4. und 1. 12. Cod. de probationibus) bloß von dem Beweise der rechtmäßigen Erwerbung sprechen, und von der Noths wendigkeit, das dominium auctoris zu beweisen, gar keine Erwähnung thun. Namentlich sey die letzte dieser Stellen sehr entscheidend, weil dort die einzelnen Bestandtheile des Erwerbungsactes (facta emtio, inductio in vacuam possessionem und pretii numeratio) ausdrücklich ausgesührt werden, während von dem dominium auctoris nichts ers wähnt wird.

Untw. Diese Stellen laffen fich auch sonft genügend erklären. Die erste Stelle lautet also:

"Proprietatis dominium non tantum instrumento emtionis, sed etiam quibuscunque aliis legitimis probationibus ostenditur."

Die zweite aber folgendermaßen :

"Quum res non instrumentis gerantur, sed in hace rei gestae testimonium conferatur, factam emtionem, et in vacuam possessionem inductum patrem tuum, pretiumque numeratum, quibus potes jure proditis probationibus deducere debes."

Der Streit, der die Anfrage veranlaßte, drehte sich um die Frage, ob man bei dem Eigenthumsbeweise schlechterdings Ur funden haben muffe, oder ob man auch anderer Beweiss mittel sich bedienen könne. Es wird geantwortet, daß Bes weismittel aller Urt hinreichen sollen. Natürlich fam hier die sie die Usucapion erforderliche Besitzdauer gar nicht in Betrachtung, weil diese nicht füglich Gegenstand eines Urstundenbeweises sepn konnte; 3) daher es auch gewiß niemals

³⁾ Es verfteht fich von felbit, daß es genug mar, wenn man bewies, daß der Befit ju einer gewiffen Beit no ch da gewesen fep; die

im Gerinaften 'ameifelhaft mar, ob in diefer Rudficht ein anderer, als ein Urfundenbeweis gulaffig fep. Dagegen war es bei wichtigern Räufen (und dergleichen durfen da, wo fo: gar Rescripte nachgesucht werden, doch wohl vorausgesetzt werden) unftreitig die Regel, daß über die Erwerbung Ur: funden beigebracht wurden, die nicht nur den eigentlichen titulus, fondern auch die Befigerwerbung und die geleiftete Bahlung vollfommen ins Rlare festen : warum follte es nicht haben zweifelhaft werden fonnen, ob andere Beweise über: haupt zuläffig fepen ? 4) — Wenn nun die Antwort des Rais fers einen Punkt unberührt läßt, der unmöglich Gegenftand der Frage senn konnte, mas folgt daraus fur Thibaut's Theorie? - Uebrigens muß wiederholt erinnert werden, daß in der Regel far nicht nothig war, bei dem Eigenthums: beweise auf das dominium auctoris jurudjugehen, indem der Rlager felbst leicht den zur Usucapion erforderlichen Bes fit für fich haben fonnte.

3. Eine rechtliche Vermuthung für das dominium auctoris habe nichts Unnatürliches, vielmehr fen es allerdings als Regel anzusehen, daß der Veräußernde auch wirklich der Eigenthümer fen.

Ant w. Diese Bemerkung mag wahr seyn. Allein solche rein factische Rücksichten pflegen denn doch noch keine rechts lichen Bermuthungen zu rechtsertigen. Sollte man z. B. vielz leicht die Bemerkung machen, daß weit öfter ein Schuldner seine wirkliche Schuld abläugnet, als daß einer, der nichts zu fordern hat, einen Anspruch erhebt; so würde es doch immer sehr unnatürlich seyn, eine rechtliche Bermuthung für die Schuld eintreten zu lassen. Wollte man nämlich etwas entschieden Positives rechtlich präsumiren, so würde dem

Ununterbroch en heit werbe alebann bis jum Beweis bes Gegentheils vermuthet.

⁴⁾ Daß wirklich über die Nothwendigkeit eines Urkundenbeweises bei Eigenthumsklagen oft gezweiselt wurde, sieht man besonders auch aus 1. 10. und 1. 19. c. de rei vind. (3. 32.)

Segentheil dadurch der wirklich diabolische Beweis des Gergentheis aufgeladen werden, was im höchsten Grade unbillig wäre, und der bekannten Marime der römischen Juristen wirderstreiten würde, welche den negans von der Beweislast berfreit. Jede Abweichung von dieser Maxime erfordert besons dere Umsicht, und bleibt etwas bedenklich, wenn sie nicht durch deutlich sprechende Stellen gerechtfertigt wird. Dieß gilt denn auch sier. Weil es angeblich ein diabolischer Berweiß wäre, wenn der Rläger das dominium auctoris berweiße wäre, wenn der Rläger das dominium auctoris berweise müßte; so bürdet man dem Gegner den gewiß nicht minder diabolischen Beweiß auf, daß der auctor nicht dominus gewesen seine fep. Ift das billig, und der dem Beklagten günstigen Maxime der römischen Beweißlehre ans gemessen?

4. Ein Unterschied zwischen rei vindicatio und publiciana in rem actio bleibe immer noch, wenn man auch bei der rei vindicatio die mildere Theorie in Ansehung des Bes weises annehme.

Untw. Zugegeben; und es muß hier bemerkt werden, daß Thib aut einen nicht unbedeutenden Unterschied, der auch dann noch bleibt, recht scharssinnig hervorhebt. Dem, ungeachtet kann man immer noch fragen: ob denn wirklich das practische Bedürfniß einer publiciana actio hätte entstehen können, wenn der Eigenthumsbeweiß in dem bloßen Beweise der rechtmäßigen Besterwerbung bestanden hätte? Der Verfasser dieses Aufsages kann diese Ueberzeugung nicht hegen, bescheidet sich aber gerne, daß dieß ein Punkt ist,

⁵⁾ Wollte man die Thibaut'sche Prasumtion consequent verfolgen, so fönnte man zu der Behauptung fommen, es brauche der Cessionvr einer Schuldforderung blos die Richtigkeit der Cession zu beweisen; dann würde die Richtigkeit der Schuldforderung zu vermuthen seyn. Die Sache fact isch genommen, ist gewiß nicht zu zweiseln, daß ungleich öfter wirklich begründete Schuldforderungen cedirt werden, als bloß angebliche.

worüber es nicht wohl möglich seyn wird, alle Meinungen zu vereinigen.

Go viel zur Widerlegung der Thibaut'ichen Grunde. Aber wo find nun positive Beweist für das Gegentheil? Diese fehlen in der That; aber darf uns dieses wundern? Berfteht es fich denn nicht allerdings von felbst, daß der Rlager das Recht, worauf er feine Rlage ftust, beweifen muß? Und schließt fich nicht die publiciana actio mit ih: rer fictio usucapionis recht genau an die Voraussetung an, daß bei der rei vindicatio in der Regel die usucapio dar: gethan werden mußte, weil gewöhnlich das Eigenthum auf diese Urt am Leichteften ju erweisen war? Auch eine Meußerung des Gajus über die usucapio (sie sep eingeführt me scilicet quarundam rerum diu et fere semper incerta dominia essent") befommt erft unter Voraussetzung der ftrengen Beweistheorie ihren rechten Sinn. Sogar wird es erlaubt fenn ju zweifeln, ob die Ginführung eines fo hars ten und den Anoten der Eigenthumsungewißheit mit dem Schwerte durchhauenden Instituts, wie die alt : romische Usus capion ift, hinlanglich erflarbar mare, wenn die von Thi: baut angenommene Vermuthung für das dominium auctoris dem Erwerber feinen Beweis ohnehin ichon fo fehr er: leichtert hatte.

Denkt man sich nun in das Nechtbleben hinein; so wird die Unwendung der wirklich römischen Grundsätze über den Eigenthumsbeweiß eben nicht sehr schwierig sepn.

Wer nicht beweisen kann, daß er wirklich das Eigensthum an einer Sache erworben habe, verliert den Proces, wenn er geradezu die Eigenthumbklage angestellt hat; behält jedoch die Möglichkeit einer publiciana in rem actio. Wer den Beweiß geführt hat, erfreut sich der rechtlichen Bermusthung für die Fortdauer seines Eigenthumb; der Beklagte muß also die Aushebung des Eigenthumb darthun: dann aber verliert der Eigenthümer, auch wenn der Verklagte nicht bes wiesen hatte, daß er selbst Eigenthümer geworden sey; doch

240 Unterholgner Beitrag gu d. Untersuchungen

bleibt auch sier die publiciana in rem actio immer noch möglich.6)

Bei der publiciana in rem actio genügt der Beweiß der rechtmäßigen Erwerbung, welcher übrigens bei einer von einem Unmundigen gemachten Erwerbung nicht für vollständig ju achten ift, wenn nicht jugleich bargethan wurde, daß die Beräußerung tutore auctore Statt gefunden hat. 7) Der negative Beweis, daß die Sache feine res furtiva, vi possessa u. f. w. fep, braucht ohne Zweifel nicht geführt zu wer: den, obgleich dergleichen Mängel die publiciana in rem actio ausschließen : 8) die Bermuthung ftreitet bis jum Beweiß des Segentheils für den Rläger. Gine gleiche Bermuthung kömmt ihm in Unsehung der bona fides ju Gute. Gegen die durch den erforderlichen Beweiß begründete Rlage fann aber der Beflagte dennoch fiegreich fich behaupten, wenn er im Stande ift, ein Eigenthum darzuthun, oder ju zeigen, daß fein Befit eine nicht minder wohlbegrundete Erwerbung für fich habe, als diejenige ift, worauf der Anspruch des Rlägers beruht, wozu in der Regel genügt, wenn er dars thut, daß er feinen Befit ebenfalls aus einem gerechten Die tel ableite. Auch die exceptio rei venditae und traditae muß den Berflagten ichüten.

Uebrigens vereinfachen sich die Eigenthumsstreitigkeiten im der heutigen Praxis gar sehr. Da es nämlich erlaubt ist, die res vindicatio und die publiciana actio zu cumuliren; so kann der ganze Rechtsstreit über die Proprietät mit einem Male abgemacht werden. Und da die Klagen nicht mehr techenisch benannt werden, so scheint es sogar sehr natürlich, daß

⁶⁾ Es ift hier keine Rückschat genommen auf den Fall, wo ein Nichteigentbumer durch Exceptionen sogar gegen den Eigenthumer siegen kann, 3. B. durch die exceptio rei venditae et traditae,
oder weil der Verklagte in dem Fall ist, wo er auf restituties in
integrum Anspruch hat u. s. w. des Retentionstechtes nicht einmal zu erwähnen.

⁷⁾ L. 13. 6. 2. de publ. in rem act.

⁸⁾ L. 9. S. 5. ibid.

ber Richter jede Eigentpumöflage als eine folche betrachte, in welcher zugleich die ; " iana in rem actio enthalten ift; fo daß er für den kläger erfennt, wenn diefer gwar nicht das volle Eigenthum, fondern bloß den Titel befeffen hat: vorausgefett natürlich, daß der Berflagte nicht etwa ein gleiches Recht an der Sache dargethan hat, und daß überhaupt die Lage der Dinge fo ift, daß nach den Grund: faten der publiciana in rem actio für den Alager entschies ben werden muß. Umgefehrt freilich wird der Richter nicht befugt fenn, eine bloß auf der Behauptung einer rechtmäßi: gen Erwerbung begrundete Rlage jugleich als Eigenthums, Flage zu behandeln; denn die Abweichung, welche vielleicht das durch molivirt wird, weil der Berklagte fein gleiches Recht dargethan hat, begründet hier niemals ein exceptio rei judicatae, wenn etwa nachher der Rlager neuerdings eine Rlage anftellt, und ju beweisen erbotig ift, daß er nicht bloß ein bonae fidei possessio, sondern vollfommnes Eis genthum erworben habe.

Noch muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß Thibaut (S. 313), in Beziehung auf Krazer's Schrift: "Ueber den Beweis des Eigenthums", bemerkt: Krazer habe bloß die natürlich zu bejahende Frage erörtert: ob der Rläger, neben dem Beweise seigenthums, auch noch darzuthun habe, daß der Beflagte ohne Grund besitze. Wer sollte nun nicht glauben, Krazer habe diese Frage bejaht? Dieses ist aber nicht der Fall. Krazer hat viele mehr sehr weitläufig darzuthun gesucht, daß der Rläger nicht nöthig habe, zu zeigen, daß der Beflagte ohne Grund besitze. Wahrscheinlich befindet sich hier in der Thibaut's schen Abhandlung ein Schreib, oder Drucksehler, und es sollte heißen: "die natürlich zu verneinende Frage." Wie sollte es auch natürlich sen, von dem Kläger den Beweiß sür die Grundlosigkeit des Besitzes seines Gegners zu verlans

242 Sertel über das ftandesherrliche Fiscusrecht.

gen, ba doch feinem Befen nach immer Beweis eine negativa ift.

3 u f a 5.

Da ich gegen die vorstehende Abhandlung noch bedeutende, gerechte Zweifel zu haben glaube, zugleich aber darauf rechnen kann, daß mehrere Andre sich über die, von mir aufs Neue in Anregung gebrachte Streitfrage äußern werden: so will ich mein lehtes Wort bis dahin verschieben, daß die Acten spruchreif geworden sind. Der, in Ansehung meiner Aeußerung über die Schrift von Krazer behauvtete Fehler (bejahende Frage, statt: verneinende) war offenbar ein bloßer Druckselber, wie ich mit aller Strenge beweisen kann aus meinem Bandekten: Spsem 6te Aust. §. 566. not. i.

Thibaut.

XIV.

Heber das fandesherrliche Fiscusrecht.

Won

Chriffoph Ludwig Sertel, fonigl. preuf. Buffigrathe zu Coblenz.

Borbemertung.

Die hier abgehandelte Frage: ob und in wie fern unsern teutschen Standesherren auch in ihren dermaligen mittelbaren Berhältnissen ihre vormaligen Fiscalgerecht same ganz oder zum Theil noch zuständig sepen — ist sowohl in der ehe maligen Rhein bundacte vom 124, Julius 1806, als auch in der dermaligen teutschen Bundesacte vom 8. Juni 1815 völlig unentschieden gelassen worden. Auch die, die Berhältnisse der in der preußischen Monarchie vorhandenen

Standesherren näher regulirende königlichen ist diete vom 21. Juni 1815 1) und 30. März 1820 2) berühren dies sem Segenstand nicht. Dieses, und weil jene Frage im practischen Leben eben so häusig vorsommt, als sie nicht selten wichtige Erörterungen veranlasset, hat mich bestimmt, meine Ansichten darüber, sowohl in Bezug auf das gemeine teutsche, als auf unser besonderes preuß. Necht zusammenzustellen, und dem Publico in dem gegenwärtigen Aussiche vorzulegen.

Da ich nicht zu denjenigen gehöre, welche alle ihre Urs beiten unbedingt für wohlgerathen ansehen; so werde ich da, wo ich geschlet oder geirret habe, wohlgemeinte Belehrungen nicht nur sehr gerne, sondern auch recht dankbar annehmen.

Cobleng, im Monat September 1822.

C. E. S.

§. 1.

I. Ocfdichtliche Erörterung.

In den ältern Zeiten gehörte die Ausübung aller und jeder Hoheitsrechte lediglich dem teutschen Kaiser zu, und die damaligen teutschen Fürsten und andern Großen des Neichstanden demselben als blose Neichsbeamte und Neichsklände zur Seite. 3) Nachdem aber diese letztere, durch mehrfache günstige Umstände begünstiget, nach und nach mehrere einzelne Hoheitsrechte, und zuletzt die Landeshoheit in ihrem ganzen Umsange an sich zu bringen gewußt, und sich sogar deren ausdrückliche Bestätigung in mehreren Neichsurkunden

¹⁾ Breuf. Gefet fammlung von 1915. @ 105.

²⁾ Diefelbe von 1820. G. 31.

³⁾ Bütter historische Entwickelung der Staatsverfagung des teutsschen Reichs, Eh I. S. 35. 86. 80. 163 u. f. Eichhorn reutsiche Staats- und Rechtsgeschichte I. 158. II. 290. III. 418. Rohlrausch teutsche Geschichte I. 152. Säherlin Sandbuch des teutschen Staatsrechts I. 24 — 28.

244 Bertel über das fandesherrliche Fiscusrecht.

zu erwirfen gewußt hatten; 4) so erhielten sie damit zugleich auch den vollen Inbegriff aller und jeder Hoheitbrechte — Die wenigen kaiserlichen Refervaten allein ausgenommen. 5)

§. 2.

Fortsehung.

Unter jenen, mit der Landeshoheit auf die teutschen Reichsstände übergegangenen, hoheitsrechten aber sind nicht allein diejenigen Rechte zu verstehen, welche dem Landesherrn, als solchem, zu Erreichung des allgemeinen Staatszweckes, der Staatswohlfahrt nämlich, zustehen, und nach den Grundsäßen des allgemeinen Staatsrechts nothwendig zustehen müssen, sondern auch mehrere andere, aus dem Staatszwecke nicht nothwendig hersließende Nechte, deren Ausübung vielnehr dem Landesherrn nur vermöge eines bessondern Erwerbgrundes, mithin nur bedingungsweise oder unter besondern, durch Gesetz oder Herkommen sestgesetzen Berhältnissen zustehet.

⁴⁾ Zwei Urkunden, welche Kaifer Friedrich II. im Jahre 1220 den geistlichen und im Jahre 1232 den weltlichen Meichsständen tarüber ettheilte, können als die ersten Grundfesten angesehen werden, womit von Seiten des Kaifers die landesherrlichen Mechte, die nur durch Herfommen nach und nach auf diesen Bunft gebracht waren, zuerst ausdrücklich befräftiget wurden. Putter l. c. I. 204. durch die hiernächst bei der Wahl Kaisers Carl V. im Jahre 1519 erfolgte erste Wahlcapitulation Art. 1. S. 2., so wie durch den im Jahre 1648 erfolgten wesiphälischen Frieden Art. 8. h. 1. (vgl. unten S. 3. Mot. 10.) aber erhielten sie ihre vorzügliche Sanction. Pütter l. c. I. 350. II. 82. häberlin l. c. I. 28.

⁵⁾ ha berlin l. c. I. 127 u.f., daß indessen auch diese lehten Heberreste der vormaligen deutschen Kaiserwürde mit dieser Würde felbst neuerlich (1806) in dem Rheinbunde unter- und auf die daraus entstandenen souverainen Regenten Teutschlands überge, gangen seven, ift eine allgemein befannte Sache.

⁶⁾ Rluber Staatsrecht der teutschen Bundesflaaten I. 98. Baberlin l. c. III. 335. Weber Sandb. Des teutschen Leben-

Die erstern — we sent liche hoheit brechte (regalia essentialia seu majora), auch hoheit brechte schlechts weg genannt, 7) entwickeln sich von selbst aus dem Begriff und Wesen der obersten Staatsgewalt, und begreisen hiers nach alle die Rechte in sich, welche aus der Psticht des Resgenten, den Unterthanen Sicherheit und Wohlfahrt zu versschaffen, hergeleitet werden können, wie zum Beispiele: die gesetzgebende, die vollziehende, die richterliche und polizeisliche Gewalt, das Necht Krieg, Frieden und Bündniffe zu schließen, das Gesandtschaftsrecht, das Necht öffentliche Uemter und Würden zu ertheilen, das Besteuerungsrecht u. s. " s) und liegen übrigens ganz außer den Grenzen dieses Aussages.

§. 3. Fortsehung.

Die andern — zufällige Hoheitsrechte (regalia accidentalia seu minora), auch bloß Regalien ges nannt?) — find in der Regel von der Art, daß deren Aussübung dem Landesherrn einigen Ruten gewähret, und das Eintommen des Staatsfiscus vermehret. 10) Ihr Inbegriff bildet daher das landesherrliche Fiscusrecht; welches früher, gleich allen andern Hoheitsrechten, bloß dem Raiser zustand, in der Folge aber mit dem Erwerbe der Landeshosheit, besonders seit der Wahlcapitulation Ferdi, nand il. 11) und dem schon oben (§. 1. Note 4.) bemerts

rechts II. 62. S. 174. Dang handb. bes teutschen Brivatrechte I. 101. b. S. 385.

⁷⁾ Rluber l. c. Runde teutsches Recht. s. 101. c.

⁸⁾ Weber l. c. S. 174. 175. Dang l. c. S. 384. 385. Die Rheinbundacte vom 12. Jul. 1806. Art. 26. rechnet dabin: Gefehgebung, obere Gerichtsbarfeit, Obervolizei, Militarconscription oder Refrutenzug, Recht der Auflagen.

⁹⁾ Rluber l. c. Runde l. c.

¹⁰⁾ Weber l. c. Saberlin l. c.

¹¹⁾ Bablcapitulation von 1636. 21tt. 21, S. 2. - 4.

246 Sextel über das landesherrliche Kiscusrecht.

ten Weft phälischen Frieden, 12) auf alle teutsche Res genten überging. 13)

6. 4.

II. Sieher gehorige Berechtsame.

A. Im Allgemeinen und deren Rechtsquellen.

Was die verschiedenen dazu gehörigen einzelnen Gerechte same betrifft, so läßt sich darüber keine allgemeine Regel aufstellen, indem sich dieselben so wenig aus dem allgemeinen Staatsrechte, dem diese siscalischen Vorrechte ganz fremd sind, ableiten sassen, als wenig wir darüber eine allgemeine gesetzliche Bestimmung besigen. 14) Wir müssen daher bei jes dem einzelnen dieser Rechte die eigene Quelle aufsuchen, welcher es sein Daseyn zu verdanken hat. Diese Quelle aber sinden wir theils in der Geschichte, 15, theils im Derkom:

¹²⁾ I. P. O. art. 8. §. 1.: "Omnes et singuli — status — in antiquis suis juribus, praerogativis, libertate, privilegiis, libero juris territorialis — exercitio — ita stabiliti firmatique sunto, ut a nullo umquam sub quocunque praetextu de facto turbari possint vel debeant."

^{13) 5} aberlin 1. c. II. 247. Bütter Inst. jur. publ. germ. §. 247.

¹⁴⁾ Denn weder der bekannte Text des longobardischen Lebenrechts II. F. 56., noch das Kap. 9. der goldnen Bulle fann für eine bier gültige Quelle angesehen werden. Denn die erste dieser Stellen enthält nur ein Verzeichniß derjenigen Regalien, welche dem Kaiser in Ftalien zustanden; die andere aber redet nur von den besondern Rechten der Kurfürsten, von welchen sich fein Schluß auf die Gerechtsame der übrigen Reichsstände machen lässet. Ueberdieß schlieset sich dieselbe mit der merkwürdigen Clausel: "prout possunt vel consueverunt talia possidere." Man 1. hierzu Hälet in 1. c. III. 370. Weber 1. c. II. 62. S. 177. 484.

¹⁵⁾ Denn wenn das in Frage fiehende Recht ein folches ift, welches schon ehemals ein königliches oder kaiferliches Regale war; so muß man annehmen, daß dasselbe auch noch dermalen ein lau-

men 16) und Besitze, 17) so wie in der Analogie, 18) vorzügs lich aber in der besondern Verfassung der verschiedenen teutsichen Länder und den eigenthümlichen Nechtsquellen ders selben, 19)

In Ermangelung alles deffen kann man jedoch auch dem römischen Nechte bei dem hier in Frage stehenden Segensstande seine subsidiarische Anwendbarkeit nicht absprechen. 26) Denn indem dasselbe, wie die Seschichte seiner Einführung in Teutschland beweiset, 21) nicht sowohl besonders, oder wohl

desherrliches Negale seine. Dang l. c. S. 385. 386. Saberlin l. c. III. 358. 370 Deswegen find auch die Zeugnisse des Sach sen- und Schwaben spiegels und anderer ähnlicher Rechtsbucher des Mittelalters hier nicht zu verachten. Weber l. c. S. 176. Sich horn teutsche Staats: u. Rechtsgeschichte II. 296. 297.

- 16) Säberlin l. c. §. 358. Denn so wie das herfommen schon sebr frühe als eine Hauptquelle des teutschen Staatsrechts angesehen wurde, Eichhorn l. c. §. 260., eben so gilt dasselbe auch noch bis auf den heutigen Tag, sowohl im teutschen Staatsals auch im teutschen Privatrechte, dafür. Häber lin l. c. l. 44. 46. Klüber l. c. I. 58. 59. Dang l. c. I. 56.
- 17) Man vergleiche die in der Rote 12. bemerfte Stelle der G. B. und Klüber I. c. I. 58. II. 276. Saberlin I. c. I. 47, und unten S. 11. Rote 8.
- 16) Säberlin l. c. III. 358. Reber Analogie und Parallelismus und deren Anwendung überhaupt f. m. a. Klüber l. c. I. 61 65.
- 19) Saberlin l. c. §. 335. Weber l. c. S. 174. 179. Dans l. c. I. 101. b. S. 386.
- 20) Saberlin l. c. I. 22. No. III. Rluber l. c. I. 72.
- 21) Man fah nämlich seit der, in der Person Carls des Großen, im J. 800 wieder erneuerten römischen Königswürde unsere teutsschen Kaiser als Nachfolger der römischen Kaiser, und das teutsche Reich als eine Kortsehung des römischen Neichs an, und glaubte damit zugleich, daß man dadurch eo ipso auch das gessammte römische Necht ererbet habe. Pütter historische Ents

243 Sextel über das landesherrliche Fiscusrecht.

gar in einzelnen Theilen bei uns aufgenommen worden, als vielmehr von selbst und in seinem ganzen Umfange auf die teutsche Nation übergegangen ist; 22) so sind damit eo ipso auch diejenigen darinenthaltenen besonderen Bestimmungen, durch welche die römischen Kaiser ihren Fiscus zu ber günstigen gewußt hatten, auf uns übergegangen.

§. 5.

B. Insbesondere: 1. — 3. das Recht auf Gelbftrafen; Befreiung von Sicherheitsleiftungen; Borgug im Concurse.

Diesem nach aber find es hauptsächlich folgende Fiscals gerecht fame, welche hier zu bemerken find:

- 1. Das Recht des Fiscus auf den Bezug von Geld, ftrafen. 23)
- 2. Die dem Fiscus verließene Freiheit von den in burs gerlichen Rechtsftreitigkeiten üblichen Sicher heit bleis

wickelung der Staatsverfassung des teutschen Reichs Eb. I. S. 59. 64. 65. 330. Saberlin l. c. So heißt es 3.B. in Marimilians I. Sabung von Gotteslästerern de Ao. 1495 im Ein: gange: "Demnach — weyland Kaifer Ju ftinia nus unser Worfabr am Reich — " Ueber diese erste Beranlassung sowohl, als auch über die weiter mitwirkenden Umstände, welche die Einführung und Annahme des röm. Rechts in der Folge im, mer mehr und mehr beförderten, bis endlich der vorgedachte Kaiser Marim. I. in der K. G. D. von 1495 dessen Ansehns als eines Reichs und gemeinen Rechts vollsommen befenigte — s. m. vorzüglich Eich born teutsche Staats. und Nechtsgesschichte III. 440 — 442.

²²⁾ Söpfner Comm. über die Infl. 9. 17. Ehibaut Band. R. I. 13.

²³⁾ L. 17. 37. D. de jure fisci (49. 14.) Hofacker princ. jur. civ. III. 4629. Vergl. Titimann handbuch des gem. teutsichen peinlichen Rechts I. 78. und unten §. 12. No. 1., ingl. das Breuß. Landr. II. 17. §. 119. — 122.

Sertel über das landesherrliche Fiscusrecht. 249 ft ung en. 24) Ferner das denselben zuständige Necht, auch als Rläger die Edition von Urkunden von seinem Gegner begehren zu können. 25)

3. Dasjenige Vorzugsrecht in Concursen, vermöge bessen, auf den Grund eines unbestrittenen allgemeinen teutsschen Herfommens, der Fiscus wegen rückftändiger Steuern und anderer öffentlichen Abgaben, so wie selbst wegen rückständiger Jurisdictions, und grundherrlicher Gefälle, des Vorzugs der ersten, 26) wegen der von seinen fiscalischen Kassenverwaltern und Gelderhebern erzielten Mesten aber des Rechts der dritten Classe 27) sich zu erfreuen hat.

²⁴⁾ L. 1. §. 18. D. nt legat. et fideic. c. c. (36. 3.) Hofacker l. c. §. 4408, 4631. Womit auch die Preuß. Ger. Ordn. I. 21. §. 2. übereinstimmet.

²⁵⁾ L. 3. D. de edendo (2. 13.) L. 2. §. 1. D. de jur. fisc. (49, 14.) Thib aut Band. N. III. 1270. Andere Kläger fonnen dieß nicht begehren. L. 4. 8. C. de edendo (2. 1.). Dang ordentl. bürgerl. Broc. §. 318. der Gönnerschen Ausg. von 1821. Die Breuß. Ger. Ordn. I. 10. §. 94. verpflichtet jede Partei ohne Unterschied zur Stition der zur Sache gehörigen Urfunden.

²⁶⁾ Gmelin Ordnung der Gläubiger im Gantprocesse §. 70. (der S. Aust.). Da below aussührliche Entwickelung der Lehre vom Concurse der Gläubiger S. 606 (der Quartausgabe). Nach unserm Preuß. Concursprocesse, der im Grunde 8 verschiedem Preuß. Concursprocesse, der im Grunde 8 verschiedene Classen statuiret, kommen zweisährige Nückstände öffentlicher, gemeiner, gutsberrlicher und anderer, an Kirchen- und Schulbeamte zu entrichtenden Realabgaben in die zweite Classe, Ger. Ord n. 1. 50. §. 356. — 358; ältere Rückstände aber int die vierte, Ger. Ord n. 1. c. §. 395. 396. 404. Vergl. unten §. 13.

²⁷⁾ Gmelin 1. c. S. 418. Nach der Preuß. Ger. Ordn. 1. c. s. 360. — 361. fommen der Fiscus und andere mit fiscalischen Rechten versebene Anstalten mit dergleichen Kassendefecten in die zweite Classe. Andere nicht königliche Kasseniswerden ibid. S. 405. damit in die vierte Classe verwiesen. Vergl. auch bierzu unten S. 13.

250 Sertel über das landesherrliche Fiscusrecht.

4. Das weitere Vorzugsrecht der zweiten respectiv der dritten Classe in dem Vermögen seines Contrassenten — je nachdem derselbe solches erst nach geschlossenem Contracte erworben, 28) oder schon zuvor befessen hat. 29)

§. 6.

- 4. 7. Das Recht auf confiscirtes, auf erbi und herrnlofes Gut.
- 5. Das Necht des Fiscus auf confiscirte oder zur Strafe ver wir fte Güter. 30)
- 6. Das Recht desselben auf erblose Güter bona vacantia. 31) Wo hingegen
- 7. die Regalität der herrnlofen Sachen, als welche fich in ursprünglich folche (res nullius), und aufgegebene (res derelictae) abtheilen, 32) sich nach gemeinem teutschen

²⁸⁾ L. 28. D. de jur. fisc. @melin l. c. §. 98.

²⁹⁾ L.2. C. in quib. caus. pign. (8. 15.). Gmelin l.c. §. 118. Die Prenf. Ger. Ordn. l. c. §. 399. 400. locitt hier ben Fiscus überhaupt in die vierte Klasse.

³⁰⁾ L. 14. D. de publican. (39. 4.). Hofacker I. c. III. 4629. Ehibaut Pandeftenrecht II. 601. Klüber Staatsrecht der teutschen Bundesstaaten II. 390. Neber den heutigen ziemlich beschränkten Gebrauch dieses Rechts s. Eittmann I. c. §. 77. 78., und vergl. bierzu das Preuß. Landr. I. 11. §. 719. I. 18. §. 799. — 802. I. 21. §. 224. II. 8. §. 1955. II. 17. §. 126. II. 20. §. 285. u. f.

^{31) §. 9.} I. de usucap. (2. 6.). L. 18. D. de usurpat. (41. 3.). Hofacker I. c. Thibaut I. c. §. 1029. Klüber I. c. Das Preuß. Landr. I. 9. §. 481. II. 16. §. 16. ist damit übereinstimmend. Ueber die nach gemeinem Rechte bierbei gegen den noch nicht besibenden Fiscus Statt sindende nur viere i ährige Berjährung s., außer den vorbemerkten beiden Gesehfellen, auch noch L. 1. §. 2. D. de jure fisci (49. 14.). This baut Pand. R. II. 1029. Hellfeld jurispe. for. II. 1773, und vergl die folgende Note, so wie unten §. 9. No. 13.

^{· 32)} Bon der Deretiction eines Grundstuckes ift jedoch der Fall verschieden, wenn Jemand ein Landstuck blos un be baut liegen

Rechte nicht behaupten lässet, 'indem wir solche sowohl nach den Grundsäßen des teutschen Staatss und Privatrechts, als auch nach den Verordnungen des römischen Rechts, in so weit nämlich dergleichen Sachen nicht als Pertinenz von Grundstücken anzusehen, und als solche dem Eigenthümer des Grund und Bodens vermöge des natürlichen Accessionsrechts juzusprechen sind, 33) lediglich demjenigen überlassen mussen, der sich dieselben zuerst zueignet. 34)

Wo daher dergleichen Sachen für fiscalisches Gut anges sehen werden wollen, da muß deren Regalität in Geseth 35) oder herfommen 36) besonders gegründet sepn. 37)

§. 7.

Namentlich auf Bergwerfs. und andere Schape.

Dieß ist übrigens namentlich der Fall mit den Bergs werfsschätzen, vorzüglich den Golde und Silbermis nen, deren Regalität dermalen 38) in gang Teutschland in

- 33) Dang handb. des teutschen R. I. 101. b. S. 393. Ehibaut l. c. II. 594 u. f.
- 34) §. 2. I. de rer. div. (2.1.). L. 3. 4. D. de div. rer. (1. 8.) L. 8. C. de omni agr. des. (11. 58.). Munde l. c. §. 182. Dang l. c. I. 101. b. II. 182. Hofacker l. c. II. 931. 932. Ehibaut l. c. II. 593. Leyser sp. 443. Säberlin Sandb. des teutschen Staatsrechts III. 370. Weber Sandb. des teutschen Lehenrechts II. 62. S. 178. 179.
- 35) Wie z. B. in dem Preuf. Landrecht II. 16, §. 1. 15. im Franz. Civilgefetbuche Art. 713.
- 36) Ein foldes flatuirt binfichtlich der verlaffenen oder aufgegebenen Sachen. Rluber 1. c. 11. 258.
- 37) Runde l. c. Dang l. c. Weber l. c.
- 38) Urfprünglich und noch bis ins zwölfte Jahrhundert murden alle Bergwerfe als fimples Bertinenz von Grundftuden angefeben.

lässet (ager desertus), zu dessen Erwerb der Occupante nur eines zweijährigen Besites nöthig hat. L. 8. C. de omni agro deserto (11. 58.). Höfacker l. c. II. 932. Not. g. Bbibaut l. c. II. 601. Leyser sp. 456. m. 6. 7. Bergl. auch hierzu unten §. 9. No. 13.

einem völlig unbestrittenen herfommen beruhet. 39) So wie aber gleichwohl fast überall der Bergbau zum Privatbes triebe verliehen zu werden, 40) und dem Staate, wegen des ihm zustehenden Münzregals, in diesem Falle nur das Verstaufsrecht auf das gewonnene Gold und Silber zuzustes hen psleget; 41) eben so ist beides auch namentlich bei und der Fall. 42)

Auf vergrabene Schäte (thesauri defossi) hinge gen hat der Fiscus nur in dem Falle einen Anspruch, wenn der Finder beim Aufsuchen derfelben sich Zauberkunfte ber diente. 43)

§. 8.

8. — 11. Das Recht auf noch mehrere andere Gegenstände.

Ferner gehören zu den fiscalischen Gerechtsamen:

8. Das Necht des Fiscus auf dasjenige, was Jemanden zu einem Zwecke gegeben worden ift, der sowohl den Geber als den Empfänger schändet. 44)

Eich born teutsche Staats : und Rechtsgesch. II. 297. Dang l. c. II. 161.

⁸⁹⁾ Nunde l. c. S. 161. u. f. Saberlin l. c. III. 371. Womit auch das Preuß. Landr. II. 16, \$, 69. u. f. übereinflimmet.

⁴⁰⁾ Runde l. c. §. 164. Dang l. c. II. 164. Auch hiermit fimmet das Preuß. Landr. l. c. §. 79. überein.

⁴¹⁾ Runde l. c. §. 165. Womit das Preuf. Landr. l.c. §. 95. abermals übereinftimmet.

⁴²⁾ Bergl. meine vorgedruckte Schrift über die Rassau- Preußische Bustizverfassung S. 19. Litt. F. S. 24. Ro. 13. und die Kur- Kölnische Bergordnung vom 14. Juni 1559 S. 1. und S. Und nachdem x x.

^{43) §. 39.} I. de rer. div. (2.1.). L. un. C. de thes. (10. 15.) Ebibaut Band. R. II. 600. Dangl. c. II. 183. Womit auch das Breuß. Landr. I. 9. §. 85. — 88., obwohl mit einiger Erweiterung, übereinstimmet.

⁴⁴⁾ L. 9. i. f. D. de jure fisci (49. 14.). L. 5. D. de calum. (3. 6.). L. 32. §. fin. D. de donat. inter v. e. u. (24. 1.).

- 9. Das Recht deffelben auf dasjenige Vermögen, wels ches einem Unwürdigen durch Erbeseinsetzung oder Vermächtniß, 45) so wie einem Unfähigen durch ein verstecktes Kideicommiß, 46) zugewendet wird. 47)
- 10. Das Necht auf den Ertrag des, dem Fiscus anges hörigen Abjugs, oder Nachfteuerrechts. 48)
- 11. Wohingegen an die sonst üblichen, alles Menschen, recht und menschliche Gefühl beleidigenden Rutungen des Strands, 49) Wild fangs, 50) Fremdlings, 51) und Bastar drecht 8 52) in unsern Zeiten wohl nirgends mehr gedacht wird.
 - Hofacker l. c. §. 4629. Thibaut l. c. §. 966. Womit das Preu f. Landr. I. 11. §. 1071. wieder übereinstimmet. Bergl. übrigens auch daffelbe I. 5. §. 50. II. 11. §. 714.
 - 45) L. 2. §. 1. 10. 17. 38. D. de his, quae ut indign. (34. 9.). Thibaut l. c. §. 838. u. f. Hofacker l. c.
 - L. 3. §. 3. D. de jure fisci (49. 14.). L. 103. D. de legat.
 1. (30.) Thibaut l. c. §. 769. not. m. Hofacker l. c.
 - 47) Womit das Preuß. Landr. II. 16. §. 17. 18. nur in so weit übereinstimmet, daß ce dem Fiscus die Erbschaft des Unfähigen oder Unwurdigen nur dann zueignet, wenn fein anderer Erbe vorhanden ift, der nach der Betfügung des Erblaffers oder der Gesehe an jenes Stelle treten könnte
- 48) Rluber Staatfrecht der tentichen Bundeffaaten II. 390. Rundello. §. 322. Das Breug. Landr. II. 17. §. 127. u. f.
- 49) Runde l. c. S. 112. Klüber l. c. Das Breuf Landr. II. 15. S. 81. enthält die fcone Berordnung: "der Staat begiebt fich des Strandrechts jum Beffen der jur See Berungludten."
- 50) Runde l. c. §. 316. Klüber l. c. Das Preuß. Landr. enthält mit Recht gar nichts davon.
- 51) Runde 1. c. §. 320. 321. Rlüber 1. c. Das Breug. Landr. I. 12. §. 40. flatuiret folches nur noch als Retorsion.
- 52) Nunde l. c. §. 686. Klüber l. c. Das Preuf. Landr. fennt auch dieses Recht nicht.

234 Bertel über das landesherrliche Fiscusrecht.

§. 9.

12. - 19. Fort fehung.

- 12. Mes Fiscusgut muß, wenn es veräußert werden foll, jum öffentlichen Berkaufe ausgesetzt werden.53)
- 13. Fiscalische Sachen fonnen nur durch eine vierzigs jährige Berjährung erworben werden. 54)
- 14. Der Fiscus fann auch ohne Vertrag fechs Procent Verzugszinsen fordern; dagegen ift er zur Zahrlung von dergleichen nicht anders verpflichtet, als wenn er in die Zinspflicht eines Andern eingetreten ift. 55)
- 15. Forderungen an eine fiscalische Kasse können auf Zahlungen, die an eine andere zu leisten sind, niemals zu; gerech net werden. 56) Auch kann derjenige, welcher dem Fiscus Kausgelder schuldig ist, ihm hinsichtlich derselben die Einrede der Compensation nicht entgegen setzen. 57)
- 16. Die Gesetz befreien ferner den Fiscus auch von der Berpflichtung zur Gewähr der Mängel. 58)

⁵³⁾ L. ult. C. de fid. et jur. hastae fisc. (10. 3.). L. un. C. de vend. rer. fisc. (10. 4.). Phibaut 1. c. 856. Hofacker 1. c. §. 4630.

⁵⁴⁾ L. 6. C. de jur. fisci (10. 1.). I. fin. C. de fund. patrim. (11. 61.). Ehibaut I. c. §. 1028. 1030. Bergl. oben §. 6. Mot. 31. 32. und unten §. 11. Not. 74. Das Breu f. Landr. I. 9. §. 628. 632. erfordert eine vier und vierzigiährige Präsferition. Wozu jedoch daffelbe II. 14. §. 36. u. f. zu vergleichen iff.

⁵⁵⁾ L. 17. §. 5. 6. L. 43. D. de usur. (22. 1.). Hofacker l. c. Thibaut l. c. I. 279.

⁵⁶⁾ L. 1. C. de compens. (4. 31.). Thibaut l. c. II. 1000. Bomit auch das Preuß. Landr. I. 16. §. 368. übereinstimmet.

⁵⁷⁾ L. 7. C. eod. Thibaut l. c.

⁵⁸⁾ L. 1. §. 3. D. de aedil. edict. (21. 1.). Ehibaut l. c. I. 196. Das Preuß. Landr. I. 5. §. 317. u. f. gestehet dieses Borrecht dem Fiscus nicht zu. Dagegen aber lässet da sfelbe I. 15. §. 42. rückschtlich der vom Fiscus erkauften Sachen feine Vindication zu.

- 17. Beim Berkaufe einer Erbschaft stehet den Erbschaftsgläubigern frei, sich wegen ihrer Forderungen nach wie vor an den Verkäufer zu halten; 59) es wäre denn, daß dieselben die Person des Käufers ausdrücklich oder stillschweizgend für ihren Schuldner anerkannt hätten. 60) Der Fis, cus aber hat das Vorrecht, daß er als Erbschaftsverkäufer die Erbschaftsschulden geradezu auf den Verkäufer über; trägt. 61)
- 18. Durch die Ceffion tritt der neue Inhaber (Ceffionar) zwar in alle Rechte des Cedenten, 62) jedoch mit Aussnahme seiner persönlichen Vorrechte. 63) Der Fiscus aber trägt hierbei auch seine Privilegien auf seinen Cessionar über. 64)
- 19. Wenn endlich der Fiscus eine, einem Andern ver: pachtete Sache während der noch dauernden Pachtzeit an einen Dritten verkaufet; so ist Ersterer von der, einem sonstigen Verkäufer in diesem Falle obliegenden Verbindlichkeit, seinen Pächter, der dadurch aus der Miethe vertrieben wird, 65)

⁵⁹⁾ L. 2. C. de hered. vel act. vend. (4. 39.). Das Breuf. Landr. I. 11. §. 462. 463. ift damit übereinfimmend.

⁶⁰⁾ L. 2. C. de pactis (2. 3.). Auch damit ift das Preuf. Landr. 1. c. §. 464. 465. übereinstimmend.

⁶¹⁾ L. 1. C. de hered. vel act. vend. (4. 39.). Thibautl.c. II. 736. Hofacker l. c. III. 4630. Das Preuß. Landr. l. c. billiget dieses Borrecht dem Fiscus nicht zu.

⁶²⁾ L. 2. 6. 23. D. de hered. vel act. vend. (18. 4.). L. 6. 7. C. eod.

Arg. L. 68. 196. D. de reg. jur. Voët ad Pand. XVIII. 4.
 12.

⁶⁴⁾ L. 43. D. de usur. (22. 1.). L. vlt. C. de priv. fisci (7. 73.). Thibaut I. c. I. 79. Rach dem Breuf. Candr. I. 11. s. 403. geben die perfonlichen Vorrechte eines jeden Cedenten auf den Cesssonar über.

⁶⁵⁾ Nach dem befannten Rechtsfate: "Kauf bricht Miethe." L. 9. C. de loc. cond. (4. 65.). Söpfner Com. über die Inft. §.

256 Sertel über bas landesherrliche Fiscusrecht.

ju ent schädigen, 66) frei; Letterer, der Räufer, vielmehr verpflichtet, den Pächter bis zu beendigter Miethzeit in der Pachtung zu belassen. 67)

§. 10.

III. Fefifiellung der Frage und der Grund fate, wonach erftere im Allgemeinen zu erledigen ift.

Fragen wir nun hiernächft:

Ob und in wie weit unsere dermaligen Stan des herrn mit dem Berluste ihrer vormaligen Unmittelbarfeit zu gleich auch diese bisher genannten fiscalischen Gerecht same eingebüßt, oder sie aus diesem Schiffbruche gerettet haben?

So ist dieß allerdings ein Gegenstond, der einer nähern Um tersuchung um so mehr werth ist, als einer Seits unter um fern Nechtsgeschrten darüber sehr verschiedene Ansichten herrischen, 68) und anderer Seits unsere, die übrigen standesherrlichen Verhältnisse regulirenden Grundgesetze 69) diesen hier zur

^{890.} und daf Rot. 4. der Weberschen Ausgabe. Mach dem Breuß. Landr. I. 21. 6. 358. foll durch einen frei willigen Berfauf in den Red ... fic ien des Miethers oder Racheter nichts geändert werden.

⁶⁶⁾ L. 25. §. 1. D. locat. (19. ? Thibaut l. c. II. 994.

⁶⁷⁾ L. 50. D. de jure fisc. 49. 3%). Thibaut l. c. Dir Berordnung des Preuß. ndr. ift bereits in der Note 65. bemerfet.

⁶⁸⁾ Dabin gebort vorzüglich gaup in feiner, im zweiten Sefte des erften Bandes von Crome's und Jaup's Germanien befindlichen, Abhandlung: Steht den Standesberen das Fiscusrecht ju?

⁶⁹⁾ Mämlich: 1. die vormalige Rheinische Bundesacte vom 12. Julius 1806. 2. die dermalige Teutsche Bundesacte vom 8. Junius 1815. Wozu, so viel die Standesberen der preuß. Monarchie betrifft, noch ferner gehören: 3. die fonige lichen Declarationen vom 21. Juni 1815 (Gesehsamml.

Sprache gebrachten Gegenstand völlig unberührt gelassen has ben, gleichwohl derselbe im practischen Geschäftsleben öfters vorzukommen, und zuweilen nicht unwichtige Collisionen zu veranlassen pfleget.

So entstand eine solche bei uns noch ganz fürzlich in der Concurssache des verlebten fürstlichen Kammerraths Kürschner zu Braunfels, welcher, neben andern beträchtzlichen Schulden, auch einen bedeutenden Kassenrest zur Dos mainenkasse des Heren Fürsten von Solms Braunfels, so wie eine Wittwe hinterlassen hatte, welche beträchtliche Illatten liquidirte, und damit hauptsächlich mit dem standesherrzlichen Aerario, das wegen jenes Kassenrestes den Vorzug vor ihr verlangte, zusammertras

§. 11. Fortsepung.

Um indessen jene Frage zwecknäßig und richtig erledigen zu können, mussen wir vor allem einen allgemeinen Grund satz aufsuchen, an dem wir die in Frage stehenden Gerechtsame einzeln prusen und würdigen können. Nach der oben §. 1. — 3. gegebenen rechtsgeschichtlichen Darstellung aber dürfte dieser Grundsak wohl nicht anders, als dahin zu fassen seyn:

Das Fiscusrecht ist f. hl nach teutschem als römischem Rechte lediglich ein Ausf ..., er höchsten Staatsgewalt. Es fann daher in seinem ganzen Ur ige auch nur dem höchsten Staatsoberhaupte oder dem zentlichen Landesherrn, andern, der höchsten Staatsgewalt untergeordneten Lanz de Beigenthumern, als wofür unsere dermaligen Stanz

vom J. 1815. p. 105) und 30. Mai 1820 (Gefetsamml. vom J. 1820. p. 81).]

258 Hertel über das standesherrliche Fiscusrecht.

dekherrn nur noch angesehen werden können, ⁷⁰) aber in der Regel gar nicht, ⁷¹) und ausnahmsweise nur in so weit zu; stehen, als einem oder dem andern derselben eine oder die andere der fraglichen Fiscalgerechtsame ausdrücklich oder still, schweigend ⁷²) verliehen, ⁷³) oder aus einem andern gültigen Rechtsgrunde ⁷⁴) von ihm erworben worden, oder seiner Seits

- 71) Klüber Stagterecht i, teutschen Bundesflaaten II. 387. Pütter Inst. jur. publ. germ. S. 247. Saberlin Sandb. des teutschen Staatsrechts II. 247. Thib aut Pandectenrecht I. 331. Gmelin Ordnung der Gläubiger im Gantprocesse 5. 70.
- 72) Bergl. unten S. 13.
- 73) Denn obgleich die Subfianz der Hobeitsrechte unveräuferlich ift; fo fann doch die Ausübung einzelner folcher Rechte an Andere überlassen werden, in so weit dieß ohne Nachtheil des Staatszweckes geschehen fann. Klüber l. c. I. 101. Weber Handbuch des teutschen Lebenrechts II. 63. p. 194 u. f. Womit auch das Preuß. Landr. II. 14. §. 24 u. f., so viel die hier in Frage stehenden niedern Regalien betrifft, übereinstimmet.
- 74) Dabin gehöret vorzüglich die Berjährung. hinsichtlich derselben erfordern die mehresten unserer Nechtsgelehrten hier, wo nicht von fiscalischen Sachen (vergl. oben §. 9, No. 13.), sondern von siscalischen Gerechtsamen die Nede ift, eine unvordent liche. Dabin gehören: Klüber l. c. II. 276. Weber l. c.

⁷⁰⁾ Denn so wie Landeshoheit und Landeseigenthum zwei ganz wesentlich verschiedene Gegenflände sind, indem erstere den Inbegriff derjenigen oberberrlichen Rechte, welche der höchsten Staatsgewalt, als solcher, zu Erreichung des allgemeinen Staatszweckes zustehen, darstellet, lettere aber nichts anders, als die einsachen Sigenthumsrechte, die dem Sigenthümer, als solchem, zusiehen, das Necht nämlich, sowohl über die Substanz, als über die Nuhungen einer Sache zu verfügen, in sich begreiset; eben so stellen auch die subjectiven Begriffe von Landesherr und Landeseigenthümer zwei von einander so völlig verschiedene Personen dar, daß von den Nechten und Besugnissen des Sinen auf die Nechte und Besugnisse des Andern schlechterdings nicht geschlossen werden kann. Runde teutsches Necht S. 101. b.

doch wenigstens auf einem ruhigen und untadelhaften Be: fig 75) gegründet ift. 76)

II. 63. p. 195. IV. 204. p. 253. Rave de praescr. §. 14. p. 17. §. 196. p. 338. Thibaut über Besis und Berjährung §. 75. Hofacker princ. jur. civ. II. 986. Pa eh Lehenrecht §. 67. Leyser sp. 441. m. 7. 8. sp. 458. m. 3. sp. 670. m. 15. 16. 17. Sie betusen sich auf folgende Nechtsstellen: L. 28. D. de probat. (22. 3.) L. 3. §. 4. D. de aqua quotid. (43. 20.) L. 2. §. 8. D. L. 26. D. de aqu. et aqu. pluv. (39. 3.). C. 1. de praescr. in 6. (2. 13.) C. 29. X. de verbor. signis. (5. 40.). G. B. Tit. 8. §. 1. N. A. von 1548. §. 56. 59. 64. N. N. v. 1556. §. 103.

Undere bingegen, welchen ich beipflichte, nehmen auch biet auf den Grund der oben 6. 9. Note 54. allegirten Gefebe L. 6. C. de jure fisci (10. 1.). L. 14. C. de fundis patrim. (11.61.) eine vierzigiährige Berjährung an. Denn fo wie diese lettgenannten Gefete fich allerdings auch auf fiscalische Gerechtfame beziehen laffen, wie die darin vortommenden Ausdrude: "actiones vel cujus cunque juris" - binlanglich beweisen; fo wie ferner die Erforderniffe und Grengen der f. g. 3mmemorialverjahrung nirgends deutlich unt bestimmt angegeben find , und die wenigen Bestimmungen der Reichsgefege, da fie feine Regeln, fondern im Grunde nur vertragsmäßig abgemachte Buncte entbalten, auf andere Falle nicht bezogen werden fonnen, wie felbit Ebibaut 1. c. §. 74. jugiebt; eben fo ift auch nach Ludewia Erläuterung der G. B. Theil I. ad Tit. 8. S. 1. p. 767. 768 noch ferner ju ermagen: "daß die Romer ihre praescriptionem immemorialem nur von nichtsmurdigen Sachen und Rleinigfeiten, als von dem Ablaufe des Regenwaffers, vom Lauf der Goffen u.f. m. gebraucht haben, ba es nicht ber Dube werth gemefen, auf eine ordentliche Beriahrung von 20, 30 ober 40 Babren ju feben , fondern mo es genng mare, wenn fich Diemand eines andern, da das Waffer fonften wohin gelaufen, befinnen tonne. Denn fo erflaret der Romer ibre praescriptionem immemorialem der L. 28. D. de probat. Welchemnach, fahrt Budewig 1. c. fort, ich eines jedweden feinem Urtheil überlaffe, ob die Icti Grund gehabt haben, ihre leichte und geringe praeser, immem. von Bagatellen auf die wichtigften und größeften Sachen ju gieben, und großen Serren dadurch ihre Sobeiten und

§. 12.

IV. Anwendung ber lettern auf die vorbemertte einzelne Gerechtsame.

Hiernach aber dürften nun in Bezug auf die oben §. 5. — 9. genannten einzelnen Gerechtsame folgende Resultate ans zunehmen feyn:

Gerechtigkeiten zu verjähren. Die textus aus den pabfilichen Rechten aber schiden sich gar nicht zur Sache, indem der eine c. 26. X. de verb. sig. von keinem Gesethe, sondern nur von einem Bettrag redet, der andere aber c. 1. pe praescr. in 6. de memoria instrumentorum zu versiehen, die aber doch den teutschen Landesberren in ihrer Hoheit und Gerechtsamen weder Maaß noch Biel sehen mögen." Dazu kommt, daß bei der Immemorialverjährung nicht einmal der gute Glaube erforderlich ift. Ehibaut 1. c. §. 79. Bu den Vertheidigern dieser 40jährigen Präscription gehöret auch Gönner von Staatsdienstbarkeiten §. 70. — 77., und selbst das Preuß. Landr. II. 14. §. 35. vergl. mit I. 9. §. 629. ist in so weit damit übereinstimmend, daß es hier, eben so wie bei den übrigen siscalischen Sachen (vergl. oben §. 9. Note 54.), nur eine gleiche 44jährige Präscription erfordert.

75) In wie weit ber Be fitfand bier ju respectiren fen, ift febr freitig unter unfern Rechtsgelehrten. Die meiften berfelben neb. men an: daß, da außer dem Regenten in der Regel Miemand fahig fen, Sobeitsrechte ju befigen, ber jeweilige Befiger berfelben, in Gemasheit der L. 1. S. 8. D. uti poss. (43. 17.), in possessorio summario, von Andern auch summariissimum genannt, feinen rechtlichen Unfpruch auf Schut im Befibe babe, und felbft in possessorio ordinario ju Angabe feines Erwerb, titels verpflichtet fen. Dabin geboren: Dang ordentl. Brocef S. 51. Do. 1. Dang fummar. Procef S. 59. 63. Gonnet Sandbuch des gem. teutschen Broc. IV. 81. S. 10. 15. Cramer Obs. I. 378. Claproth fummar. Broc. 6.32. Mevius Dec. IV. 210. Stryck U. M. II. 1. §. 27. 28. und andere. Da aber hier nur von folchen Regalien die Rede ift, die ihrer Ratur nach an Undere verlieben, folglich auch von ihnen befeffen werden fonnen; fo trete ich benjenigen Rechtslehrern bei, welche bebaupten : daß derjenige, welcher auch nur ben jungften rubigen

I. Von den fiscalischen Geldstrafen (§. 5. N. 1.) muffen wir den Standesherrn, als natürliche Folge der ihr nen verliehenen Gerichtsbarkeit, 77) auch forthin noch alle diejenigen derselben, welche von ihren standesherrlichen Gerichten innerhalb den Grenzen ihrer Competenz erfannt wers den, in so weit zubilligen, 78) als dieserwegen nicht besondere, gesetzlich bestimmte Ausnahmen vorliegen. 79)

Best auch nur eines kurzen Zeitraumes für sich habe, auch bier, und selbst gegen den Regenten, provisorisch zu schühen seve — ohne Rücksicht auf die Güte seines Besthes, und ohne Berpstichtung zu Angabe seines Erwerbtiels. Dahin gehören vorzüglich: Alüber Dessentliches Recht der teutschen Bundesstaaten-II. 276. Thib aut Pand. A. I. 319. Der selbe über Besth und Bersiährung §. 75. Sofmann teutsche Neichspraxis II. 1454. Leyser sp. 499. m. 8. 9. Damit ist auch die Preußische Gessehgebung übereinstimmend, welches sich daraus ergiebt, wenn man das Landr. II. 14. §. 26. und die Ger. Ordn. I. 31. §. 1. u. s. mit einander vergleichet.

- 76) Man f. hierzu überhaupt: Pütter l. c. Häberlin l. c. Runde l. c. §. 101. c. Klüber l. c. II. 392. Leyser sp. 658. Lauterbach coll. th. pr. Pand. 49. 14. §. 5.
- 77) Teutsche Bundesacte Art. 14. Litt. c. No. 4. Königl. Declaration vom 21. Juni 1815. §. 1. 7., und 30. März 1820. §. 38. u. f., s. oben §. 10. Not. 69.
- 78) Alüber I. c. Saberlin I. c. Bütter I. c. Strube R. B. III. 41. Laup I. c. S. 360. Tittmann Sandb. desteutschen peinl. Nechts I. 78.
- 79) Dabin gehören z. B. nach unserer preuß. Berfassung: I. in Gemäsheit des in der Rote 77. bemerkten k. Edicts von 1820. §. 29. 1stens: diejenigen Ausnahmen, welche im Landr. II. 47. §. 413. 126. hinsichtlich der bürgerlichen, policeilichen und peinlichen Strafen verordnet sind; 2tens: alle und jede, dem Landesherrn unbedingt vorbehaltene Strafen, welche in fiscalischen Antersuchungssachen, und namentlich in Steuer contravenstions sach en, erkannt werden. II. Bermöge des k. Edicts vom 7. Juni 1821 die von Holzbieb flählen anfallende, den respectiven Waldeigenthümern überwiesene Strafen.

262 Bertel über bas fandesherrliche Fiscusrecht.

II. Die oben (§. 5. No. 2.) bemerkte Freiheit von den üblichen processualischen Sicher heitsleistungen wird man den Standesherrn schon bloß hinschtlich ihrer Dos mainenbesitzungen um deswillen zustehen mussen, weil mit dem Beste von Immobilien diese Befreiung an und für sich gesetzlich verbunden ist. 80)

§. 13.

Fortfebung.

111. Das oben (§. 5. No. 2.) bemerkte Borzugs; recht in Concursen können wir den Standesherrn, als der; maligen blosen mittelbaren Landsaffen (vergl. oben §. 11. Not. 70.), in der Regel dermalen nicht mehr, 81) und aus, nahmsweise nur in so weit zugestehen, als ein oder der ans dere Landesherr die Staatssteuern durch seine eigenen Steuerbeamten von den Contribuenten nicht unmittelbar er; heben, sondern solche durch die Standesherrn einziehen lässset. Denn wo dieß der Fall ist, da müssen wir zu Guns

⁸⁰⁾ L. 15. D. qui satis d. cog. (2. 8.). Ebibaut Band. N. III. 1268. Bomit auch die Preuß. Ger. Ord n. I. 21. §. 2. übereinstimmet.

⁸¹⁾ Dabelow ausführliche Entwidelung der Lehre vom Concurfe der Gläubiger, S. 607. Gmelin Ordnung der Gläubiger im Gantprocesse §. 70.

⁸²⁾ Wie dieß z. B. im preuß. Staate zum Theil der Fall ift, nach Maasgabe des in der Note 77. zum vorigen Sphen allegirten fon. Edicts vom 30. Mai 1820, woselbst es S. 27 also beißet: "Alle indirecten Steuern werden von den, durch Unsere Bebörden bestellten Einnehmern erhoben, und fließen auch in Unsere Kassen. In Absicht derjenigen directen Steuern, welche zur Zeit der Bublication unsers Edicts vom 21. Juni 1815; schon bestanden baben, geschiehet die Erhebung, unbeschadet und mit Borbehalt jeder fünstigen Aenderung in der innern Steuerversassung, von den Standesberrn durch die von ihnen zu bestellenden Einnehmer. Es treten bierbei, desgleichen wegen Verwendung und Ablieferung dieser Steuern, solgende Grundsähe ein." u. s. w.

sten der lettern allerdings annehmen, daß ihnen damit auch die fraglichen Borzugsrechte, sowohl hinsichtlich der steuerspflichtigen Contribuenten, als auch hinsichtlich der von ihnen bestellten Erheber, von Seiten des Erstern stillschweigend verliehen worden sepen. 33)

Daraus und aus ber weitern Erwägung :

- 1. daß den Standesherrn, so viel die Pächter ihrer Dos mainengebäude und Domainengrundstücke betrifft, die gemeins rechtlichen Borzüge der dritten Classe auf die in sene einges brachten Sachen 84) und die auf diesen wachsende Früchte, 85) wie jedem andern Privatbesitzer zustehen.
- 2. Daß dieselben wegen ihrer laufenden Zehenten, 86) und Grundzinsenbezüge 87) durch deren Realqualität völlig, wegen etwaiger Nückstände der letztern 88) aber durch das, uach der richtigern Meinung dieserwegen den Jinkherrn, gleich dem Berpächter eines Feldgutes, 89) zustehende stillsschweigende Standrecht in so weit gedeckt find, als die beim

^{83) @}melin l. c. G. 220. 221.

⁸⁴⁾ L.4. pr. D. de pact. (2. 14.). L. 2. 3. 4. 6. 7. D. in quib. causpign. (20. 2.). L. fin. C. eod. (8. 15.). Gmelin l. c. §. 120. Die Preuß. Ger. Ordn. I. 50. §. 382. a. giebt dem Berpacheter den Borgug der zweiten Classe.

⁸⁵⁾ L.7. pr. D. in quib. caus. pign. (20. 2.). L. 24. S. 1. L. 53. D. loc. cond. (19. 2.). Gmelin l. c. S. 121. Des in der Breuß. Ger. Ordn. jugeftandenen Borzugs habe ich in der vorhergehenden Note gedacht.

⁸⁶⁾ Dang Sandb. des teutschen R. V. 509. G. 269.

⁸⁷⁾ Dang I.c. S. 515. S. 286. 287. Dabelow I. c. S. 607. 608. v. Buri Bon teutschen Bauerngütern. S. 86. 87.

⁸⁸⁾ hinsichtlich ber Behentenbejüge können, vermöge der bierbei üblichen Erhebungkart, Rudftande nicht wohl vorkommen. Bergl. Runde 1. c. §. 511. und auch die folgende Note 90.

⁸⁹⁾ Wergl. die vorbergebende Mate 85.

264 Hertel über das standesherrliche Kiscusrecht.

Ausbruch bes Concurses auf dem Gute vorhandene Früchte reichen. 90)

3. Daß, so viel insbesondere die Standesherrn derje, nigen teutschen Staaten betrifft, in welchen, wie zum Beis spiele im Rassaufschen, 91) das übrige Einkommen der erstern an vormaligen Herrschafts, und Feudalrechten abges löset, und die dafür regulirte Ablösungssumme im Ganzen

⁹⁰⁾ Dang l. c. S. 287. Runde l. c. §. 515. Was aus diefer Quelle nicht getilget wird, fann, da dafür ein weiteres gesehliches Borrecht nicht vorhanden ift, nicht anders, als in der letten Classe gesuchet werden. Dangl. c. Aus demselben Grunde wurden auch rückständige Zehentenabgaben, wenn deren ja einmal vorkommen sollten (vergl. die vorbergehende Note 88.) ebenfalls nur in die lette Classe locitt werden können. Gmelin l. c. §. 70. S. 222. 223. Die Preuß. Ger. Ordn. I. 50. §. 430. 431. verweiset dergleichen Grundzinsen in die fünste Classe, und begünniget blos die den Kirchenossicianten zugehörige Zehentenabgaben in so weit: daß die lausenden von der Einlassung in den Concurs völlig frei (Ger. Ordn. l. c. §. 270.), die zweijährigen Rückstände in die zweite (das. §. 357.), die mehr als zweijährigen Rückstände aber in die vierte Classe (das. §. 404.) zu seben sind.

⁹¹⁾ Durch die so merkwürdigen Naffauischen Edicte vom 1. Banuar 1808 und 3 Sept. 1812, die Ausbebung der Leibeigenschaft und aller daraus noch übrigen Abgaben und Gutsbelasstungen betreffend. Die hiernächst (1815) an die Krone Preußen übergegangenen, vormals nassauischen, Standesherren sind übrigens folgende: 1) die herren Fürsten von Solms Rraunsfels und Solms Lich wegen der Aemter: Braunfels, Greifenstein und Hohensolms. 2) Die herren Fürsten von Wiede Neuwied und Wiede Nunfel wegen der Aemter: Neuwied, heddesdorf, Dierdorf, Altenwied und Neuerburg. Wohn neuerlich 3) vermöge königl. Diploms vom 9. Juni 1821 noch der herr Fürst von habfeld Erachen burg als Besiber der damit vereinigten Standesherrschaft Wildenburg Schönstein, obgleich unter beschränktern Bedingnissen, hinzugesoms men ist.

auf die Staatsfaffe übernommen worden ift, damit daffelbe von felbst hinlänglich gesichert ift -

Aber ergiebt sich zugleich auch das für die Standesherrn gar nicht ungünstige Resultat: daß dieselben ihrer Einkünfte wegen noch immer so weit gesichert seven, daß sie damit wohl zufrieden seyn können; und daß ihre weitere und respective völlige Sicherheit hauptsächlich nur in der bessern Einzrichtung ihrer Finanzverwaltung und in möglichst genauer Aufsicht über ihre dabei angestellten Beamten, somit ledigslich in ihren eigenen Sänden beruhe.

S. 14. Fortsetung.

IV. Auf alle die übrigen , S. 5. unter Ro. 4. und S. 6 .- 9. unter Ro. 5. - 19., genannten Gerechtsame hinger gen fonnen unsere Standesherren, als dermalige bloge mit; telbare Landfaffen, durchaus feinen und um fo weniger Un: fpruch machen: als ihr früherer Berechtigungstitel, ihre vor: malige Landeshoheit nämlich, schon durch die Rheinbundacte von 1806 ju Grabe gegangen, und in der teutschen Bundes: acte von 1815 auch nicht wieder auferstanden ist; in der letz: tern vielmehr Urt. 14. Litt: c. derfelben ausdrücklich nur dies jenigen Rechte und Borguge jugefichert worden find, welche aus ihrem Eigenthum und deffen ungeftortem Genuffe herrühren, die in Frage ftehenden Gerechtsame aber offenbar von der Art find, daß fie mit diefen ihren Eigenthumsrech: ten durchaus nicht zusammenhängen, und fich daher auch aus felbigen Schlechterdings nicht ableiten laffen. 92) Es muffen ihnen daher auch dieselben überall unbedingt und in fo lange abgesprochen werden, als nicht einer oder der andere der oben S. 11. bemerkten besondern Berechtigungstitel von dem: jenigen, der ein solches Recht für fich anspricht, hierzu nachs gewiesen werden fann.

⁹²⁾ Bergl. oben S. 11. Mote 70.

XV.

Civilistische Bemerkungen.

Bon Böbr.

1.

Ein filius familias fann mur über fein castrense und quasi castrense peculium teffiren, über die übrigen Peculien fann er es nicht. 1) Ein Soldat kann pro parte testatus pro parte intestatus verfterben, 2) ein Nicht, Goldat fann bies nicht. 3) hiernach ift es flar, bag wenn ein filius familias, ber über sein castrense peculium testirt hat, als pater familias ftirbt, die Testamentberben nur allein das castrense peculium befommen, wenn er als Goldat gestorben ift: 4) wie ift es dagegen, wenn er in dem Augenblicke des Todes nicht mehr Goldat war? Pro parte testatus fann er nicht mehr decediren, die Teftamentserben muffen demnach auch das nichtcaftrenfische Bermögen oder Richts erhalten. Für das Lette icheint ju fprechen, daß das Teftament weder gili tig, noch gemeint war für Das nichtcaftrenfische Bermogen: also eigentlich feine Giltigfeit erlangen fann. 5) Richtsbefto: weniger gilt das Erfte, 6) felbft alsdann, wenn er fcon in bem Augenblicke, wo er teftirte, paganus war. 7)

¹⁾ c. 11. 12. C. 6, 22. — c. 8. §. 5. C. 6, 61. — Pr. I. 2, 12. 6. 17. 19. D. 29, 1. — c. 2. C. 6, 21.

^{3) §. 5.} I. 2, 14. - fr. 7. D. 50, 17.

⁴⁾ Fr. 11. §. 1. 2. fr. 12. fr. 13. pr. D. 29, 1.

⁵⁾ Fr. 19. D. 28, 1. - fr. 210. D. 50, 17.

⁶⁾ Fr. 11. S. 1. 2. fr. 12. fr. 13. S. 1. D. 29, 1.

⁷⁾ Fr. 19. S. 2. D. 49, 17.

2

Der Ehemann ist Eigenthümer derjenigen Sachen, wels che von ihm für pecunia dotalis erkauft worden sind. §) Daß dieß so sey, ist sehr natürlich, da selbst daß für fremdes Geld Erwordene dem Erwerber gehört, die pecunia dotalis dage, gen in dem Eigenthume des Mannes sich besindet. Mit die sem Grundsate sieht es, wie an einem andern Orte gezeigt worden, 9) nicht im Widerspruche, wenn daß fr. 54. D. 23, 3. sagt: res quae ex dotali pecunia comparatae sunt, dotales esse videntur, da auch die res dotales im Eigens thume des Mannes sich besinden und nur mit der dotis actio zurück gesordert werden konnten.

Auch das ift flar, daß der Jurift durch diese Menfes rung der Frau fein Pfandrecht an den für Dotal: Geld erfauf: ten Sadjen gufprechen wollte. Satte fie ja gu feiner Beit noch fein Pfandrecht an der res dotalis felbft. Eine gan; andere Frage ift es jedoch, ob diefes Pfandr echt nicht nach dem Sinne, welchen diese Stelle in der Compila: tion Juftinians hat, welcher der Frau in der c. 30. C. 5, 12. ein specielles, vor allen andern Pfandrechten privilegirs tes, Pfandrecht an den res dotales gegeben hat, in dem ans geführten Fragmente der Frau zugesprochen werde? Mir scheint dieß der Fall zu sepn. Könnte übrigens auch nach ben bisher angeführten Stellen die Sache zweifelhaft fenn, fo murde fie dennoch eine fvätere Berordnung Juftinians, meiner Unficht nach, deutlich entscheiden. In der c. 12. C. 8, 18. verbindet Juftinian mit dem generellen, jur Sicher; heit der Mückforderung der dos von ihm eingeführten, Pfands rechte ein Privilegium. Bei diefer Gelegenheit fagt er:

"Cum enim personalibus actionibus tali privilegio utebatur res uxoria, qua propter non in hypotheca hoc mulieri etiam nunc indulgemus heneficium, li-

⁸⁾ c. 12. C. 5, 12.

⁹⁹ v. Grolmann u. v. Lohr Magazin B. 4. S. 76. 77.

cet res dotales, vel ex his aliae comparatae non extent?

Dierdurch scheint der Kaiser nicht allein die Gleichheit Beider deutlich vorauszusetzen, sondern auch deutlich auszusprechen, daß schon vor diesem Gesetze ein privilegirtes Pfandrecht an den res dotales et ex his comparatae Statt gefunden habe, also gerade das, was oben behauptet worden ist.

3.

Es ist sehr gewöhnlich zu sagen, daß das, was der Baster seinem Kinde nach gesetzlichen Vorschriften gebe, zu dem peculio adventitio gehöre. Bekanntlich finden wir vor Constantin keine Spur dieses Peculiums, wenn man von einem einzelnen, in einem speciellen Falle für diesen gegebenen, Privilegio absieht 10): wirklich entstanden ist es erst durch Justinians bekannte Verordnung. In den sich auf dieß Peculium beziehenden Constitutionen ist die oben angegebene

¹⁰⁾ Fr. 50. D. 36, 1. Durch diefe Stelle wird übrigens nicht bewiefen, daß der Bater, im Falle der Bermuftung des Peculiums, die Administration verliere; fondern nur, daß bier die Untreue den fiduciar jur frubern Restitution verpflichte. Bor Diefer Restitution fann ja felbft im neuesten Rechte nicht davon die Rede fenn, daß die vermuftete Sache jum Beculium gebore. Heberhaupt Scheint diefer nicht bewiesene Grundfat gar febr gegen die c. 6. §. 2. C. 6, 61. anzustogen, in welcher ausdrücklich gefagt wird, die Rinder fonnten feine Rechnungsablage verlangen, auch fen die Administration des Baters vollig nubefchrantt, nur daß er nicht veräußern und nicht verpfänden fonne. Et gubernatio rerum earum sit penitus impunita, et nullo modo audeat filius familias, vel filia, vel deinceps personae vetare eum, in cujus potestate sunt, easdem res tenere, aut quomodo voluerit gubernare: vel si hoc fecerint, patria potestas in eos exercenda est; sed habeat pater, vel aliae personae, quae superius enumeratae sunt, plenissimam potestatem uti frui, gubernareque res praedicio modo adquisitas. Wie follte auch der Bater bier meniger Rechte haben, wie ein gewöhnlicher Ufufructuar?

Bestimmung nicht enthalten, darum-scheint sie ungegründet: dieß scheint um so mehr der Fall zu seyn, da das, was der Bater nach gesetzlichen Vorschriften giebt, entweder, wie Alimente und Beerdigungskosten, nicht wohl geeigenet ist, ein Peculium zu bilden, oder, wie die dos und propter nuptias donatio, nicht dem Kinde, sondern dessen Spegatten erworben wird. Gerade hieraus, und aus den bep diesen Vermögen geltenden Grundsätzen, erklären sich auch einige Stellen, die man wohl zum Beweise des hier ber strittenen Grundsatzes ansührt. 11) Veweisen dürsten übrizgens diese Stellen auch darum schwerlich, weil sie einer Zeit angehören, wo es noch kein peculium adventitium gab, wo vielmehr Alles, was der filius familias erwarb, dem Vater gehörte.

4.

Einseitige Erklärung, wenn ein förmlicher Scheidebrief geschrieben war, hob auch im neusten Römischen Nechte die She auf: nur treten für Denjenigen bedeutende Strafen ein, der keinen gesetlichen Grund nach verkündigter Scheidung, und hierdurch aufgehobener She, beweisen konnte. Namentlich wurde er in ein Rloster gesteckt und verlor die dos oder propter nuptias donatio zum Bortheile des andern Shegatten, seln Bermögen zum Bortheile der Kinder oder der Ascendenten und des Rlosters. ¹²) War der Schuldige der Vater, so hatte er keinen Usuksfruct an Demjenigen, das er zum Bortheile der Kinder verlor. ¹³) — Bei uns kann keine einseitige Shescheidung mehr vorkommen: wie kömmt es nun, daß man so häusig bald alle angeführten Säte, bald den zulett ge:

¹¹⁾ Fr. 3. §. 5. D. 4, 4. — fr. 35. D. 10, 2. — fr. 16. D. 11, 7. — fr. ult. D. 37, 7, S. a. v. Grolman u. v. Löhr Magazin B. 4. [2] Ş. 1. No. V.

¹²⁾ Altes Recht c. 8. 11. c. 5, 17. — Nov. 22. c. 15. 16. Neuestes Recht nov. 117. c. 13. — Nov. 127. c. 4. — Nov. 134. c. 11.

¹³⁾ Nov. 134. c. 11.

nannten insbesondere, noch immer als geltendes Recht ans giebt, da doch die Gedenkbarkeit der Boraussekungen hinweg: gefallen ist?

5.

Bas für Grundfage im alten Rechte bei der Ruckgabe der dos Statt fanden, dieß ift oben angedeutet worden (B. 5. S. 291 - 294). Burde die Ehe durch Scheidung getrennt, so konnte der Regel nach nur die Frau, nicht ihre Erben, die dos jurudfordern, wenn mit der actio rei uxoriae geflagt werden mußte: jedoch traten, unter andern, dabei auch wegen den mores der schuldigen Frau Retentionen ein, 14) fo wie ein verhältnismäßiger Nachtheil wegen den Bergeben Des Mannes, wenn er der schuldige Theil war: 15) mit Ruck ficht hierauf fonnte ein judicium de moribus Statt finden. Dieses judicium konnten fehr natürlich die Erben der Frau nicht provociren, da fie überhaupt nicht flagen konnten : eben so wenig konnten die Erben des Mannes die retentio ob mores ausüben. 16) Von einer Klage derselben konnte keine Rede fenn, weil diefe felbft dem Manne nicht gegeben wurs de. 17) - Bei der actio ex stipulatu fanden weder ein judicium de moribus, noch retentiones Statt.

Schon lseit der Verordnung von Theodos II. hätte eigentlich das ganze judicium de moribus wegfallen sollen. 18) Dieß geschah zwar nicht; vielmehr blieb es als eine leere

¹⁴⁾ Ulpian VI. 9. 12. - c. 1. §. 5. C. 5, 13.

¹⁵⁾ Ulpian VI. 13.

¹⁶⁾ Heredi mariti, licet in solidum condemnetur, compensationes tamen, quae ad pecuniariam causam respiciunt, proderunt, ut hoc minus sit obligatus, veluti ob res donatas et amotas et limpensas: morum vero coercitionem non habet. Fr. 15. §. 1. D. 24, 3.

¹⁷⁾ Ulpian VI. 9.

¹⁸⁾ c. 8. C.5, 17.

Formalität, welche von Justinian zuerst aufgehoben, 19) dann mit Aufhebung der actio rei uxoriae völlig unmöglich gemacht wurde. 20)

Theodos II. verordnete, daß in dem Falle eines ge; rechten repudii Derjenige, durch dessen schlechte Handlungen die Scheidung veransast worden, zum Bortheile des Unsschuldigen seine Ansprüche auf die dos und die ante nuptias donatio verlieren solle. ²¹) Dieser Grundsatz gilt, mit einis gen Modisicationen, noch unter Justinian, ²²) und eben so ohne Anstand noch im heutigen Nechte. ²³) Dabei ist es jedoch streitig, ob und in wie sern das Verwirkte von den Erben und gegen die Erben realisit werden könne?

Meiner Ansicht nach fann der nach der Scheidung ers folgte Tod eines der gewesenen Spegatten auf die eintretenden Berhältnisse keinen Einstuß haben. Daß die Erben der unschuldigen Frau die dos zurückfordern können, kann wohl so wenig bezweiselt werden, wie daß die Frau dieselbe von den Erben des Mannes zurückfordern kann: die propter nuptias donatio aber gehörte ihr eigenthümlich während der Spe, und hat durch die Trennung derselben nicht aufgehört, ihr zu gehören: warum sollte sie nicht von und gegen die

^{19) ...} Judicio de moribus (quod antea quidem in antiquis leagibus positum erat, non autem frequentabatur) penitus abolito. Omnibus enim causis requisitis et perlectis, quas antiquitas introducebat, nihil validum praeter eas quas anteriores constitutiones, et praesens dispositio introduxit, invenimus (v. §. 528). c. 11. C. 5, 17.

²⁰⁾ Durch c. 1. C. 5, 13. v. J. 530. Sudem heißt es auch hier im S. 5.: Quid enim opus est inducere ob mores retentionem, alio auxilio ex constitutionibus introducto?

²¹⁾ c. 8. C. 5, 17.

²²⁾ c. 11. C.5, 17. - Nov. 22. c. 15-18. - Nov. 117. c. 8. 9.

²³⁾ Denn daß jeht die Chescheidung durch den Richter erkannt wird, dieß kann bier Nichts andern. c. 4. X. 4, 20.

Erben verfolgt werden fonnen? — Gang daffelbe Verhältniß tritt umgefehrt bei dem unschuldigen Manne ein. 24)

Es ist nicht selten, daß man Einreden für und gegen die Erben gestattet, aber keine Rlagen. Diese Ansichtist schon darum unmöglich, weil sie eine, dem Worte und Zussammenhange der Sesetze widersprechende, Ungleichheit zwisschen beiden Schegatten einführen würde, indem der Mann, wenn er nicht in Vermögensverfall ist, immer die dos und propter nuptias donatio besitzt, also immer zu seinem, nie zu der Frau Vortheil, die Strase nach dem Tode würde reat lisset werden können.

Die Gründe, worauf man sich stütt, scheinen auch nicht geeignet, ein entgegengesetzes Resultat zu begründen. Vorzerst list es ungegründet, daß hier eine actio vindictam spirans, oder auch nur eine poenalis angestellt werde: viels mehr hat die unschuldige Frau (der unschuldige Mann behält nur, was er hat) ihre actio ex stipulatu wegen der dos, die vindicatio wegen der propter nuptias donatio anzusstellen. Wäre dagegen wirklich von einer eigentlichen poena die Rede, so würde auch die exceptio hinwegsallen, wie diese auch bei der alten actio rei uxoriae weggefallen ist (s. o. S. 270). Sodann kann das fr. 15. §. 1. D. 24, 3. Nichts entscheiden, ein mal, weil es nur von Exceptionen

²⁴⁾ Dieses Naisonnement scheint nicht zu entscheiden, 1. wenn der schuldige Mann 1/4 seines Vermögens verliert, weil feine dos und keine propter nuptias donatio bestellt ist, c. 11. C. 5, 17. Nov. 22. c. 18.— Nov. 117. c. 5. Da jedoch dieser Fall ganz nach Analogie des im Texte angeführten eingeführt ist, so müssen noch Unalogie des im Texte angeführten eingeführt ist, so müssen noch 1/3 der donatio propter nuptias aus eignem Vermögen zulegen muß. Auch bier ist iedoch die beabsichtigte Gleichbeit der Grundsähe so deutlich, daß man für dieses 1/3 keine andern Grundsähe aussiellen kann, wie für die propter nuptias donatio selbst. Auf alle Fälle scheint hier zu entscheiden, daß durch das Geseh ein wirkliches Verwirken angeordnet ist.

redet, ferner, weil es mit dem alten judicio de moribus und der actio rei uxoriae zusammenhängt, endlich, weit es viel älter ist, wie die Strafen, von welchen hier gesproschen wird. Diese beruhen auf viel spätern Berordnungen, welche durchweg auf ein wirkliches Verwirken hinzuweisen scheinen. — Die Aufnahme dieser Stelle in Justinians Compilation entscheidet um so weniger, da sie deutlich der praeterita wegen aufgenommen worden ist.

6.

Daß, unter den gesetzlichen Voraussetzungen, der Schens ter von dem Beschenkten das Geschenk zurückfordern kann, wenn dieser undankbar ist, dieß ist gewiß. Eben so gewiß ist es, daß die Erben des Schenkers nicht revociven können. Dagegen fragt es sich, ob die Revocation gegen die Erben des Beschenkten Statt finde? Justinian äußert sich über die Verhältnisse der Erben auf folgende Weise:

... Hoc tamen usque ad primas personas tantummodo stare censemus, nulla licentia concedenda donatoris successoribus hujusmodi quaerimoniarum primordium instituere. Etenim si ipse, qui hoc passus est, tacuerit; silentium ejus maneat semper: et non a posteritate ejus suscitari concedatur, vel adversus eum, qui ingratus esse dicitur, vel adversus ejus successores. 25)

Also die Erben des Schenkers sollen weder gegen den Beschienkten, noch gegen seine Erben klagen können. Also ist der Schenker selbst gegen Beide zu klagen berechtigt. Alles sehr natürlich. Ob geklagt werden solle, dieß bestimmt das Gefühl des Schenkers: daß diesem durch den Tod des Beschenkten sein Necht nicht entzogen werden könne, dieß versteht sich um so mehr von selbst, da hier von keiner wahs ren poena die Rede ist, und da die Erben sich durch das Seschienk reicher besinden.

²⁵⁾ c. 10. c. 8. 56.

XVI.

Ueber die neuesten Fortschritte der Civilprocekgessetzgebung in Deutschland, vorzüglich mit Darstellung der neuesten Oldenburgischen und AnhaltsDessausschen Procekgesetze.

Bon Mittermaice.

§. I.

Dir haben bisher und gulegt im Bande VI. Ro. I. die Fortschritte der Civilproceplegislation in Deutschland darzus ftellen versucht, und einige neue Erscheinungen auf dem Ges biete diefer Geschgebung fordern vorzüglich wieder die öffents liche Aufmerksamkeit. Bervorgegangen aus einer umfichtigen Berathung und dem Gerichtsgebrauche der Obergerichte find Die gesetzlichen Vorschriften über einzelne bisher im gemeinen Processe hochst bestrittenen Puntte wichtige Zeugniffe über die durch Erfahrung bewährte beste Beise, die Controverse zu entscheiden, und find in dieser hinsicht wohl eben so viel werth, als wenn ein Paar Autoritaten aus Compendien ober Sandbuchern excerpirt werden; die neuen, tiefer eingrei: fenden und die bisherigen Formen abandernden Borichriften aber find nicht weniger wichtig, um achtungswürdige Stime men über die vielfachen in unserer Zeit fo häufig gemachten legislativen Vorschläge ju erfahren, und ju beobachten, wie Diese Borfchläge dem gangen Spfteme des Processes am Be: ften angepaßt werden konnen. Man darf, wenn man die verschiedenen legislativen Arbeiten vergleicht, als Grundans fichten, über deren Wahrheit man immer allgemeiner fich

aberzengt, die annehmen, daß der deutsche burgerliche Pros ceß in feinen Fundamentalfagen ehrwürdig und allen vers nunftigen Forderungen entsprechend ift, wenn nur gewiffe Digbrauche, die fich im Laufe der Zeit in die deutsche Pras ris eingeschlichen haben, abgeschafft, gewiffe, durch die Unber stimmtheit unserer Rechtsquellen und durch den Mangel eines Bereinigungspunctes der Praxis, entstandene Lucken ausges füllt, die vielfachen Controversen flar entschieden, und ger wife unrichtige Unfichten, über das häufig als ein richterlie ches Unthätigfeitsprincip betrachtete Berhandlungsprincip verbannt werden. Man blieb auch bei neueren Discussionen fiber gewiffe Grundreformen des deutschen Processes gewöhn's lich ju gern bei der Oberfläche, und im Zusammenhange mit manchen Partheiungen drehten fich die Streitigkeiten über den Vorzug des Verhandlungs; oder Untersuchungs, princips, über ichriftliches oder mundliches Berfahren, über Deffentlichkeit u. a.; jeder Bertheidiger eines Princips ber trachtete das dem Namen nach Berschiedene auch als der Sache nach verschieden, und fo war an Bereinigung nicht Wir haben ichon im vorliegenden Bande VI. zu denfen'. S. 24 bei Gelegenheit der Unzeige der Raffauischen Process ordnung gezeigt, wie fehr die neuen Gefetgeber in der Aus: dehnung der richterlichen Thätigfeit von Umtswegen gur Aufe hellung der Wahrheit ein Mittel der Berbefferung des Uros ceffes erkennen; noch tiefer eingreifend, und dager in mans der Sinficht dem preußischen Berfahren oft fehr nahe fome mend, ift die neue Oldenburgifche Gesetgebung, publicirt am 15. Märg 1824, unter dem Titel: herzogl. Oldenburgisches Procegreglement. Die hauptgrundfage des gemeinrechtlichen Civilverfahrens find auch hier beibehalten, daher bildet das Schriftliche Berfahren die Regel fo weit es nothwendig wird, um dem Richter die Grundlage des Streites ju fichern; als lein da, wo im deutschen Processe die Replif: und Duplifs fchriften beginnen, hat der Gefetgeber ein anderes Ber: fahren eintreten laffen, wobei der Richter unmittelbar thäs

tig auf die Bollständigfeit der Berhandlungen einwirfen, und durch geeignete Fragen jede vorhandene Dunkelheit ber scitigen fann. Wir glauben durch einen gedrängten Auszug der Oldenburgischen Berordnung den Lesern unseres Archivs einen Dienst ju thun. Die S. 1. - 4. beziehen fich auf die Advofaten. Der Anwald foll (nach &. 3.) feine Sache ans nehmen, beren Bertheidigung flaren Gefeten oder rechtsfraf; tigen Urtheilen widerstreitet, oder auf nicht zu beweisenden Thatsachen beruft, und deren Ungerechtigfeit oder Unaus, führbarfeit er hiernach gleich Unfangs einsehen fann. 1) Bei Sachen, welche fich zu einem formlichen gerichtlichen Bere fahren eignen, foll er vor allen Dingen aus den von den Partheien ihm mitzutheilenden imundlichen oder fchriftlichen Nachrichten für fich ein eigenes Inftruftionsprotofoll verfere tigen und feinen Manualacten beifugen, welches die ftreitige Thatsache und den gangen Plan des fünftigen gerichtlichen Berfahrens enthält. Bu dem Ende muß er fich zuerft nach allen bei dem Rechtshandel intereffirten Personen erfundigen, um den declinatorischen oder dilatorischen Einreden guvorzus fommen, oder, wenn er Unwald des Beflagten ift, folche vorschüßen zu konnen. Sodann muß der Unwald die species facti mit allen wesentlichen Umftanden in deutlichem Busammenhange und in möglichster Bollftandigkeit von seiner Parthet erfragen und niederschreiben, dieselbe mit dem Clien:

¹⁾ Einer Migbeutung fann diese Vorschrift leicht unterliegen. Wenn die Barthei behauptet, die eingeklagte Schuld schon bezaflt zu baben, laber keine Quittung besit, und sich daber nur auf die Sideszuschiebung verlassen kann, so kann der Anwald für den Sieg seiner Barthei nicht einstehen, weil er nicht weiß, od der Delat den Eid ableisten werde oder nicht; soll er die Sache nicht annehmen durfen? Auch der Umftand, daß ein rechtskräftiges Urthell in Mitte liegt, kann kein hinderniss werden, wenn z. B. der Anwald die Nichtigkeitsquerel ansiellt, oder wenn er zeigen will, daß die Rechtskraft nicht auf die Parthei, die er vertheibigen will, wirken könne.

ten durchgefien, etwaige Dunkelheiten und Widersprüche weg: raumen, über den Beweis eines jeden erheblichen Umffandes, wenn er abgeläugnet murde, und über die verschiedenen Bes weisarten fich befprechen, Dofumente fich einhändigen laffen, nach den Zeugen fich erkundigen, die der Rlage vermuthlich entgegen ftehenden Einreden, und wie felbigen ju begegnen fen, zu erforschen suchen. 2) Jeder Unwald foll feine Parthei ernstlich ermafnen, nichts als die reine Wahrheit vorzu: tragen, und ihr die auf das frevelhafte Läugnen mahrer und Erdichten falscher Umftande gesetten Strafen und Rachtheile vorhalten. Diefes foldbergeftalt im Unfange und im ferneren Fortgange des Processes ju führende Instructionsprotofoll muß jederzeit auf Erfordern dem Richter eingeliefert werden, daher feine von den Partheien dem Unwalde anvertrauten Geheimniffe darin zu verzeichnen find. 3) Der S. 4. enthält gute Unweifungen über die Abfaffung der Schriften der Uns walde über Deferviten; S. 5. über die Legitimation jum Processe; und S. 6. über Armenrecht und Ereditrecht. -Nach S. 7. foll in der Rlagschrift das Factum furg, bestimmt und jufammenhängend erjählt, es foll fein wefentlicher Um:

²⁾ Diese Anstructionseinziehung ift das trefflichste Mittel, den Anwald von der Ausführbarkeit oder Gerechtigkeit der Sache der Barthei zu überzeugen, und nöthigt zugleich, einen gehörigen Procefiplan zu machen; wie ist es aber zu halten, wenn die Barthei von dem Aufenthaltsorte des Anwalds weit entfernt wohnt? Wie ist bier die Instruction durch Correspondenz einzuziehen?

³⁾ Dieß möchte schwierig in der Aussübrung seyn. Die Parther muß dem Anwalde über den Stand ihrer Beweise alles entdeffen; nun vertraut ihm 3. B. eine Parthei, daß sie hoffe, daß der Gegner, wenn ihm der Sid zugeschoben wird, nicht schwöre, so daß er den Sid zurückschen wird, und dann der Deferent schwören wird; oder die Parthei vertraut dem Anwalde, daß ein Beuge schon im Buchthause saß u. A.; soll hier der Anwald dieß in das Anstructionsprotokoll sein?

ftand ausgelaffen, nichts Unerhebliches eingemifcht werden, die reine richtige Thatsache foll verständlich vorgetragen, der gefetliche Rlagegrund, wenn er nicht aus der Sache felbit flar hervorgeht, bestimmt angegeben und ber baraus flie-Bende Untrag beigefügt werden. Auch muß der Rläger die Dofumente, worauf er fich beruft, und die er befist, wes nigstens in Abschrift anlegen. Da, fahrt uun S. 7. fort, eine wesentliche Obliegenheit des Richters darin besteht, die Erheblichkeit und die Wahrheit der Thatfachen, in welchen die ftreitenden Theile ihre Untrage begrunden, felbft ausfine big ju machen, mithin diejenigen Sacta, wovon die Enticheis bung der Sache abhängt, von den unerheblichen Debendins gen unverzüglich abzusondern, über die lettern feine unnüten Banfereien ju gestatten, folchergestalt den eigentlichen Streite punct auszumitteln und über die beftrittenen relevanten Thats fachen den Beweis anzuordnen; fo follen die Richter und Decernenten diefe ihre Obliegenheit beftandig und in allen Theilen des Proceffes vor Augen haben und derfelben ernfts lich nachkommen, folglich die Aufklärung, Bestimmung und Berichtigung des Factums nicht blog den Partheien und der ren Unwälden überlaffen, fondern daju daß felbige fobald und fo furg, als möglich ift, erreicht werde, beständig mitwirs fen. Findet der Richter bei der Untersuchung der Rlagschrift einen Mangel im Wefentlichen, fo hat er die Klage nach Befinden auch ohne Mittheilung an den Beflagten durch schriftliche Resolution unter Unführung des Grundes ju verwerfen; wegen Unbestimmtheiten oder anderer Mangel im Berfahren über verfehlten Guhneversuch wird die Rlage nicht jurudgewiesen, fondern mitgetheilt, und die Gute ale tenfalls noch ein Mal im Laufe des Proceffes versucht. Wird Die Juftizcanglei als gemeinschaftliches Obergericht mehrerer als Streitgenoffen Beklagten angegangen, fo bestimmt dies felbe ein Landgericht jur Verhandlung der Sache. Die Rlas geschrift wird (§. 8.) dem Beklagten jur Ginlaffung mitge: theilt. Bleibt ber Rläger in dem angesetten Termine ohne

Anführung einer Urfache aus, fo erstattet er dem erschienes nen Beflagten die Roften, und diefer wird von der Inftang losgesprochen. Berfaumt der Beflagte in der bestimmten Frist die Einlassung, so wird er auf des Rlagers Unklage in die Roften verurtheilt, und eine neue Frift unter ber Bermarnung, daß der Beflagte feiner Einreden verluftig, und die Rlage bei weiterem Ungehorsam für jugestanden angenommen werden foll, oder auch nach Beschaffenheit der Rlage und des Processes mit einem anderen Prajudig ange: fest. Bleibt der Beklagte auch jest ungehorfam, fo wird auf des Alägers Unsuchen der Berwarnung gemäß erkannt. 4)

Es mochte doch fchwer ju erweifen fenn, bag bie Frau, gegen welche beren Chemann wegen Ehebruchs auf Scheidung flagt, des Chebruchs überwiesen zu achten fen, wenn fie nicht im Termine erfcheint, und die Strafe, daß jemand, wenn er wegen 100.000 fl. belangt wird, und nicht erscheint, i 100 m. fl. begablen foll, auch wenn der Klager gar feine Beweisgrunde für fich batte, ift doch wohl ju bart. Waium foll ber Klager durch das bloge Außenbleiben bes Beflagten von ber Pflicht. feine Rlage gu beweifen , entbunden werden?

⁴⁾ Die Sarte, welche darin ju liegen icheint, daß der ungehorfame Beflagte feine Ginreden verliert und der Rlage geflandig angefeben wird, fällt gwar dadurch meg, daß der Beflagte gehörig gewarnt ift, und einen zweiten Termin erhalten bat, und daß der Richter auch ein anderes Prajudig, als das eben genannte, broben fann; allein vorauszusehen ift , daß nicht felten barüber Streit entstehen wird, wenn der Richter ein milderes Prajudig androbte; warum mablen unfere Gefengeber nicht ben einfachen Weg, welchen schon das Rom. Recht andeutete, und den auch der frangof. Proceg fennt. Der gehorfame Theil werbe jum einseitigen Berfahren jugelaffen, und fuche dort den Richter von der Michtigfeit feiner Unfpruche ju überzeugen; bier mag dann Der Richter, si les conclusions se trouvent justes et bien verifiées, wie der Urt. 150. code de proc. fagt, ju Gunffen des Gehorsamen entscheiden, ohne daß man deswegen aus dem Außenbleiben nothwendig das Bugefiandniß der Rlage folgern fann.

Rach 6. 9. fann wegen Schuldforderungen und anderer perfonlicher Ansprüche, die ihrem Grunde und Umfange nach ge: nau angegeben und bescheinigt oder durch Bermuthungen un: terftütt find (3. B. wegen Rechnungsforderungen der Raufe leute und Sandwerfer, wegen rudftandiger Binfen), ein ber dingtes Mandat ertheilt werden. Rach verfloffener Frift wird der ungehorfame Beflagte auf Rlagers Untrag feiner Einreden verluftig erflart und Frift jur Leiftung funbedingt angefest. Auf die jur gehörigen Zeit vorgebrachten Einres den wird im Wege des ordentlichen oder des unbestimmten fummarifchen Proceffes verfahren. Rechtsmittel finden dage: gen nicht Statt." Ein unbedingtes Mandat (§. 10.) Ifann, außer dem Ralle glaubhaft bescheinigter drofender Gefahr eines unerfetlichen oder ichmer ju vergutenden Schadens, aus Dofumenten nur dann gesucht werden, wenn die Un: sprüche des Imploranten darin vollständig begründet, und diese Dokumente in öffentlich glaubhafter Form angelegt find. Bedürfen die Dofumente erft der Anerkennung, fo wird auf Unlegung des Driginals im Wege des Executivproceffes ein Termin jur Production der Originalien, ju deren Uners kennung vom Imploraten sub poena recogniti und Bei: bringung fammtlicher Ginreden angefest. Aus Dokumens ten über zweiseitige Geschäfte fann nur bann im unbe: dingten Mandats; oder Executivprocesse geflagt werden, wenn der Implorant gleich bei der Rlage die von feiner Seite geschehene Erfüllung des Bertrags durch Urfunden darthut oder darüber fofort im Executivproceffe einen Eid deferirt, oder wenn der Implorant in der Urfunde fich dem unbedingten Mandats: oder Executivprocesse unterworfen, für eine dieser Procegarten der Einrede des nicht erfüllten Bertrags entsagt hat. Bum Beweise der Legitimation gur Sache darf fich der Implorant, fo viel feine Activlegitimas tion betrifft, nur der Urfunden, fo viel die Paffivlegitima: tion des Imploranten angeht, auch der Eidesbelation ber Dienen. Wenn bas Gericht bas Gesuchtum Mandat 5. C.

nicht begründet, aber den Erecutivproces ftatthaft findet, fo fann es auf jenes Gefuch die Sache in diefem Proceggang einleiten. Beftreitet der Implorat die Statthaftiafeit der gewählten Procegart, fo muß er doch zugleichseventualiter alles, mas er in der hauptfache vorzubringen und zu beweis fen hat, anführen und beibringen, widrigenfalls wenn die Einrede der unrecht gewählten Procegart ungegrundet erfannt wird, die Berurtheilung in der hauptsache erfolgen fann. Rach S. 11. find Urrefte nur ju erfennen, wenn der Su: dende die angegebene Forderung einigermagen bescheinigt und glaubhaft macht; 2.) eine gegenwärtige Gefahr beim Berzuge vorgiebt, auch Umftande, worans folche abzunehmen anführt, diefelben bescheinigt oder annehmliche Caution auf Schaden, Schimpf und Roften bestellt. Eine eidliche Caus tion genügt bagu nicht. In dem Erfennungsbecrete ift ein furger Termin gur weitern Rechtfertigung des Urreftes angus fegen, und in diesem nicht leicht zu prorogirenden Termine über den Punkt des Arreftes summarisch zu verhandeln, und folder in der Regel ju beendigen. Der Generalarreft ver: Tiert nach Berlauf von 12 Wochen vom Tage, da er rechtss träftig für juftificirt erflart ift, von felbft feine Wirfung, wenn nicht unterdeffen die Erkennung des Concurses oder Berlängerung bewirkt worden. Die Anlegung des Special: arrests begründet forum für die hauptsache, wenn der Pro: cef darüber nicht bereits bei einem anderen Gerichte anfan: gig ift. S. 12. Der Beflagte muß alle feine vorgeblichen Einreden ofine Unterschied bei Strafe, damit nicht weiter gehört zu werden, in der erften Berhandlung auf die Rlage beibringen, und fich hauptfächlich einlaffen, wie benn auch die weitere Berhandlung in der hauptfache gleichzeitig mit ber Berhandlung über die dilatorischen Einreden geschehen muß. Nur wenn der Beflagte eine notorische joder fo fort ju bei fcheinigende, den Gerichtsftand ablehnende, oder folche ger: forliche Einrede einzuwenden hatte, welche die Einlaffung unnothig machte, und fo fort aus Gefeten, Originglacten

oder andern tüchtigen Urfunden bargethan werden können, wie, wenn Giner bescheinigte, daß die Sache, weshalb Rlage erhoben worden, schon durch vorher gegangenen Eid oder rechtliches Erfenntnig oder Bergleich beendigt, oder verjährt worden, mag die Ginlaffung ausgesetzt werden. 5) Die Er: ception der Caution wegen der Widerflage ift nur dann gu beachten, wenn fie von Einheimischen, die von Auswärtigen belangt worden, eingewandt und die Widerflage jugleich einigermaßen wahrscheinlich gemacht wird. Diese Caution ift als cautio de judicio sisti qu betrachten; ob fie auch bann, wenn die Wiederflage mit der Vorflage zugleich verhandelt wird, nothwendig ift, bleibt im einzelnen Kall dem richters lichen Ermeffen überlaffen. Die Einrede der Caution wegen der Rosten ift nur in dem Falle, da der Rläger im Lande mit unbeweglichen Gutern nicht angeseffen ware, juluffig. Die Ginlaffung muß bestimmte und deutliche Erklärung über Die Wahrheit oder Unwahrheit der der Rlage jum Grunde liegenden Thatfachen abgeben. Die zerftörlichen Ginreden (9. 13.) muß der Beflagte, so viel er deren hat, samt der etwaigen Widerklage zugleich mit der Antwort auf die Rlage auf einmal anbringen, widrigenfalls er ferner damit nicht su horen ift; es ware denn die Einrede, fo er hernach ein:

⁵⁾ Die Vorschrift über die proceshindernden Sinreden möchte doch Sweifel erregen; nachdem vorher überhaupt von zersörlichen Sinreden die Rede ist, durch welche sich der Beslagte von der Sinlassungspslicht besreien kann, so ist nicht einzusehen, warum erst noch die Fälle, die Sinreden, die Nechtsfraft u. a. aufgessührt werden? In dem Sinne, wie das can. 1. de litiscont. in 6to. dieser Sinreden als proceshindernder erwähnt, kann hier nicht die Nede seyn, weil zuvor alle peremtorische Sinreden als befreiend von Ginlassung ersennt, wenn sie sogleich erwiesen werden können. Auf ieden Fall möchte es wohl passend seyn, die exceptio praescriptionis der Einrede der Nechtsfraft gleichzusellen, weil zu viele Sinwendungen gegen diese Sinrede gewöhnlich sprechen; soll aber die exceptio litis praescriptae gemeint seyn, so muß wohl ein anderer Ausdruck gewählt werden.

wenden will, von Neuem entsprungen, oder er hatte erft nachgehends Wiffenschaft davon erlangt, und könnte folches burch Eid erharten, oder fie mare auf verbietende Gefete gegrundet. Im executivifchen und unbedingten Mandatspros ceffe find nur Einreden jugulaffen, welche fo fort durch Urs funden oder Eidesdelation erweislich gemacht werden fonnen. Bei der Compensation und bei einer Ginrede, die dem In: halt der Sandschrift entgegen ift, findet Gidesdelation fin Diefer Procegart nicht Statt. Die Einrede bes nicht ems pfangenen Geldes, die nur beim Schuldbefenntniffe über ein auf Sandichrift angeblich erhaltenes Darleben Statt findet, hat die Wirfung, daß der Kläger den Beweis der geschehes uen Bahlung übernehmen muß, nur wenn fie vor Ablauf von 3 Monaten a dato der Urfunde vorgeschützt wird, nach Ablauf der 3 Monate muß der Aussteller des Schuldicheins Beweiß übernehmen. - S. 14. Wenn die Erceptionsschrift gehörig eingerichtet ift, fo wird fie dem Rlager mitgetheilt, und wofern nicht der Richter für nöthig findet, des Rlägers fchriftliche Erflärung, 3. B. über peremtorische Einreden gu fordern, ein Termin jur Instruction angesett, wozu die Partheien mit ihren Unwälden verabladet werden, mit der Aufgabe, daß fie in diefem Termine alles, was jur Begrun: bung des gegenseitigen Worgebens dient, fo weit es nicht ichon geschehen, beibringen, die Originaldofumente vorlegen, ober sub poena recogniti recognosciren. Im Falle bas perfonliche Erscheinen der Partheien oder einer derfelben bem Nichter nicht erforderlich, oder der dadurch zu lerware tende Rugen mit den Roften und Beschwerden nicht im Bers haltniffe ju fteben scheint, und deshalb nicht aufgegeben wird, oder im Falle die perfonlich vorgeladene Parthei ju erscheis nen verhindert ift, und triftige Grunde ihres Ausbleibens bescheinigt, muß ihr Bertreter um fo genauer von allen gur Erörterung fommenden Umftanden inftruirt fepn. Bu diesem Termine, ber nur ausfallen barf, wenn gar fein Rugen bas von ju erwarten ift, j. B. nur einfache Rechtsfrage ju ente

284 Mittermaier ober die neuesten Fortschritte

fcheiden ift, o) muß fich ber Richter aus den gewechfelten Schriften vorbereiten, und in demfelben ohne weitläufiges Receffiren der Unwälde die Partheien felbft hören, Dunfel: heiten, Unbestimmtheiten und andere Mangel durch zwecke mäßige Fragen ju entfernen suchen, die Partheien über ihre etwaigen Beweismittel befragen, in fo fern folches rathfam fcheint, Gute versuchen, und in Entstehung der Gute bas factum und den Streitpunkt fortfegen, und fo die Sache gu einem Borbefcheide über Beweis inftruiren. Diefer Befcheid wird dann in derfelben oder der nächsten Sigung abgegeben, und mit dem Protofoll den Partheien mitgetheilt. Ift die Sache fo beschaffen, daß fie in dem Termine nicht bis jum Borbescheide verhandelt werden konnte, so ift über die etwais gen verzögerlichen Ginreden fo fort ju erfennen, und jeder Parthei noch eine Schluffchrift zu gestatten. Ift eine Pars thei im Termine ungehorsam, so wird fie in Erstattung der Roften und 1 Thir. Bruche verurtheilt, und neuer Termin angefest, woju der Rlager bei Berluft der Rlage, der Bei klagte bei Strafe des Zugeständnisses der Rlage und des Berlufts der Einreden vorgeladen wird. 7) Kur die etwaige

⁶⁾ Dieser Anstructionstermin wird gewiß häusig sehr zweckmäßig wirken, allein es scheint doch nicht nötbig, ihn als in der Regel nothwendig zu erklären. Da eine vollftändige Litiscontestation vorgeschrieben ift, so erhält der Nichter schon dadurch die gehörige Grundlage, und es ist nicht einzusehen, was der Termin nühen soll, wenn der Beklagte nur einfach den Klagegrund abläugnet, und daher der Kläger den Beweis führen muß. Mur darin, daß sogleich die Sache zum Borbescheide über Beweis instruirt werden kann, könnte ein Vortheil liegen; allein in einfachen Källen ist auch dieß wohlfeiler zu erhalten, wenn der Richter bloß dem Kläger den Beweis aufträgt. Freilich ist zu bossen, daß die Nichter selbst, deren Ermessen weise ein Spielraum gegeben ist, nicht ohne Noth den Termin anordnen werden.

⁷⁾ Dief ift gewiß febr bart. Der Beflagte bat ja feine Pflicht geborig erfüllt, indem er in den Streit fich einließ, vollfändig

Schlußschrift wird die Frist beisStrase der Präclusion anz gesetst; wenn indessen eine bestimmte Erklärung eines oder des andern Theils über Thatsachen erforderlich ift, so bleibt dem Richter immer unbenommen, solche bei Strase des Zusgeständnisses, oder unter einem sonst angemessenen Präzudiz zu fordern.) §. 15. Ist einem Theile durch rechtskräftiges Erkenntniß Beweiß aufgelegt (denn vorher ist die Beweiße antretung wenigstens durch Zeugen unzulässig), so muß er binnen 6 Wochen Beweiß antreten, Beweißmittel mit der Zeugen Namen übergeben, oder dem Gegentheile die Sache zur Eideshand stellen. Die Beweißfrist läuft vom

antwortete und Einreden vorbrachte. Mun hat ja der Nichter die gehörige Grundlage, und kann definitiv entscheiden, oder auf Beweis interloquiren; so wenig die Replif und Duplif nothewendig iff, so wenig kann die Erscheinung im Anfructionstermin wesentlich seyn. Warum soll nun der hier nicht erscheinende Beflagte als geständig angenommen werden, nachdem er zuvor schon gehörig geläugnet hat, warum soll er mit Einreden präcludirt werden, die er ja schon gehörig vorgebracht hatte, so daß er nur mehr den Beweis derselben sichern darf, wenn der Kläger den Grund der Einrede läugnet?

⁸⁾ Dies ift eine bochft weise Borfchrift, modurch die Rachtheile des rein schriftlichen Berfahrens am beffen befeitigt werden; allein eben weil das Gefet weife dem Richter bief Fragerecht gab, fo hatte es den Inftructionstermin oft erfparen fonnen; man hatte nur nach eingefommener Untwortschrift des Beflagten dem Richter das Recht geben durfen, über bestimmte Bunt. te, deren Beantwortung wefentlich fcheint, Fragen an die Partheien per decretum ju fiellen, und hier wohl (wie schon im Rom. R. der Fall war) unter Drohung des Zugeftändniffes im Falle des Schweigens. Auch mare es gewiß zwedmäßig gemefen, wenn das Gefet den Partheien die Befugniß gegeben batte, wie bei den interrogationibus in jure an einander bestimmte Fragen über einzelne Bunfte ju fellen. Derjenige, welcher auf die Frage schwiege, fonnte wohl als geständig angenommen werden. Es giebt Falle, in welchen die interrogationes in jure fogleich jede Dunfelheit befeitigen fonnten.

280 Mittermater über die neuesten Fortschritte

Lage, ba, wenn fein Rechtsmittel eingelegt wurde, bas Bei weisinterlofut infinuirt oder publicirt ift, oder wenn der Bei weisführer ein Beweismittel eingelegt hat, die etwaige Ents fagung beim Gerichte angezeigt ward, ober bas fatale unger nütt verftrich, ober im Falle Product fich des Rechtsmittels bedient hatte, die Entsagungsanzeige ober ein Defertionsber fcheid dem Producenten infinuirt ift. §. 16. Beweißfrift ift peremtorisch, und kann nicht ohne bringende, so fort zu ber scheinigende Urfache prorogirt werden. Reu aufgefundene Dofumente oder Beugen find nach abgelaufener Beweisfrift bis jum rechtsfräftigen Erfenntnig über Beweis nur jugulaf. fen, wenn der Producent binnen 6 Wochen, vom Lage der Wiffenschaft, den Beweisantritt, und jum Gide, daß er von Diesen Beweismitteln, seiner forgfältigen Rachforschung une geachtet, nicht langer als 6 Wochen vor ber neuen Beweise antretung Renntniß gehabt, fich erbietet, oder dag von den erft benannten Zeugen einer ober der andere verftorben be-Scheinigt. 6. 17. Das fatale jur Suhrung des auch ohne richterlichen Borbehalt freiftehenden Gegenbeweifes läuft, wenn gleich die Relevang der Beweismittel oder die Bulaffige feit der Zeugen in Zweifel gezogen fenn follte, von der Zeit an, da dem Producten die Beweisantretung infinuirt ift; doch hat der Product innerhalb einer ihm bei Mittheilung der Beweißantretung ju fetenden 14tägigen Frift anzuzeigen, daß er Gegenbeweis führen wolle. Wenn mit verneinender Einlaffung auf die Rlage zerftorliche Einreden verbunden find, die eines Beweises bedürfen, so wird der Beweis der Rlage und der Einreden in einem und demfelben Interlofute gufams men normirt, und der Beweiß der Einreden in der Regel jugleich mit dem Gegenbeweise auf die Rlage angetreten. Findet der Rlager nöthig, gegen den mit dem Gegenbeweise combinirten Beweiß der Einreden einen besonderen Gegenbes weis zu führen, fo muß folcher innerhalb 3 Wochen, vom Empfange ber Antretung des Beweifes der Ginreden, bei Strafe der Bergichtleiftung angetreten werden. §. 18. In

dem Direktorium ber Beweis, und Gegenbeweisartifel find Diejenigen Beugen zuerst anzuführen, welche vermuthlich die befte Wiffenschaft von der Sache haben, weil in dem Kalle, wenn durch die Ausfagen der erften Zeugen das gu Beweis fende völlig erledigt wird, die Abhörung der übrigen uns nothig ift. In jedem Urtifel ift nur ein einziger Umftand gu befaffen; ferner muß nichts Ehrenrühriges ober Berfängliches eingemischt werden. Go wenig über die Bulaffigfeit der Ur: tifel als der Zeugen foll ein besonderes Verfahren verftattet werden. Die offenbar ungulässigen Artifel und folche Zeus gen, die den Gefegen nach schlechterdings unfähig find, ver: wirft der Richter von Amtswegen. Andere Ginreden gegen Beugen muß bei Strafe des Bergichts der Product in feiner Gegenbeweisantretung, oder, wenn er feinen Gegenbeweis führen will, in der desfälligen Anzeige, der Producent in Ansehung der Gegenbeweiszeugen spätestens im Abhörungse termine vorbringen, und in fo fern fie erft durch Beweis wahr zu machen find, diesen fogleich antreten. §. 19. Die citirten Zeugen werden gusammen in Gegenwart der Unwalde oder Partheien beeidigt, und dann nach einander einzeln, nach Abtritt der Unwälde und Partheien und übrigen Zeus gen, ju Protofoll vernommen, 9) wobei der Richter alle jur

⁹⁾ Die Bernehmungsart der Zeugen ist von der gemeinrechtlichen abweichend. Da Artikel von dem Producenten überreicht werden, so hätte man doch auch das Recht des Produkten anerkennen sollen, damit der Richter gehörig von beiden Theilen inskruirt gewesen wäre, und daher die Zeugen desto vollfändiger vernehmen könnte. Das Gesch giebt den Partheien das Recht, nach geendigter Zeugenvernehmung erst noch neue Fragen stellen zu lassen; und gestattet selbst die Confrontation der Zeugen unter sich. Dieß mag sehr zweckmäßig wirken; allein warum hat man nicht die einfachere Korm gewählt, und die Zeugenvernehmung in Gegenwart der Partheien oder doch der Anwälde gestattet. Man scheint gar große Besorgnis davor zu haben, daß die Zeugen nicht Muth genug haben, unbefangen vor den Partheien zu deponiren; die Einwendungen gegen die Zuziehung der Partheien

Aufflärung der Sache dienliche Fragen ftellen fann; nach geendigtem Berfior aber werden die Ausfagen der Zeugen in Begenwart der Unwalde und Partheien vorgelaffen, und es wird den Unwälden und Partheien nachgelaffen, zur weitern Aufflärung der Sache und Erläuterung der Ausfagen, am noch dienliche Fragen aufzustellen, worüber sodann, in so fern fie für julaffig erachtet werden, die Beugen noch ferner an vernehmen, und allenfalls zu confrontiren find. Benn das Beweisverfahren beendigt ift, werden aus den über die Bengenverhöre abgehaltenen Protofollen ordentliche Rotuli 10) au den Acten verfertigt, den Partheien in beglaubigter Ab. fchrift mitgetheilt. In den gallen, ba gegen die Bulaffige feit der Zeugen oder Resevang der Artifel ercipirt, oder ein Fünftlicher Beweis durch Dokumente oder Augenschein geführt worden, bleibt beiden Partheien vorbehalten, innerhalb 3 Wochen, nach der Zeit, da die Zeugniffe ausgefertigt und mitgetheilt find, eine Deductionsschrift einzubringen, der aber feine weitern Beweisthumer angelegt werden durfen. 6. 20. Wenn ichon ein anderer Beweiß durch Zeugen oder fonft geführt, und dadurch nichts erwiesen ift, der Beweiß: führer aber auf diesen Fall schon den Gid deferirt hat, fo wird unter Verurtheilung deffelben in Erstattung der Rosten

Iassen sich aber leicht widerlegen, f. dieß Archiv V. Band S. 202. Da die Zeugen unter sich confrontirt werden sollen, so dürfen sie eigentlich sich nicht entfernen, bis die Partheien über die Zeugenaussagen sich erflärt haben, oder die Zeugen müssen noch ein Mal vorgeladen werden; beides vermehrt die Kossen, und wird sie Eine Last für die Zeugen: waren die Partheien sogleich vom Anfange an bei der Bernehmung gegenwärtig, so würde das Berfahren viel einfacher.

¹⁰⁾ Wozu follen Notuli verfertigt werden, deren Ruben schon im gemeinen Brocesse bestritten wird, aber noch weniger da einzusehen iff, wo die Partheien die Beugenaussagen schon sogleich nach der Bernehmung erfahren, und der Gegenbeweis nicht erft nach der Publication der Seugenaussagen angetreten wird.

bes verfehlten Beweises der Gegner jur Erflärung über den jugeschobenen Gid aufgefordert. Jeder jugeschobene Gid fann, so lange er noch nicht angenommen ift, widerrufen werden. Sat ficht die Gegenparthei jur Leiftung des Gides ichen bereit erflart, oder folden gurud geschoben, fo findet fein Wider; ruf Statt; es ware benn, daß der Deferent nach der Un: nahme vor oder im Schwörungstermine felbft Beweismittel, woraus die vollige Unerheblichkeit des Eides oder augenschein: licher Bedacht des Meineids hervorgeht, beibrächte, welchens falls nach Lage der Sache mit Abnehmung des Eides innes gehalten, lund mit Aufnahme jener Beweismittel verfahren werden fann. Ift der Eid widerrufen, fo findet Wiederhos lung der Eidesdelation nicht weiter Statt. Eine Bertretung bes Gemiffens durch Beweiß fann nur bei dem deferirten Eide geschehen; im Executivprocesse ift fie nur durch Urfuns ben julaffig. Go wenig der deferirte als der vom Richter aufgelegte Eid wird für geleiftet gehalten, wenn berjenige, welcher fich jur Ableiftung bereit erflart hatte, geftorben ift, fondern die Sache wird in den Stand gurudgeführt, worin fie vor der Gidesdelakion oder vor dem vom Richter vor auf: gelegtem Eid abgegebenen Erfenntniffe fich befand. S. 21. Im unbestimmten summarischen Proces (worin auch Injurien und feinen Vorzug leidende Sachen, g. B. der Schiffahrt, der Reisenden, Baufachen zu verhandeln find) muß der Richter die Beweisfatalien verfürzen, oder ftatt einer Beweisfrift einen ibestimmten Termin ju Untretung des Beweises und Gegenbeweises anfegen, und, außer dem Salle besonderer Bermidelung, fein formliches Schlufdecret abgeben. §. 22. Wenn fich nach vollführtem Beweise bei Urtheilsfällung aus den Ucten ergiebt, daß einer der ftreitenden Theile eine For: derung oder Einwendung auf Thatsachen gebaut hat, deren Ungrund oder Unrichtigkeit ihm befannt gewesen ift, oder daß er ein vom Gegentheile angegebenes factum wider eigene Wiffenschaft und Ueberzeugung in Abrede geftellt, oder ab: fichtlich die Wahrheit zu verdunkeln gesucht hat, so hat er

ju gewärtigen, daß er, außer Erstattung bes Schadens und der Roften, jur angemoffenen Geld : joder Gefängnifftrafe werde verurtheilt werden. §. 23. Bon Erfenntniffen der Un: tergerichte findet Appellation an Justigcanglei nicht Statt, wenn der Gegenstand nicht über 25 Thir. Fund von Erkennts niffen der Juftigcanglei ift Berufung ungulaffig', wenn ber Gegenstand nicht mehr als 100 Thir., und wenn unterge: richtliches Urtheil durch Justizcanzlei bestätigt ift, ist Appele lation unguläsig, wenn der Gegenstand nicht mehr als 300 Thir. beträgt. Wenn nachgewiesen werden fann, daß die Richter mit Verletung ber wesentlichen Bestandtheile des Proceffes, oder wider flaren Inhalt der Acten, oder wider unbestrittene Rechtsfate erfannt, nicht aber bloß in deren Unwendung gefehlt hat, fo kommt es auf Appellationssumme nicht an. S. 24. Rothfrift jur Ginlegung ber Appellation ift 10 Tage, und im Executiv: und unbedingten Mandatspro: ceff 3 Tage. Bei der Interposition muß der Appellant be: ftimmt anzeigen, durch welche er fich beschwert crachtet. §. 25. Ift Rothfrift verfaumt, oder die richterliche Berfüs gung reine Folge: oder Bollftredungsmaafregel eines frühern rechtsfräftigen Ausspruchs, oder ein rein proceffleitender Act, wenn die Appellationssumme fehlt, oder der Gegenstand nicht appellationsfähig erflärt ift, fo verwirft der Unterrichter die Appellation als unguläffig. - Wenn eine Parthei burch eine auf Untrag des Gegentheils, worüber fie noch nicht gehört ift, oder von Umtswegen erlaffene richterliche Verfügung fich beschwert findet, so foll fie ihre Einwendungen dagegen im dem Gerichte, das die Berfügung erließ, anbringen, und erft, wenn dieß Gericht bestätigend entscheidet, ift Appellas tion oder Beschwerde an den höheren Richter julaffig. Wenn durch verzögerte Ausführung des angefochtenen Erfenntniffes dem Appellaten ein nicht zu ersetender Rachtheil droft, für den Appellanten hingegen dergleichen nicht zu beforgen ift, fo darf der Unterrichter auf Antrag des Appellaten, worüber Appellant erft zu hören ift, mit proviforischer Bollftreckung

bes Erfenntniffes verfahren - Apostel werden nicht mehr ers theilt. § 26. Das fatale jur Einbringung der Appestations: fchrift beträgt 8 Wochen, in Executiv: und Mandatsproceß 3 Wochen. Im unbestimmten summarischen und im ordentlis den Processe gegen Entscheidungen über Zwischenhandlungen und in Fallen, wo befondere Grunde für die Beforderung ber Sache reden, fann der Appellat auf Ginsendung der Ucs ten an den Oberrichter, Behuf der Abfürzung der ordentlis chen Ginführung und Rechtfertigungefrift, antragen. Reue Beweisführung wird in der Appellationsinftang nur geftattet, wenn der Appellat eidlich erhartet, daß er, feiner forgfältigen Nachforfchung ungeachtet, entweder in den letten 6 Bochen, von der neuen Beweißantretung an guruckgerechnet, oder erft nach Publication des Erfenntniffes, Wiffenschaft von dem novum erhalten habe. Bu dem Ende muß er fich in der Einführungsschrift erbieten und Beweis jugleich antreten. S. 27. Die Appellationsschrift wird, sobald fie angefommen, vom Gericht geprüft; zeigt fich die Appellation unzuläffig, oder zeigen fich die Beschwerden aus der eigenen Darftellung des Appellanten offenbar unbegründet, fo wird das Rechts: mittel ohne weiteres abgeschlagen; fonft aber werden die Uc ten eingefordert. S. 28. Findet das Obergericht nach ange: fommenen Ucten die Beschwerden unbegründet, so wird Up: pellation wegen Unerheblichfeit der Beschwerden abgeschlagen; zeigt fich die Appellation sowohl, so fann Anwald und Par: thei gestraft werden. S. 29. Erfennt das Obergericht aus den Acten den offenbaren Grund der appellantischen Beschwer: be, fo fann es, ofine den Appellanten ju horen, den Bescheid abandern. §. 30. Sonft wird erft der Appellat gehort. §. 32. Die Fortsetzung der Sache wird in der Regel, auch wenn es auf Ausführung eines abanternden Obergerichtber: fenntniffes ankömmt, dem judicio a quo überlaffen. §. 34. Entscheidungsgrunde oder Urtheile follen den Partheien auf ihr Berlangen mitgetheilt, und auch vom Obergerichte dem Untergerichte ohne Roften der Partheien mitgetheilt werden.

292 Mittermater uber bie neueffen Fortschritte

§. 35. Ueber Fristen überhaupt. Bei Restitutionsgesuchen gegen versäumte Fristen muß der Nestitutionsgrund sofort bescheinigt, und das Versäumte zugleich nachgeholt werden. Das Versäumniß der Anwälde kann diese Restitution noch begründen, aber der saumselige Anwald muß seinem Clienten die Rosten erstatten. Ein Nestitutionsgesuch gegen Ablauf einer Nothsfrist der Einlegung der Appellation ist bei dem Gerichte, wo die Einlegung hätte geschehen mussen, anzus bringen. Beigefügt ist dem Procesreglement eine Taxord, ordnung für die Advokaten.

§. II.

Unhalt : Deffanische Procefgefetgebung.

In vieler Hinscht merkwürdig ist die am 10. Julius 1822 publicirte Seseggebung von Anhalt Dessau. Bisher bestand dort eine Landes und Processordnung von 1666, deren Unvollständigkeit eben so fühlbar war, als viele ihrer Bestimmungen nicht mehr den Bedürsnissen und Fortiskritten der Zeit anpasten. Der Geseggeber erklärte nun, daß eine gänzliche Umsormung der Processesestzgebung bedenklich schien, das her man sich auf theilweise Abstellung der vorzüglichsten Mänzel der bisherigen Processesestzgebung bedenklich schien Mänzel der bisherigen Processestzgebe beschränkte. So entstanden i. Erläuterungen, Beränderungen und Zusätz zu einigen Titeln der Landesordnung. II. Alehnliche Erläuterungen zur Processordnung. III. Anhang, die summarischen Processe betreffend. Wir müssen und, um nicht durch die Auszüge in unserem Arzichiv zu viel Raum wegzunehmen, darauf beschränken, nur auf die Wichtigkeit des ersten und zweiten Theils ausmerksam zu machen; glauben aber, da eben die summarischen Processarten noch am Wenigsten bearbeitet sind, und die Anhaltische Processordnung darüber sich durch eine zweckmäßige Benutzung der bessern neueren Borschläge, und durch Anschließen an das durch Praxis Erprobte auszeichnet, durch Mittheilung der Processordnung über die summarischen Processarten den Lesern einen Dienst zu thun. Die Erläuterungen zur Landesordnung enthalten viel Beachtungswürdiges, z. B. zu Lit. V. und VI. über Ehesachen, wo §. 3. die Eründe, aus welchen die Eltern

ihre Cinwilligung jur Che ber Rinder verfagen durfen, auf: geführt find; fo wie in §. 14. Die Grunde, die jur einseitigen Mufhebung eines gultigen Cheverfprechens berechtigen, ges nannt find. Bu Lit. X1. ift eine umftandliche Wechfelords nung eingeschaltet; zu Tit. XXXIII. ist die Geschlechtsvors mundschaft aufgehoben, und zu Tit. 37 sind die Geschlechtsvors gewette und Mustheil abgeschäfte. Die Erläuterungen zur Procesordnung, bei welcher die Verhandlungsmartime beibes halten ift, verdient Beachtung, indem fehr zweckmäßig die Controversen durch feste und flare Bestimmung abgeschnitten find, und vorzügliche Aufmerksamfeit verdienen 3. B. die hochft vollständigen Borfchriften Tit. VI. 5. 6.; über die Ungehors fambfalle, die Beschränfung des Eides vor Gefährde Eit. IX. 5. 2.; die Beftimmungen über die Falle, wenn fpatere Beweis: veranderung erlaubt jepn foll (Lit. X. X1.); über die Ents scheidung nach beendigtem Productionsverfahren Eit. XI. S. 16.; die Beschränfung der Lauterung Tit. XV. Der Uns hang über die summarischen Procegarten bestimmt: feine rein burgerliche ftreitige Rechtsfache, für welche nicht eine bes ftimmte summarische Procepform bisher vorgeschrieben war, oder in dieser Procefordnung vorgeschrieben wird, darf ans bers, als nach den Regeln des ordentlichen Processes verhans delt werden. Ray. I. hebt den bisher üblich gewefenen Mans Datsproceß gang auf. Rap. II. vom Executivproceffe. 6. 1. Der Executivproces foll nur angestellt werden wegen Forderungen, welche in Gelbsummen oder andern bestimmten Qualitäten verbrauch barer Sachen bestehen, ju deren gu oder binnen einer gewiffen Beit zu leiftenden Baflung oder Ablieferung fich jemand in einseitigen Berträgen durch flare Briefe und Siegel (Instrumenta quarentigiata), und zwar mit ausdrücklicher Anführung des Grundes, aus welchem die Forderung entstanden ift, verpflichtet hat. Nur bei Wech; feln, aus welchen blos executivisch geklagt wird, bedarf es dazu der Anführung des Grundes der Forderung in dem Do: cumente nicht, wenn in demfelben der valuta gedacht worden ift. Auch bedingte Bertrage der obigen Art erzeugen eine Eres cutiv : Rlage , wenn der Rlager die Erfullung der Bedingung, von welcher die Zahlung abhängt, j. B. die geschehene Aufs fündigung sogleich durch Documente liquid machen fann. §. 2. Erecutivifch fann alfo nicht geflagt werden: aus allen zweiseis tigen Berträgen, in denen die Leiftung einer Sandlung, oder Die Uebergabe einer nicht verbrauchbaren Sache verfprochen worden, und aus bedingten Berträgen, welche übrigens alle Eigenschaften befigen, die jur Erzeugung der Erecutiv : Rlage geboren, bei benen aber die Erifteng der Bedingung nicht fo

fort liquid gemacht werden fann. §. 3. Die geschehene Anfuns digung einer nach §. 1. verbrieften Schild wird als stillschweis gend jurudgenommen angesehen, wenn der Gläubiger vom Schuldner noch Bindjahlungen angenommen hat, welche erft nach dem Termine der Zahlbarfeit des Capitals fällig gewors den sind; und bewirkt dies, wenn der Schuldner gegen die vom Släubiger liquid gemachte Aufkündigung die Annahme solcher Zinsen durch Quittung so fort darthut, daß der Släus biger mit der angestellten Erecutiv, Klage noch zur Zeit abges wiesen werden muß. S. 4. In allen und jeden Erecutivs Rlagen wird ein Termin jur Borlegung der Originalurfunde anberaumt, in welchem der Beflagte, wenn aus gerichtlichen Documenten wider ihn geflagt wird, diefelben ju agnofciren, ober einen fichtbaren außeren Mangel, oder eine Berfalichung, Durch welche deren Beweistraft gerftort wird, vorzuschüten, und darüber mit der Segenparthei im Termine felbft zu verfah. ren , auch (wie überhaupt im Executivproceffe) diejenigen ges richtsablefinenden, procefifindernden und gerftorenden Einres den, welche die Ratur diefer Procegart gulagt, vorzuschüten, und respective fo fort liquid ju machen hat. Gefchieht im Termine selbst weder die Anerkennung, noch die Borfchützung außerer sichtbarer Mängel oder Berfalschungen, so wird das gerichtliche Document, aus welchem geflagt wird, ohne Weis teres für richtig angenommen. §. 5. Ift bas gerichtliche Dos cument, welches der Beflagte wegen dergleichen Mängel vers werflich macht, ein von dem Procegrichter felbft aufgenommes nes, fo hat diefer allen weitern Streit darüber durch Beifis gung einer videmirten Abschrift des Documents aus dem Ger richtshandelsbuche zu beseitigen. Ift hingegen das gerichtliche Document ein fremdes, und findet der Richter, daß die Eine reden des Beflagten dem Unfcheine und der außeren Beschaffen; Beit des Documents nach, nicht ohne Grund fepen, fo hat er Darüber ein furges Berfahren gwijchen den Partheien gu vers anlaffen, und nach deffen Beendigung über die Ginrede gu er: fennen. S. 6. Im Executivproceffe find alle verzögerlichen und proceffindernden Ginreden, welche die Competeng bes Be: richts, die Befugniß der Partheien vor Gericht ju fteben, oder die Legitimation der Partheien gur Sache oder gum Pro: ceffe, oder wesentliche Fehler des Rlagschreibers oder der Las dung betreffen, julaffig. Sie muffen aber mit der eventuels fen Recognition des Documents verbunden werden, welcher dann alsbald die rein zerftorlichen Ginreden namentlich und mit Angabe der Beweismittel für diefelben anguhängen find. Die vergögerliche Einrede der nicht geleifteten Sicherheit für Roften und Widerflage ift im Executivproceffe gang ausges schloffen. S. 7. Findet dann der Richter, nach Anficht ber Terminsverhandlungen, daß die zerftörlichen Ginreden des Beflagten weiterer Ausführung bedürftig (altioris indaginis), oder Die für Diefelben angegebenen Beweismittel der Ratnr des Executivprocesses durchaus fremd find, so setzt er einen turgen Termin an, in welchem der Beflagte, mit Berwers fung der Einreden, jur Zahlung durch ein Erfenntniß verurs theilt wird. Sind hingegen die Einreden und die für fie ans geführten Beweismittel mit der Natur bes Erecutivprocesses verträglich, so werden die Partheten so fort mundlich vom Richter ju einem neuen furgen Termin vorgeladen, in welchem ber Beflagte feine Ginreden jum Protocoll naher ausführen, Die jum Beweife derfelben Dienenden Briefe und Siegel dem Rläger jur Recognition und refp. Agnition vorlegen, diefer folche wenigftens eventuell recognosciren, feine Replifen ents gegensegen, die Documente, mit welchen er folche ju beweis fen gedenft, im Originale vorlegen, und der Beflagte dages gen dupliciren, und die gegentheiligen Beweisdocumente für die Replif ebenfalls wenigftens eventuell recognosciren ober agnosciren muß. Compromittiren jedoch die Partheien auf ein schriftliches furzes Berfahren über die Exceptionen, so kann ein solches Berfahren von 14 zu 14 Tagen zwar gestattet werden, jedoch muffen felbft in diefem Salle die guarentigirten Documente, deren fich beide Theile zur Liquidmachung ihrer resp. Einreden und Revlifen bedienen wollen, der obigen Ber stimmung gemäß in Termine dem Segentheil im Originale vorgelegt, und von diefem wenigstens eventuell recognoscirt und agnoscirt werden, fo daß nach beendigtem Berfahren Die Sache völlig jum Definitivertenntniffe reif vorliege, und es nicht erft neuer Productions: und Recognitionstermine bes durfe. S. 8. Bas wegen Ablehnung des Diffeffionseides durch Antrag des Beftärfungseides an den Producenten jum IX Tit. der Procefordnung, wegen eventueller Recognition jum X Tit. der Procefordnung, und wegen der Ungehorfams; und Bers faumnifftrafen S. 6. 1. B. 4. jum VI Dit. der Procefordnung verordnet ist, findet überall, auch im Executivprocesse, seine Anwendung. Die Recognition der Documente durch Zeugen ist so wenig als Schriftvergleichung in demselben statthaft, auch der Eicekantrag über die Exceptionen ferner, wie bisher, ungulaifig. f. 9. Das im Executivproceffe eröffnete Endur: theil ift fofort vollftrectbar, indem gulaffige Rechtsmittel bas gegen feine suspensive Wirfung haben. §. 10. Die Execution eines im Executioprocesse gesprochenen Erfenntniffes wird gefucht und angeordnet nach den für den Executivprocef im All: gemeinen feffgefetten Formen. Da aber hiernach die Grift,

welche die erfte Zahlungsauflage enthalten foll, von dem Er meffen des Executionsrichters abhängt, welcher zuweilen ein anderer, als der Richter in der hauptsache ift, so ift fünftig der Schusoner im Executivprocesse nur im Allgemeinen zur Bezahlung, bei Bermeidung der hülfe und mit hinweglassung der bisher üblichen 14tägigen Frist, zu verurtheilen, und aus diesem Erkenntnisse das Hüssgesuch bei dem competenten Executionsrichter anzubringen. III. Capitel vom Wechsels processe. IV. Capitel vom Arrestprocesse. V. Capitel vom Provocation sprocesse. §. 1. In der Prosentation on Localisation of Loc vocation ex lege diffamari ift der erfte Termin ebenfalls pers emtorisch. Das Prajudiz für den Ausbleibenden und vom Segentheil des Ungehorfams beschuldigten Provocaten besteht barin, daß er der geflagten Diffamation für geftandig geache tet, und fur fchuldig erfannt wird, bei Strafe eines ewigen Stillschweigens, seine Ansprüche binnen 30 Tagen, mittelst Anstellung einer Klage, gehörig anzubringen. Ş. 2. Wird ex lege si contendat provocirt, so ist die Ladung, und ents stehendenfalls das Contumacial Erfenntnis, ohne neue Ters minansetzung auf den Verlust der etwanigen Replit zu richten. 6. 4. Durch Provocation fann nur in den ausdrücklich in den Gefegen bereits bestimmten, und in den durch die folgenden §§ noch ju bestimmenden Fällen die gewöhnliche Dauer der Klas gen und Ginreden verfürgt werden. 5.5. Allgemeine Provocation wegen unbefannter Unfpruche und gegen unbefannte Pers fonen, auf dem Wege der Edictalladung, fonnen nur in fols genden Fällen die in der Edictalladung als Prajudiz anzudros hende rechtliche Folge der Erlöschung des Nechts und der Alage haben: 1. gegen Glaubiger einer mit der Rechtswohlthat des Inventars angetretenen Erbichaft, nicht aber gegen unbes fannte Erben, welche, wenn fie edictaliter aufgerufen wer, ben, im Ausbleibungsfalle ihr befferes Recht, fo lange ihre Erbichaftsflage noch nicht verjährt ift, immer noch gegen ben Befiger der Erbichaft im Wege Rechtens geltend ju machen befugt find. Jedoch haben sie nur das Necht, die Substanz der Erbschaft, nicht aber die davon gefallenen und erhobenen (percipirten) Rutungen, und erstere auch nur in so weit, als foldhe noch vorhanden ift, oder anstatt deffen, was davon ges fauft ift, den Raufpreis von dem dadurch reicher gewordenen Befiger der Erbichaft gurud ju fordern, ohne jur Bindication folcher im guten Glauben von demfelben veraußerten, jur Erbe schaft gehörig gewesenen Sachen, oder zum Widerruf (Rescission) der deshalb geschlossenen Berträge berechtigt zu sepn. 2. gegen den unbekannten Inhaber eines Documents, wenn daffelbe auf eine bestimmte Person, als Eigenthümer, gestellt

ift, oder Kalls es auf jeden Briefsinhaber (au porteur) laus tet, von dem Staate, von dem es ausgeht, außer Eurs gesetht worden. 3. Auch dann ist eine procuratorische Edictals sadung, mit Androhung des Berluftes des Rechts, julaffig, wenn der Inhaber eines unbeweglichen Gutes, welches fruher mit ausdrücklichen oder ftillschweigenden Sppothefen belaftet gemefen, die Erlöschung derfelben durch Berjährung, Bahlung, oder in anderm Wege, zwar nicht durch Documente flofort flar, aber doch dem Nichter wahrscheinlich machen kann; das neben aber die Personen, welchen dabet ein Interesse zustehen könnte, deren Aufenthalt er aber nicht nachzuweisen vermag, angiebt. In diesem Falle, und wenn der Implorant solches nuvor eidlich erhartet hat, find die Stictalien unter obigem Prajudiz zu erlaffen, muffen aber die Benennung des Gutes, die specielle Angabe der Obligation, die Zeit der eingeganges nen Berpflichtung und den Grund derfelben, der Perfon, wels der fle querft jugeftanden, der Schickfale derfelben und des nunmehr beftehenden Sachverhaltniffes enthalten, fo daß Jeber über daffelbe richtig ju urtheilen dadurch in den Stand ges fest werde. 4. Bei nothwendigen Subhaftationen, mit wels den der Aufruf unbefannter Realprätendenten verbunden wors ben. In allen diesen Fallen kann zwar der Verluft des Rechts, nicht aber der Berluft der Rechtswohlthat, der Wiedereinses gung in den vorigen Stand angedrohet und erfannt werden. Rann daher der Borgeladene mahrscheinliche Grunde angeben, warum ihm die Edictalladung nicht bekannt wurde, und mit einem Side erhärten, daß sie ihm nicht bekannt geworden sep, so ist demselben die Restitution gegen den verabsäumten Terz min und das rechtsfraftig gewordene PraclufionBerfenntnig war zu erstatten; Die Wirfungen derselben erstrecken fich aber nicht weiter, als daß er sein Recht, so weit es der gegenwar: tige Buftand der Gache erlaubt, und ohne rudwirfende Rraft auf die bisher eingetretenen Beranderungen geltend machen fann. Binfen, Fruchte und andere Rutungen fann er nicht mit in Anspruch nehmen, fondern es verbleiben folche unwider: ruffich dem Befiter. S. 6. Heber Todeberflärungen. §. 7. Der Termin der Edictalladungen foll, wo nichts anders vers ordnet ift, wenigstens drei Monate enthalten. Auch ift diefer Eermin nach Umftanden, befonders nach der Entlegenheit des vermuthlichen Aufenthaltbortes des oder der Borzuladenden, auf einen größeren Zeitraum anzuseten. Db übrigens nur ein Termin von dreimonatlicher Dauer, oder dret versichtiedene Termine, jeder mit einmonatlicher Dauer, angefest werden follen, hangt, wo nicht das Eine oder das Undere ans: drudlich von dem Gefete bestimmt ift, von dem Antrage der Pars

theien und von dem Ermeffen des Richters ab, welcher das bei vorzüglich auf die Erheblichfeit des Gegenstandes, auf die Wahrscheinlichfeit der Eriften; unbefannter Pratendenten, und auf die Eutlegenheit des vermuthlichen Aufenthaltsortes dersels ben Rücksicht zu nehmen hat. S. 8. Jede Edictalladung ist nicht nur an dem Sige des Gerichts öffentlich anzuschlagen, und während des gangen Terminzeitraums angeschlagen zu lass fen, fondern auch im Bochenblatte, und, nach Umftanden, in ausländischen Zeitungen, welche allemal nach dem wahrscheins lichen Aufenthalte der Vorzuladenden gewählt werden sollen, dreimal einzurucken. Jedoch bleibt es auch hier dem richter: lichen Ermeffen anheim geftellt, in wie fern wegen der Gerings fügigfeit des Gegenstandes und der daraus begründeten Bes forgnis, daß die Roften des Edictalverfahrens den Gegenftand beffelben gang ober größtentheils erichopfen möchten, ce bet der Einruckung der Edictalien in das hiefige Wochenblatt fein Bewenden haben folle, welche Borichrift dann auch bet den in unerheblichen Concurfen ju erlaffenden Edictalladungen ju ber obachten ift. Bugleich wird hiermit verordnet, daß, gur Er: fparung der oft fehr bedeutenden Infertionsgebuhren, funftig Die im hiefigen Wochenblatt befannt gemachten Edictalien nicht wörtlich in die auswärtigen Blatter eingerückt, fondern nur furje Nachrichten bavon, mit hinweisung auf das hiefige Wochenblatt, in denfelben gegeben werden sollen. VI. Capis tel von dem possessorischen Processe; enthält nur Hinweisungen auf die geltende Landesordnung. VII. Capis tel vom Concursprocesse; Binweisung auf bestehende Gefete. S. 2. Db ein oder drei Termine anguseten, bloß in den hiefigen oder auch in den fremden Blattern befannt gu machen fepen, ift nach den Cap. V. §. 7. enthaltenen Borg schriften richterlich zu ermeffen. §. 3. Der fin und wieder erregte Zweifel, ob die befannten Glaubiger, gu welchen nas türlich auch die eingetragenen Realpratendenten gehoren, in einem Concurse noch fpeciell, außer den Edictalien, ju den Terminen vorzubeicheiden feven, wird dafin entichieden, daß die specielle Ladung allerdings an diefelben erlaffen werden foll. Unterbleibt fie, und fann der in den Terminen ausgebliebene befannte Gläubiger eidlich erharten, daß ihm von der Edictal: ladung nichts bekannt geworden fey: fo wird ler, fo lange die Acten, Befiufs der Ertheilung des DiffributionBerkenntniffes, noch nicht geschlossen sind, sofort gegen die Berfaumnis in den vorigen Stand wieder eingesetzt. Ift aber der Actenichluß schon erfolgt, so kann er zwar zum Liquidiren nicht mehr zu: gelaffen werden, wohl aber wegen des ihm durch das fehlers hafte Berfahren des Richters erwachsenen Schadens gegen

diefen feinen Rudanspruch (Regreß) nehmen. S. 4. Der bis: herige Gerichtsgebrauch, nach welchem die fich im Concurte erst nach dem letten angestandenen Liquidationstermine, jes doch vor Eröffnung des Präclusivbescheides, anmeldenden Gläubiger noch zum Liquidiren, ungeachtet der bereits erfolgs ten Ungehorsamsbeschuldigung der Ausgebliebenen, jugelaffen werden, wird hiermit ausdrucklich bestätigt. S. 5. Auch die Sppothefgläubiger muffen ihre Forderungen bei Strafe des Ausschluffes von der Concursmaffe und des Berluftes ihrer hppothefarischen Rechte beim Concursgerichte in einem der ans beraumten Liquidationstermine, oder doch noch vor Eröffnung des Praclusionsbescheides, liquidiren, und dadurch den Mits gläubigern, welche ein bevorzugtes Pfandrecht auf das ver: hppothecirte Grundftuck haben möchten, jum Berfahren über bie Priorität Gelegenheit geben. S. 6. Gleichwie es bibber in hiefigen ganden gebräuchlich gewesen, daß bei entstehendem Concurfe, wenn ichon des Gemeinschuldners Guter unter ver: Schiedenen Gerichtsbarkeiten belegen waren, diefelben fammtlich in den Sauptconcurs mit hincingezogen worden, fo foll es auch ferner dabei fein Bewenden behalten. Dahingegen foll, wenn über einem Auslander im Auslande der Concurs entfieht, und berfelbe unbewegliche Guter in hiefigen Landen befitt, über Die e ein Separatconcurs von dem Gerichte der belegenen Sa: che, und wenn folche unter mehreren hiefigen Gerichten beles gen waren, von der gandebregierung eröffnet werden ; ausge: nommen in dem Falle, wenn auf die unbeweglichen Guter Durchaus feine confentirten Schulden oder andere befannte Realansprüche haften, indem es alsdann, und wenn der Richs ter der gelegenen Sache folches mit Gewißheit ans den Ger richtbacten ersehen fann, demfelben freifteht, auf Requisition bes auswärtigen Richters mit der Subhaftation zu verfahren, und die gelöften Gelder an das auswärtige Concursgericht abs guliefern. §. 7. Es verfteft fich übrigens von felbft, daß durch Das Pracluffonderkenntniß nur Ausschluß von der Daffe und Berluft der auf den ju derfelben gehörigen Gutern haftenden Pfandrechte, nicht aber der Berluft der perfonlichen Forder rungen an den Gemeinschuldner ober deffen Burgen herbeige: führt werde. G. 8. Der Rechtszweifel, in wie fern die Min: bergaft der Schuldner in einem von der Mehrzahl beliebten Bergleich in Concursfachen einzuwilligen , oder fich dens felben chenfalls gefallen ju laffen, verbunden fen, wird dafin entschieden, daß a) fein Gläubiger in einen Bergleich, wels cher blos die Bertheilung der gefammten Concursmaffe betrifft, und nicht zugleich einen Rachlagvertrag für den Schuldner enthält, einzuwilligen, durch Mehrheit der übrigen Glaubiger

gezwungen werden fann. b) Enthälf aber der vorgeschlagene Bergleich einen Rachlagvertrag mit dem Gemeinschuldner felbft, fo muß, wenn die Mindergahl jum Beitritte ju dem von der Mehrzahl beliebten Nachlagvertrage rechtlich für ver: bunden erachtet werden foll, juvorderst auf Berlangen der Mindergahl, der Gemeinschuldner und deffen Anwald durch einen Eid allen Berdacht der Collusion mit den Glaubigern von fich ablehnen. Ferner fann ein folcher Rechtszwang jum Bergleiche bloß gegen dirographarische und andere Glaubiger, welche für ihre Forderungen weder Pfand, noch hopothefaris fche Rechte , noch fouft besondere Rechtsprivilegien nachzuweis fen haben, in Anwendung fommen. Richt weniger muß jeder jur Mehrjahl gehörige Gläubiger, auf Berlangen eines oder affer der die Mindergahl ausmachenden, eidlich befräftis gen, daß zwifchen ihm und bem Gemeinschuldner feine Rach: jahlungsverträge geschloffen worden find. Wenn bann alle obgedachten Rechtserforderniffe vorhanden find, so muß die Mindergahl fich ebenfalls ju dem von der, nicht nach Ropfen, fondern nach dem Betrage ihrer Forderungen zu berechnenden, Mehrzahl beliebten und vorgeschlagenen Nachlagvertrage bes quemen. VIII. Capitel vom Confiftoriale und in Bi quemen. VIII Capitel vom Conststorials und tust besondere vom Cheprocesse. IX. Capitel von dem Bersahren in geringfügigen streitigen Rechtksachen. S. 1. Für geringfügig sind folgende Sas chen zu halten: 1) Alle diejenigen, deren Gegenstand nicht über 30 Thaler austrägt. Bei entstehendem Zweisel wird der Werth der streitigen Sache, wenn es eine bewegliche oder unbewegliche ift, nach dem letten Raufpreife angenommen. Ift diefes nach dem Ermeffen des Richters nicht wohl thun: lich, so wird der Werth durch Sachverständige abgeschätt. It der Gegenstand eine Gelbforderung, so werden Zinsen das bei nur in so fern berücksichtigt, wenn die Vorderung durch des ren hingurechnung jur Zeit der angestellten Rlage die Gumme von 45 Thalern überfteigt. Jährliche Geld , oder Raturali leiftungen werden als vierprocentige Zinfen angerechnet, und banach der Streitgegenstand ju Capifal geschätt. Gerechtigs feiten, welche keiner Schatzung nach Gelde fahig find, wers ben niemals, wenn nicht ihre Unerheblichkeit gang flar ju Las ge liegt, als geringfügige Sachen angefeben. Unbeftimmte Schadensflagen, bas heißt folche, in welchen ber Rlager nur im Allgemeinen Schadenserfat fordert, ohne ihn zu Gelbe anzuschlagen, find in der Regel nicht als geringfügige Sachen angufehen. Wenn jedoch der Nichter offenbar erfieht, daß die Schaden in feinem Falle die Summe von 30 Thalern betra gen fonnen, fondern merflich hinter derfelben jurudbleiben

muffen, fo ift er befugt, auf eine dieferhalb angestellte feierliche Rlage, das hier für geringfügige Rechtsfachen angcord: nete summarische Berfahren ex officio einzuleiten. 2. Alle Injuriensachen zwischen Leuten des gemeinen Burger, und Bauernstandes, mit Ausschluß der Pasquille und Schmafs Schriften, und derjenigen Realinjurien, welche außerliche Spus ren einer forperlichen Berletzung hinterlaffen, oder fonft einen unmittelbaren nachtheiligen Einfluß auf die Gesundheit des Injurirten gehabt haben. Gehort der Rläger nicht ju dem gemeinen Burger : oder Bauernftande, ift aber der Injuriant ju diefen Standen gehörig, fo fteht ce in des Erfteren Bahl, ob er den ordentlichen Civilproces, oder den für geringfügtge Sachen angeordneten summarischen anstellen wolle. In allen Fällen, wo nach obiger Bestimmung, wegen Injurien, nicht der ordentliche feierliche Proces angestellt werden kann, findet auch der Denunciationsproces ferner nicht Statt, sondern es soll deshalb blog burgerlich (civiliter) auf die dem Injurirten gebührende Privatsatisfaction geflagt werden fonnen, unbes ichadet des Rechts des Gerichts, nach Anordnung des Art. XL. der Landesordnung, auf den Grund der ergangenen Acten noch überdieß eine Strafe, welche jedoch nicht über 5 Thaler Gelds oder achttägige Gefängnifffrafe hinausgehen darf, juguerfens nen. Injuriensachen zwischen Personen vornehmen Standes sollen, wenn fie wortliche oder leichtere Realinjurien betreffen, auf dem Wege des ordentlichen Civilproceffes nach der Bers handlungsmaxime ausgemacht werden, mit gleichmäßigem Borbehalt des richterlichen Bestrafungerechts, und mit Auss schließung des Untersuchungs; und Denunciationsprocesses, so fern nicht ein personliches Dienstverhaltniß des Beflagten gegen den Rläger die Sache zu einem wirklichen öffentlichen Straffalle macht. 3. Alle Gefindesachen, ausgenommen wenn die flagbar gemachte Forderung aus dem Miethscons tracte über 30 Thaler austrägt. Zum Gefinde sind aber nicht zu rechnen: Officianten, Verwalter und Wirthschafterinnen in größeren Saushaltungen. 4 Alle Innungsfachen, fo fern sie nicht als Regierungs,, sondern als reine Partheisachen anzusehen sind, und ihrem Gegenstande nach nicht über 30 Thaler betragen. §. 2. Das Rechtsversahren in geringfügigen Gegenständen unterscheidet fich von dem feierlichen Proceffe und allen andern Arten der in hiefigen Landen beftehenden bur: gerlichen Procefformen nicht nur im Allgemeinen badurch, baß es die Berhandlangsmaxime größtentheils verläßt, fons bern auch noch in folgenden besondern Studen: 1. der poffes forisch Beflagte fann verlangen, daß das Petitorium fogleich mit erörtert werde. 2. Die Beweis, und Gegenbeweishand,

lungen werden ohne vorgängiges Interlocut fogleich in dem ersten Proceggange vorgenommen. 3. Bon verzögerlichen Einreden finden nur diejenigen Statt, welche gerichtsablehs nend (fori declinatoriae) find, die Rechtsfähigfeit der ftreis tenden Theile, vor Gericht ju handeln, und die Mängel ihrer Legitimation zur Sache betreffen. Ausgeschlossen insbesondere ift die verzögerliche Einrede des nicht geleisteten Borstandes für Rosten und Wiederklage. 4. Auch der Rläger kann auf Den Grund von folden Ginreden, welche eine Gegenforderung enthalten, ohne daß dieferhalb eine ordentliche Biederflage angestellt ju werden brauchte, in die Leiftung der gangen Bes genforderung, wenn fie auch den Rlaganspruch überfteigt, vers urtheilt werden; vorausgescht, daß die Gegenforderung, ih: rer Natur oder ihrem Betrage nach, sich zur Verhandlung als geringfügige Sache eignet. Ift dies nicht der Fall, so muß die Gegenforderung unberücksichtigt bleiben, und wenn der Beklagte der Klage geständig oder überführt worden, derselbe zur Zahlung oder Leistung verurtheilt werden; jedoch steht es in diesem Falle dem Beklagten frei, die Vollstreckung des Ers fenntniffes dadurch abzulehnen, daß er feine Gegenforderung binnen 30 Tagen im ordentlichen Rechtswege gehörigen Orts flagbar macht. 5. daß in geringfügigen Rechtsfachen in der Regel alles mundlich jum Protofoll zu verhandeln ift. 6. daß der Richter befugt ift, fogleich nach vollendeten Beweishands lungen, wenn der Rlaganipruch oder die gerftorliche Einrede auch nicht bis zur Sälfte erwiesen, sondern nur einigermaßen wahrschenlich gemacht worden ift, Erfüllungs, oder Reinis gungseid von den streitenden Theilen zu fordern. 7. daß der Eid mit Burudnahme der bereits angezeigten Beweis: und Gegenbeweismittel noch so lange angetragen werden fann, bis der Gegentheil die Documente recognoscirt hat, die Zew gen verhört, die Gutachten der Sachverständigen eingeholt, und die Befichtigungehandlungen vorgenommen worden find. 8. daß feine Gemiffensvertretung in diefer Procegart Statt findet. Dahingegen gelten die allgemeinen Procegvorschriften über den Ungehorfam und deffen Strafen auch für den Procef in geringfügigen Sachen, mit der Bestimmung, daß der Richter, wenn die Partheien ohne Rechtsbeiftand verhandeln, den jur Ungehorfamsbefchuldigung berechtigten Theil hierauf von Umtbwegen aufmertfam machen, und ihn ausdrücklich be: fragen muß, ob er das dem Gegentheile, wegen Ungehorfams oder Berfaumnif von dem Gefet angedrohte Prajudig gegen denselben geltend machen wolle oder nicht. Gleichergeftalt find auch im Processe über geringfügige Streitsachen alle Ladungen und Termine peremtorifch, und mit gleichen Rechtsnachtheilen,

wie im Ordinarprocesse, verknüpft. S. 3. Der Klagantrag ist an feine Form gebunden. Er fann mundlich jum Protos coll, jedoch auch schriftlich angebracht werden. In letzterem Falle muß er aber den Grund der Forderung und die Abficht des Rlägers deutlich ausdrücken. Findet sich hierin ein Mans gel, so muß der Richter den Kläger veranlassen, sich darüber deutlicher zum Protocoll zu erklären. Mangelt dem Kläger, twelcher einen mündlichen Rlagantrag macht, offenbar die Sabe, sich deutlich zu machen, so steht es dem Richter eben, falls frei, ihn zu einem schriftlichen, durch einen Acchtsbeitstand verfaßten Alage misstand verfaßten Rage misstand verfaßten Rage miss fen fo fort auch die Beweismittel, deren fich der Rlager im Leugnungsfalle bedienen will, argezeigt, und, wenn fie in Documenten beffehen, dieje albbald in Urichrift der Rlage beis gefügt werden. S. 4. Ist nun allen Mängeln abgeholfen, und folglich der Klagantrag gehörig begründet (substantirt), so setzt der Richter mittelst Decrets, welches auf den Klags antrag niederzuschreiben ift, einen Termin zur Gute und evens tuell zur mundlichen Berhandlung der Sache an. In diesem Decrete muß zugleich dem Beflagten die Unzeige feiner Gegens beweismittel im Termine, und, wenn sie in Urkunden bestes hen, die Einreichung derselben zu den Acten auferlegt werden. 6.5. Die Vorladung geschieht in der Regel mündlich durch ben Gerichtsboten; jedoch muß dem Beflagten augleich eine simple Abschrift des Rlagantrags und des darauf abgefaßten Decrets behandigt werden. Wohnt einer der ftreitenden Theile entlegen, fo fann der Richter denfelben auch fchriftlich jum Termine laden. S. 6. In dem Termine muß, nach fruchtlos versuchter Gute, durch Bernehmlaffung des Beflagten über das Thätliche des Rlaggrundes und über die ihm etwa zur Seite stehenden Einreden und Beweismittel für dieselben; ferner durch Bernehmlaffung des Rlagers und die Ginrede des Beklagten, und die denfelben etwa entgegenstehenden Replifen und deren Beweiß, so wie endlich durch Bernehmlaffung des Beklagten über seine etwaigen Dupliken, die Sache so weit inftruirt werden, daß durchaus mit Sicherheit entnommen werden fonne, was im Thatfachlichen oder Rechtlichen (in facto und in jure) zwischen den Partheien ftreitig geblieben fep. Ift dieser Bunft auf Reine gebracht, fo schreitet der Richter fo fort jur Prufung der angegebenen Beweis ; und Gegenbeweismittel und der wider dieselben vorgebrachten Eins reden, verfügt die Ginlaffung auf die angetragenen, von ihm für erheblich (relevant) geachteten Cide, die Recognition der eingereichten Documente (welche jedoch auch hier durch Erbie: ten jum Diffessionseide, und, wenn es nicht eigene Documente

find , durch Untrag auf den Bestärfungseid des Producenten, abgelehnt werden fann). Sieht der Richter, daß die Sache bloß auf den Grund der Documente entschieden werden fann, fo ift er befugt , den Partheien den Diffeffions; oder Beffars fungseid fo fort im Termine abzunehmen, und nachdem fols cher geleistet worden, zum Definitiverfenntniffe zu schreiten; jedoch bleibt es ihm fowohl in diefem als in jedem andern Salle freigestellt, jur Eröffnung des Ertenntniffes einen befondern Termin anzuberaumen, welcher jedoch nicht über 3 Tage, vom Schluffe der Sache angerechnet, enthalten darf, und den Partheien im ersten Termine felbft, mit ider Auflage, fich das ju gehörig einzufinden, eröffnet werden muß, fo daß es dies ferhalb feiner besondern Citation bedurfe. Ift hingegen dem richterlichen Ermeffen ju Folge die Entscheidung der Sache ledialid von der Ableiftung eines angetragenen oder guruckges schobenen haupteides abhängig, so muß der Richter beim Schlusse der Terminsverhandkungen diese Side abfassen (nors miren), und einen neuen Termin zur Ableistung derselben, so wie zur Eröffnung des Erkenntnisses anberaumen, und die Partheien fogleich mundlich dazu wieder vorbeicheiden. Ift endlich die Sache fo angethan, daß jum Beweise oder Gegen beweise noch Zeugen ju vernehmen, Befichtigungen anzustellen, Gutachten von Sachverständigen zu erfordern find: sio wird sierzu ein besonderer Termin anberaumt, und den Partheien albbald befannt gemacht. Hierauf erläßt der Nichter tie nös thigen Citationen und Verordnungen, und zwar an die See richtseingesessenn mündlich, au Auswärtige aber mittelft Resquisition ihrer Obrigkeit. Hierbei ist folgendes zu bemerken:
1) Alle Untergerichte des Landes sind schuldig, auf Requisition des Proceprichters in geringfügigen Streitsachen die von ben Partheien angegebenen Zeugen oder ernannten Sachvers ffandigen jur Bernehmlaffung dem requirirenden Gerichte gu ftellen, wobei es fich jedoch von felbft verfteht, bag bie Beus gen und Sachverffandigen nach Berhaltnif ber ihnen dadurch erwachsenden größern Belästigung auch auf eine größere Entsschädigung Auspruch haben. 2. das Zeugenverhör ist bloß ein summarisches. Die Zeugen werden erst nach gethaner und wieder vorgelesener Aussage vereinigt. Fragstücke sind babei unzuläsig; jedoch steht es den Partheien frei, in dem Beweiss und Berhorstermine dem Richter vor der Abhörung noch be: fonders auf diejenigen Punfte aufmertfam ju machen, von wels then fie beforgen, daß fie vielleicht dem Richter entgehen konnten. Diefer aber ift verbunden, auf folche Erinnerungen, so weit es rechtlich geschehen fann, Rucksicht ju nehmen. 3. die Beugenverhore sewohl als die Befichtigungsprotocolle und eine

geholten Gutachten der Sachverständigen fommen unverschloß fen ju den Acten, und ftehen den Partheien im Termine gur Ginficht offen. 4. Ueber den Beweiß und Segenbeweiß findet weder ein mundliches noch fchriftliches Berfahren Statt. Die Einreden gegen die Berfonen der Zeugen muffen ichon im erften Termine ans und ausgeführt werden. Sat der Richter, uns geachtet folcher gegen die Zeugen angebrachten Einreden, die Zeugen dennoch citirt und vernommen, so liegt schon darin ein fillschweigen zu halten seyen. In wie sern jedoch ihr Zeugen ist halten seyen. In wie sern jedoch ihr Zeuge nif burch die vorgeichusten Ginreden an Glaubwurdigfeit verliere, muß erft bei Abfaffung des Definitiv, Erfenntniffes vom Richter mit erwogen werden. Beruht die Einrede gegen die Perfon eines Zeugen auf ein perfonliches , von dem Producten behauptetes, von dem Producenten geleugnetes Berhältnis des Zeugen zu den ftreitenden Theilen oder zur ftreitigen Sache, so muß der Richter bei Abhörung des Zeugen auch hierauf Rücksicht nehmen. §. 7. Nachdem nun solchergestalt alle Beweis, und Gegenbeweishandlungen gehörig beendigt find, erflart der Richter durch ein, in die Acten einzuschreis bendes Decret Die Sadje für geschloffen. Wenn nun die Partheien nach der ihm im Termine felbft noch ju machenden Eröffnung von dem decretirten Actenschluß fo fort nicht wieder: protestiren, fo fteht es dem Richter frei, entweder fogleich protocollarisch im Termine definitiv ju verabschieden, oder, wenn er die Sache fur zu verwickelt halt, einen neuen Termin jur Bescheidseröffnung mündlich anzusehen. Würde hingegen von einer Parthei sogleich gegen den Actenschluß wegen vers meintlicher Mangelhaftigkeit der Instruction protestirt, so hat der Richter mit der Beicheidsertheilung Unftand ju nehe men, den gerügten Mängeln, wenn er sie gegründet findet, noch abzuhelfen, im engegengeseten Falle aber die Acten, so wie sie liegen, binnen 3 Tagen an den Oberrichter einzuschie den, welcher alsdann durch Rescript über die Protestation des finitiv entscheidet. S. 8. In geringsügigen Streitsachen find Rechtsmittel nur gegen Definitiverfenntnisse zulässig, vorbes hältlich, was so eben, wegen Protestationen gegen den Actens schluß, verordnet worden. Da übrigens die Form der Ber-handlung der Rechtsmittel, zu Folge dieser neuen Bestimmun; gen, merklich verschieden ist, je nachdem der obschwebende Proces ein seierlicher oder ein summarischer, nach den für die Behandlung geringfügiger Rechtsfachen gegebenen Regeln, ift : so wird als allgemeine Erlauterung hiermit festgesett, daß auch die im Ordinarprocesse eingewendeten Rechtsmittel, nach den für die Rechtsmittel in geringfügigern Rechtsfachen fefts

gefetten Formen verhandelt werden follen, fo oft die gegen das im Ordinarproceffe gesprochene Erfennt. if erhobenen Bes femmerden, ihrem nach Gelde ichatbaren Gegenftande noch nicht mehr als 30 Thaler austragen; jedoch mit der Bestims mung, daß, wenn beide Theile ein Nechtsmittel ergriffen haben, aber nur die Beschwerden des einen Theils, dem Gegenstande nach, über 30 Thaler austragen, das Berfahren Gegenstande nach, über 30 Thaler aubiragen, von Bestanten köber beide nach den Formen des Ordinarprocesses geregelt und das Rechtsmittel des am wenigsten beschwerten Theiles als Aldhäsion behandelt wird. §. 11. Kein Richter ist besugt, den Partheien wegen Geringfügigkeit des Klaggegenstandes den Gebrauch von Rechtsgegenstanden un verwehren. Jedoch ist der Richter wohl berechtigt, das persönliche Erscheinen ber Partheien, wenn er folches jur furgern Beendigung der ver Partheien, wenn er solches zur kurzern Beenotzung der Sache für nothwendig, und, den Umständen nach, für die Partheien nicht für zu lästig sindet, zu verordnen, welches dann immer bei der Ladung, sie geschehe mündlich oder schrifts lich, ausdrücklich anzusühren ist. Hat sich nun eine oder die andere Parthei eines Anwaldes bedient, und sindet es sich beim Schluß der Sache, daß solche bei ihrer Klarheit und wenigen Verwickelung füglich von den Partheien selbst ohnen, aber das der Bartheisten Frischen Geschen allaren Austhei oder baf die jum perfonlichen Erscheinen geladene Parthet ofine genugiam beicheinigte Abhaltungeurfache fich von feinem Anwalde habe vertreten laffen, fo muß der Richter hierauf bei Abfaffung des Erfenntniffes Rucklicht nehmen, und von der Berurtheilung in die Roften die unnöthiger Beife gehabs ten Unwaldsgebuhren ausnehmen. Satten fich jedoch beide Theile in der Sache eines affistirenden oder stellvertretenden Aldvofaten bedient, fo fann diejenige Parthei, welche querft bei der Berhandlung einen Gachwalter zugezogen, und dadurch ben Gegentheil veranlaßt hat, ebenfalls den Beiffand eines Sachwalters anzufprechen, in fo fern fie der Lage der Sache nach in die Roften verurtheilt wird, auch jur Erftattung ber gegnerischen Unwaldsgebühren condemnirt werden, wohl ver: standen jedoch, daß ihr keine für hinlanglich zu achtenden Gründe zur Seite standen, aus welchen sich die Juziehung eines Sachwalters rechtfertigte, wohin z. B. gehört: die weite Entlegenheit des Wohnorts, Abhaltung durch Arankheit oder andere nothwendige Umftande 2c. §, 12. Die in gerings fügigen Rechtsfachen jugezogenen Advotaten haben fich forge faltig dafür ju hüten, daß durch ihre Einwirfung feine unnos thigen Berzögerungen und Verwickelungen herbei geführt wers ben mögen. Ihr Geschäft besteht hauptsächlich darin, die Rechte ihrer Parthei beim Instructionsverfahren wahrzunehs

men, die Einreden gegen die Competenz des Gerichts, die Bulafsigkeit der gewählten Procesart, die Nechtskähigkeit der Gegenparthei zu gerichtlichen Berhandlungen, die Legitimation derfelben zur Sache, und überhaupt alle procesversins dernden Einreden, welche dem Richter nicht befannt feyn fonnten, gehörig an : und auszuführen; den richterlichen Ber: handlungen zu folgen; dahin zu feben, daß alles zur Rechts: nothdurft ihrer Parthei Gehörige im Terminsprotocolle aufges nommen werde, die Beweis ; und Gegenbeweismittel ju prus fen, und mas für ihre Bulaffigfeit oder Ungulaffigfeit jum Bortheil ihres Clienten angeführt werden muß, dem Richter vorzutragen; darauf ju achten, daß ihr Client nicht durch widerrechtliches Drangen ju ihm nachtheiligen Erflarungen und Zugeständniffen veranlaßt werde , daß fein indirecter Zwang bei den Bergleichshandlungen jur Anwendung fomme, und daß endlich die Acten nicht fruher geschloffen werden mo: gen, bis alle etwaige, ihrem Clienten Rachtheil drohende Mängel der Instruction gehörig gehoben worden. In feinem Falle aber sollen sie sich beitommen laffen, den in dergleichen unerheblichen Rechtsfachen fo wünschenswerthen Bergleichen Hindernisse in den Weg zu legen, sich in die hierauf gerichter ten richterlichen Verhandlungen, wenn ihr Client selbst ges genwärtig ist, auf irgend eine Art einzumischen, so lange nämlich der Richter sich bei der Vergleichskstiftung in den rechts lichen Schranken eines Vermittlers hält. §. 13. Wenn der Alagansvruch ganz geringfügig ift, d h. wenn er nicht über 2, 3 bis 5 Thaler hinausgeht, oder wenn die Sache keinen Aufschub leidet, so ist der Nichter befugt, die Partheien auf bloges mündliches Andringen des Klägers, ohne Mittheilung ber Imploration an den Imploraten, durch den Gerichtsboten auf einen der nächsten Gerichtstage vorzubescheiden, und wenn fich ohne vorher vorzunehmende Beweishandlungen auf die blogen protocollarischen Bernehmungen der Partheien ein Des finitiverfenntniß fällen läßt, sogleich protocollarisch barin gu verabichieden; besonders aber auch, wenn Gefahr beim Ber; juge zu besorgen ift, abgefehen von dem hoheren Betrage der Forderung und den ihr etwa entgegengeseten Ginreden, eine provisorische Berfügung zu treffen, welcher sich beide Theile unbedingt zu unterwerfen haben. Dies gilt befonders in Allimentensachen, bei Auszugkftreitigkeiten, Gefindesachen und Frrungen über das Ausziehen der Miethsleute aus bereits anderweit vermietheten Wohnungen. Auch fteht es dem Richs ter frei, wenn ihm jur Begrundung einer folden provisorts fchen Berfügung noch die Ausmittelung einer ftreitigen Thats fache erforderlich scheint, diejenigen Versonen, welche davon

308 Mittermater über die neuesten Fortschritte zc.

Kenntniß haben können, auch ohne Antrag der Parthei ats; bald durch den Gerichtsboten vorbescheiden zu lassen, und sie über das streitige Factum zu vernehmen. Solche Vernehmungen sind dann nicht eidlich, sondern nur durch einen Handschlag an Eidesstatt zu bestärfen.

Druckfehler

im Archiv VI. 23. 26 heft in der Abbandlung unter Rr. VII. Cat Beweiserkenntniffe zc.

6. 163. 3. 15. fatt: nur - mir

- - M. 2. - immer - iene

S. 164. 3. 2. - Bau -- Bann

- 166. - 3. - einem - ienem

- 167. - 6. - fuppliciren - fupplir

- 170. - 1. - substantia - substantialia

- 175. - 1. - Mur - Meue

1